

### Zur finanziellen Selbstverwaltung und Kommunalverwaltung der Schutzgebiete.

Das in der Öffentlichkeit vielfach besprochene Thema der finanziellen Selbstverwaltung und Kommunalverwaltung unserer Kolonien entbehrte bislang einer zusammenfassenden wissenschaftlichen Behandlung. Eine solche liegt aber nunmehr vor in einem unlängst erschienenen Werke von Radlauer<sup>1)</sup>.

Verfasser geht aus von dem Begriffe der Selbstverwaltung. Er unterscheidet zwischen mütterländischer und kolonialer Selbstverwaltung. Die mütterländische Selbstverwaltung beruht entweder auf der Organisation von Staatsteilen zu Kommunalverbänden oder sie bedeutet lediglich die Ausübung von Staatsgeschäften durch Staatsbürger in ehrenamtlicher Tätigkeit (S. 2). Inwieweit eine Selbstverwaltung in letzterem Sinne in unseren Kolonien vorkommt, hat Verfasser nicht weiter untersucht. So hat er vom mütterländischen Begriffe der Selbstverwaltung lediglich die Kommunalverwaltung für die Kolonien in Betracht gezogen. Das Problem der kolonialen Selbstverwaltung umschließt außerdem aber auch die Frage einer Selbstverwaltung der Gesamtkolonie. Legt man die herrschende Auffassung über das staatsrechtliche Verhältnis zwischen Kolonie und Mutterland zugrunde, so bedeutet diese Frage in letzter Linie, ob die einen Teil des Mutterstaates bildende Kolonie als selbständiger Staat organisiert werden soll. Verfasser stellt sich aber auf den Boden einer anderen Ansicht. Für ihn bilden „Mutterland und Kolonie von vornherein begrifflich getrennte Staatswesen.“ (S. 5.) Die Kolonie soll von Anbeginn eine eigene „staatliche Seele“ haben (S. 10). Schon als bloße Interessensphäre ist sie ein „kolonialer nasciturus“ (S. 6 Anm. 1). Ihre Konstitution als Kolonie bedeutet die Geburt ihrer Staatspersönlichkeit. Als Tochter des Mutterstaates steht sie aber einstweilen unter dessen Munt. Aufgabe und Pflicht (!) des Mutterlandes ist es, sein koloniales Kind so zu erziehen, daß es demnächst mit Selbstmündigkeit ausgestattet werden und die Besorgung seiner Angelegenheiten, insbesondere deren finanzielle Verwaltung, selbst übernehmen kann. (S. 3—11.) Dieses Ziel ist in den deutschen Kolonien bis jetzt nicht erreicht.

Die Geschichte der seitherigen Finanzverwaltung unserer Schutzgebiete steht in engstem Zusammenhang mit der Geschichte unserer Kolonialpolitik überhaupt. Auf dem Wege, den die letztere genommen hat, machen sich drei Stappen bemerk-

bar, Küstenverwaltung, Eroberung des Binnenlandes und Erschließung desselben. Ihnen entsprechen drei Perioden der kolonialen Finanzverwaltung. In der ersten (bis zum Reichsgesetz über die Einnahmen und Ausgaben der Schutzgebiete, vom 30. März 1892, d. h. bis zur Schaffung selbständiger Schutzgebietsfiskali) war die finanzielle Verwaltung der Kolonien zwar begrifflich unselbständig, aber tatsächlich selbständig. Jenes deshalb, weil sie Finanzverwaltung des Reiches war, dieses mit Rücksicht darauf, daß ihr verhältnismäßig kleiner Bedarf unkontrolliert größtenteils aus den lokalen Einnahmen und im übrigen aus den Reichszuschüssen gedeckt wurde, die angesichts der sonstigen kostspieligen Verwaltung des auch die Verwaltung der Schutzgebiete führenden Auswärtigen Amtes gar nicht in die Augen fielen. (S. 12—14.) In der zweiten Periode (bis 1900) war die Finanzverwaltung der Schutzgebiete zufolge der Begründung eigener Schutzgebietsfiskali begrifflich selbständig. Aber tatsächlich war sie dafür vom Mutterlande abhängig geworden. (S. 17.) Sowohl die mutterländische Zentralverwaltung, wie die Gouverneure in den Kolonien, waren nunmehr beschränkt durch das Budgetrecht von Bundesrat und Reichstag und durch ein ausgebildetes Kontrollsystem, insbesondere durch die Kontrolle des Reichsschatzamts. Auch wurde den Gouverneuren vorgeschrieben, alle finanziellen Maßnahmen vor ihrer Inkraftsetzung grundsätzlich der Zentrale zur Genehmigung vorzulegen. (S. 15—24.) Die dritte Periode ist dadurch gekennzeichnet, daß mit der durch das Reichsgesetz vom 30. März 1892 festgelegten begrifflichen Selbständigkeit der kolonialen Finanzverwaltung auch die Anfänge einer tatsächlichen Selbständigkeit sich verbinden. Diese sind namentlich in der Schaffung von Gouvernementsräten zu erblicken, denen die Etatsentwürfe und Finanzverordnungen für die Schutzgebiete (S. 25) zur Begutachtung unterbreitet werden müssen. Auch wurde die Rechnungskontrolle zum Teil in das Schutzgebiet selbst verlegt, in einigen Kolonien teilweise gar auf Schutzgebetsbeamte übertragen (S. 26). In die dritte Periode fällt die Schaffung des Reichskolonialamts und seine Übernahme durch den Staatssekretär Dernburg. Hierdurch wird sie in zwei Unterepochen geschieden. Als die vorliegende Abhandlung geschrieben wurde, war D e r n b u r g noch im Amte. Der Verfasser sieht in ihm nicht bloß den Mann, welcher der schon seit der Jahrhundertwende eingeleiteten Erschließungspolitik den mächtigsten Antrieb gegeben hat, sondern hofft von ihm auch, daß er die auf dem Boden einer begrifflichen Selbständigkeit der kolonialen Finanzverwaltung bereits aufsprießenden Keime einer tatsächlichen Selbständigkeit zur völligen Entwicklung bringen werde. Daß dieses D e r n b u r g s Ziel sein müsse, scheint Verfasser durch eine Darstellung der Finanzverwaltung der außerdeutschen Kolonien belegen zu wollen. Hierbei stellt er schroff einander gegenüber die romanische und die germanische Kolonisation. Für die Kolonialpolitik der

1) N a d l a u e r, Finanzielle Selbstverwaltung und Kommunalverwaltung der Schutzgebiete (Heft 20 von B r i e s und F l e i s c h m a n n s Abhandlungen aus dem Staats- und Verwaltungsrecht) 1910, XVI und 255 Seiten.

Romanen, mit Ausnahme der Franzosen, sei charakteristisch Merkantilismus und Ausbeutungspolitik und damit Hand in Hand gehend streng zentralistische Finanzverwaltung, also völlige Abhängigkeit der kolonialen Finanzverwaltung vom Mutterlande. Dagegen habe sich die germanische Kolonialpolitik, besonders diejenige der Engländer, zu planmäßiger Erschließung der Kolonien, durchgerungen, womit überall eine Selbstständigkeit ihrer Finanzverwaltung verbunden sei. (S. 27—44.) Verfasser hält diese letztere Art der Kolonialpolitik ohne weiteres für die erfolgreichere und empfehlenswertere. Speziell für das Postulat einer Selbstständigkeit der kolonialen Finanzverwaltung führt er dann noch drei allgemeine Gründe an. Die Verlegung der Finanzzentrale in die Kolonie sei praktischer, weil man bei Aufstellung des Stats an Ort und Stelle den wirklichen Bedürfnissen des Schutzgebiets mehr Rechnung tragen könne. Sie wirke auch erzieherisch, indem sie nicht bloß das Kraftbewußtsein und die Unternehmungsfreudigkeit, sondern auch das Verantwortungsgefühl der Kolonialbeamten und andererseits das Interesse der Bevölkerung hebe. Schließlich komme ein finanzpolitischer Grund in Betracht. Die Selbstständigkeit des kolonialen Finanzwesens entlaste die Reichsfinanzen und führe durch Schaffung eigener Einnahmequellen dazu, daß die Fortentwicklung der Kolonien nicht unter einem in schlechten Jahren gedrückten mütterländischen Finanzstand zu leiden brauche. (S. 45—48.)

Wenn somit den Schutzgebieten eine Selbstverwaltung ihrer Finanzen gewährt werden müsse, so dürfe diese doch nur eine gemäßigte sein. Sie könne vorläufig nicht auf dem Boden parlamentarischer Einrichtungen organisiert werden. Hierfür bringt Verfasser allerdings Gründe vor, deren Fortfall überhaupt nicht abzusehen ist, nämlich einerseits die politische Unfähigkeit der bei Einführung einer Volksvertretung nicht völlig außer acht zu lassenden Eingeborenen, andererseits die Gefahr, daß die Weißen eine ihnen zugeteilte überwiegende parlamentarische Macht dazu benutzen würden, die Kosten der Verwaltung auf die Eingeborenen abzuwälzen, ohne die Mittel zur Pflege der Eingeborenenkultur, die ihnen scharfe Konkurrenz machen könne, in ausreichendem Maße zu bewilligen. Statt der Einführung eines Schutzgebietsparlaments schlägt Verfasser vor, „daß die Finanzverwaltung und die Festsetzung des Budgets von dem Gouvernement unter beratender Mitwirkung eines Beirats ausgeübt wird.“ Wie dieser Beirat zusammengesetzt werden muß, sagt Verfasser nicht. Insbesondere unterläßt er es, sich darüber auszusprechen, ob die Eingeborenen in dem Beirat vertreten sein sollen. Über die von letzterem beratene Finanzverwaltung der Gouvernements müsse dem Reiche die Oberaufsicht zustehen. Demgemäß sei nicht bloß die Befugnis des Reichskolonialamtes zu Anweisungen und Instruktionen an die Gouverneure aufrechtzuerhalten, vielmehr müsse auch die Reichsgesetzgebung nach wie vor in der Lage sein, nötigenfalls in die Finanzverwaltung der Schutzgebiete einzugreifen. Vor allem aber sei die befürwortete finanzielle Selbstverwaltung der

Kolonien dahin zu begrenzen, daß ein Teil der für die Zwecke der Kolonie erforderlichen Ausgaben als Bedarf der mütterländischen Zentralverwaltung vom Schutzgebietsbedarf getrennt und auf den mütterländischen Etat gebracht werden müsse. Als Zentralverwaltungsbedarf aber stellt der Verfasser hin: die Kosten der Zentralverwaltung, die Abzahlungen an die Deutsch-Ostafrikanische Gesellschaft und die Neu-Guinea-Kompagnie, ferner die Grenzvermessungskosten und schließlich die Heeresausgaben für die Schutzgebiete. Die Beantwortung der Frage, ob die betreffenden Ausgaben im Interesse des Mutterlandes oder eines Schutzgebietes gemacht seien, könne für die Bedarfsabgrenzung nicht, wie R ö b n e r wolle, als ausschlaggebend betrachtet werden. Neues Interesse könne höchstens für die nachträgliche Deckung des Bedarfs maßgebend sein. Was diese Deckung anlange, so seien die Einnahmen jedes Schutzgebietes zunächst zur Deckung seines Spezialstats, d. h. seines Schutzgebietsbedarfs, zu verwenden. Darüber hinaus gehende Einnahmen müßten zur Deckung der einen Bestandteil des Zentralverwaltungsbedarfs bildenden Heeresausgaben für das Schutzgebiet herangezogen werden; und zwar empfehle sich, die betreffenden Zuschüsse jährlich im voraus festzustellen. „Denn wenn die Abführungen vor Beginn des Etatsjahres fest fixiert sind, werden die Schutzgebiete viel mehr bestrebt sein, Ersparnisse über den Rahmen des Stats hinaus zu machen, als wenn von vornherein feststeht, daß alle von ihrer Verwaltung gemachten Überschüsse in die Kasse des Mutterlandes fließen.“ (S. 49—58.)

Zur Durchführung einer derartig begrenzten finanziellen Selbstverwaltung der Schutzgebiete hält der Verfasser einen Ausbau der kolonialen Einnahmequellen für notwendig. Hierüber weiß er allerdings nicht viel zu sagen. In der Hauptsache empfiehlt er den kolonialstaatlichen Betrieb rentabler Verkehrsmittel, Eisenbahnen, Hafenanlagen und Kanäle. Namentlich tritt er für die koloniale Eisenbahnpolitik D e r n b u r g s ein. (S. 59—66.)

Überhaupt, D e r n b u r g wird schon die deutschen Kolonien richtig als Ziel selbständiger Finanzverwaltung heraubringen, das ist die Hoffnung des Verfassers. Was bisher unter D e r n b u r g s Führung auf diesem Wege erreicht ist, stellt der Verfasser zusammen. Dahin gehört: 1. Die Übernahme der an die Deutsch-Ostafrikanische Gesellschaft zu leistenden Abzahlungen auf den mütterländischen Etat, 2. eine partielle Verlegung der Rechnungskontrolle in die Schutzgebiete, 3. die, im Gegensatz zur Stellung der Gouvernementsräte in den übrigen Kolonien, freiere Organisation des südwestafrikanischen „Landesrats“, 4. für mehrere Kolonien die Sonderung des Reichszuschusses in zwei Gruppen, je nachdem es sich um Zuschuß für Zwecke der Zivilverwaltung oder der Militärverwaltung und der Grenzvermessung handelt, 5. für die afrikanischen Kolonien und Samoa die Schaffung eines reicher als der frühere Reservefonds dotierten Ausgleichsfonds, welcher wie der Reservefonds der Aktiengesellschaften eine Art Sparkasse darstellt, mit der das finanzielle Gleichgewicht auch bei sinkenden Einnahmen einige Zeit aufrechterhalten werden kann, 6. eine Einteilung des

Haushalts der Schutzgebiete in einen ordentlichen und einen außerordentlichen Etat, und schließlich 7. die Zugänglichmachung außerordentlicher Einnahmequellen durch Regelung einer Anleihe- und Darlehnsaufnahme einzelner oder aller Schutzgebiete.

Bedeutend die Reformen *Derenburgs* (S. 66—70) ein unaufhaltbares Fortschreiten auf dem Wege zu Selbständigkeit der Schutzgebietsfinanzen, so ist freilich dieses Ziel nicht ganz zu erreichen, ehe nicht die Gewähr besteht, daß in den einzelnen Kolonien der Schutzgebietsbedarf aus den eigenen Einnahmequellen gedeckt werden kann. Diese Gewähr ist aber in einem Schutzgebiete vorhanden, wenn seine eigenen Einnahmen bereits einige Zeit hindurch für solche Deckung ausgereicht haben. Eine daraufhin vorgenommene Untersuchung des Schutzgebietsetats liefert dem Verfasser den günstigsten Befund: „Seit 1909 kommen . . . *Togo*, *Samoa* und das *Inselgebiet* ohne jeden Reichszuschuß aus. Ja, *Togo* trägt selbst die Kosten seiner Grenzfestsetzung gegen *Dahomey*, und das *Inselgebiet* vermag einen Zuschuß an das Schutzgebiet *Neuguinea* zu zahlen, mit dem es die Zentralverwaltung teilt. Und da der Reichszuschuß für *Ostafrika*, *Kamerun* und *Südwestafrika* sich auf den Bedarf der Militärverwaltung beschränkt, so ermangeln eigentlich nur noch *Neuguinea* und *Kiautschou* der finanziellen Selbständigkeit.“ Hieraus nimmt der Verfasser Anlaß zu den rosigsten Hoffnungen. Er sieht bereits eine Zeit heraufdämmern, von der er sagt: „Wie im alten deutschen Reich der Vater seine wirtschaftlich selbständigen Kinder aus der Mutter entließ, so wird auch das Deutsche Reich alsdann seinen finanziell selbständigen Schutzgebieten die finanzielle Selbstverwaltung nicht vorenthalten wollen und können.“ (S. 70—72.)

Während der erste Teil der Abhandlung sich mit der finanziellen Selbstverwaltung der Gesamtkolonie befaßt, ist Gegenstand des zweiten Teiles die koloniale Kommunalverwaltung. Die Frage, ob in den Kolonien (soweit es noch nicht geschehen ist) eine Kommunalverwaltung eingeführt werden soll, stellt Verfasser als eine zweifellos zu bejahende hin. Das Hauptproblem der kolonialen Kommunalverwaltung sei, wie die kolonialen Gemeinden eingerichtet werden müßten. Um die Grundlage für die Lösung zu gewinnen, greift er auf die Kommunalverwaltung in außerdeutschen Kolonien zurück. Wieder kommt er hier auf einen Gegensatz zwischen romanischer und germanischer Kolonisation. Die Romanen, wiederum mit teilweiser Ausnahme der Franzosen (S. 89f.), haben, von dem Menschlichkeits- und Gerechtigkeitsideal der Kirche beeinflusst, bei der Gestaltung der kolonialen Kommunalverbände die Farbigen den Weißen zu assimilieren und gleichzustellen gesucht. Dagegen haben die Germanen, besonders die Engländer, von dem aristokratischen Gedanken über- und untergeordneter Rassen getragen, die Kommunalverwaltung durch Organisation getrennter Weißen- und Farbigengemeinden eingerichtet. Diese Politik einer Scheidung der Rassen hat sich in der Kommunalverwaltung am besten bewährt, zumal sie es ermöglicht hat, ohne ein

Heruntersteigen der Weißen und ohne Preisgabe mütterländischen Kulturgutes, an Verbandsformen der Eingeborenen anzuknüpfen und solche organisch fortzuentwickeln. Darum empfiehlt der Verfasser auch bezüglich der deutschen Kolonien grundsätzlich „getrennte Gemeinden für die Europäer und alle Rassen der Eingeborenen.“ (S. 79, im übrigen S. 73—115.)

Ohne unmittelbaren Zusammenhang mit dem Bisherigen ist die nunmehr folgende Darstellung der Lokalverwaltung und Kommunalverwaltung in den deutschen Schutzgebieten. Man kann sie in einen allgemeinen und einen besonderen Teil zerlegen. Der erstere befaßt sich zunächst mit den Rechtsgrundlagen für die Organisation der kolonialen Lokal- und Kommunalverwaltung, insbesondere mit der Kompetenz zur Einrichtung dieser Verwaltungszweige. Sodann behandelt er die allgemeinen Grundzüge der Entwicklung, welche die beiden Verwaltungen seither genommen haben. Die Entwicklung der Lokalverwaltung geht wieder parallel der Entwicklung unserer Kolonialpolitik überhaupt. Die für diese zu unterscheidenden drei Perioden der Küstenverwaltung, der politischen Eroberung und der wirtschaftlichen Erschließung bedeuten darum gleichzeitig drei Perioden fortschreitender Spezialisierung der Lokalverwaltung, oder, wie man auch sagen kann, fortschreitender Dezentralisation der Verwaltung. Die Entwicklung der Kommunalverwaltung hat erst in der Periode der Erschließung begonnen (S. 115—132).

In dem erwähnten besonderen Teile erörtert Verfasser die Lokalverwaltung und Kommunalverwaltung der einzelnen Schutzgebiete. Die Lokalverwaltung behandelt er dabei durchweg nach dem Schema: 1. Zentralregierung, 2. Lokalverwaltung (i. e. S.) oder, wie er sie später nennt, örtliche Verwaltung (S. 167, 182, 186, 191), 3. Bezirksämter, 4. Polizeigewalt über die Weißen und 5. Polizeigewalt über die Farbigen. Bezüglich der Kommunalverwaltung ist das Ergebnis seiner Einzeluntersuchung folgendes: „Das Inselgebiet Neuguinea, Togo und Kamerun zeigen nur Ansätze zur örtlichen Vertretung der Europäer und zum Zusammenschluß der Interessengruppen. . . Ostafrika hat gemischte Verbände eingeführt, die sich nicht bewährt haben und der Umgestaltung bedürfen. Südwestafrika kennt aristokratisch organisierte Gemeinden, die wesentlich Zwecken der Weißen dienen sollen. Hier zeigt sich aber auch ein Anfaß zur Entwicklung der Kommunalverwaltung der Farbigen. In Kiautschou und Samoa besorgt der Landesverband gleichzeitig die Geschäfte einer Ortskommune, der Gouvernementsrat die Geschäfte eines Gemeinderats für die Weißen. Dagegen bestehen für die Eingeborenen hier ausgedehnte kommunale Einrichtungen, die sich an Institutionen des Eingeborenenrechts anschließen.“ (S. 132—196.)

Seiner Abhandlung hat der Verfasser ein ausführliches Literaturverzeichnis (S. 197—201) und drei Anhänge beigegeben. Anhang 1 betrifft die Neuregelung des Schutzgebietsetatsgesetzes und enthält nach den Drucksachen des Reichstages 1907/09 Nr. 1379 den Entwurf eines Schutzgebietgesetzes nebst Begründung. (S. 202—207.) Anhang 2 bringt eine Übersicht über die Etats

der deutschen Schutzgebiete von deren Erwerb bis zur Gegenwart. (S. 208 bis 213.) Schließlich stellt Anhang 3 die eigenen Einnahmen der Schutzgebiete, ihre Rechtsquellen und ihre Erträge zusammen. (S. 214—243.) Eine Seite an Nachträgen und Berichtigungen, ein Ortschaftsverzeichnis (S. 245—247) und ein Sachregister (S. 248—255) bilden den Beschluß der Arbeit. Ein ausführliches Inhaltsverzeichnis ist ihr vorausgeschickt.

Gleichwohl habe ich den Inhalt der Abhandlung, wenigstens soweit ihr erster Teil in Betracht kam, einigermäßen frei wiedergeben müssen, weil dort die Gedankenführung oft ziemlich verborgen lag, vielfach keinen ihr entsprechenden Ausdruck gefunden hatte. Der zweite Teil ist in dieser Beziehung vollkommener. Der Verfasser zeigt sich hier insofern bereits als an seiner Aufgabe emporgewachsen.

Zur Gesamtcharakterisierung der R.'schen Schrift ist ferner zu sagen, daß der Verfasser überall bestrebt gewesen ist, die allgemeinen Prinzipien der Entwicklung und des gegenwärtigen Rechtszustandes, sei es der fremden, sei es der deutschen Kolonien, herauszuarbeiten. Er hat also das auch auf dem Gebiete des Kolonialrechts bestehende letzte und höchste Bedürfnis der Wissenschaft begriffen, die ja über der Spezialisierung zur Generalisierung, über der Analyse zur Synthese sich erheben, die aus den von der Einzelforschung gehauenen Steinen Gesamtbauten aufzuführen muß. Dies war es, was ich wollte, als ich in meinem Vortrage Entwicklung und Ziele des Kolonialrechts, 1907, S. 30 von der Kolonialrechtswissenschaft forderte, daß sie mehr als bisher die gemeinsamen Prinzipien zu erkennen suchen müsse, die in den vielen verschiedenen lokalen Verordnungen walten. Diese Forderung hat v. Hoffmann durchaus mißverstanden, wenn er bei Besprechung von Sieglin's „Die koloniale Rechtspflege“<sup>2)</sup>, gegen sie polemisierend, insbesondere bemerkte, daß sie unwissenschaftlich sei und lediglich dazu führen könne, den Wissensdrang der an den kolonialen Dingen interessierten Laien zu befriedigen. v. Hoffmann hat sich ihr allerdings selbst nicht ganz entziehen können, indem er in seiner Schrift, Verwaltungs- und Gerichtsverfassung der deutschen Schutzgebiete, 1908, dem Landesrechte der einzelnen Kolonien ein „Gemeines Recht“ vorausgeschickt hat. Dabei ist er freilich einem dunkelen Drange gefolgt, indem er sich des rechten Weges nicht bewußt war. Man lese, wie er den Begriff des gemeinen Rechts und des Landesrechts bestimmt: „Zum gemeinen Rechte wurden alle Bestimmungen gerechnet, welche für alle Schutzgebiete oder wenigstens die meisten gelten. Alles, was nicht hierunter fällt, wurde zum Partikularrecht verwiesen.“ Ich glaube, v. Hoffmann wird es sich gefallen lassen müssen, wenn ich nunmehr meinerseits sage, daß er hier den unwissenschaftlichsten Begriff aufgestellt hat, den man sich nur denken kann. Denn was v. Hoffmann als gemeines Recht bezeichnet und demgemäß im Verlaufe der

<sup>2)</sup> In der Zeitschrift für Politik, Bd. I (1908), Heft 4, S. 633.

erwähnten Arbeit als gemeines Recht behandelt hat, ist zum guten Teile weder gemeines Recht im technischen Sinne, weil es ja durchweg nicht aus einer einheitlichen Rechtsquelle geflossen ist, noch gemeines Recht im wissenschaftlichen Sinne oder sog. allgemeines Recht, weil hierzu nur das nicht bloß den meisten, sondern allen Schutzgebieten gemeinsame Partikularrecht gehören kann. Wenn also irgendwer sich an die durch v. Hoffmann in seiner Besprechung der Sieglin'schen Schrift, und zwar hier ohne eigentliche Veranlassung aufgerichtete „Warnungstafel“ (Vgl. a. a. O. S. 634f.) vor wissenschaftlich unzulässiger Verallgemeinerung nicht gekehrt hat, so ist es v. Hoffmann selbst gewesen. Seinem unrichtigen Begriff eines „gemeinen Kolonialrechts“ ist übrigens auch Adlaue bereits in der Zeitschrift für Zivil- und Prozeßrecht, 1909, S. 162, entgegengetreten. In der vorliegenden Schrift, S. 127 Anm. 1, bekämpft Adlaue ihn ebenfalls. Dabei hat er zwar die von mir bezeichnete, von Hoffmann mißverstandene methodische Forderung, um welche es sich im Grunde handelt, nicht bewußt erfaßt. Aber die Hauptsache ist doch, daß er nach ihr seine ganze Arbeit anzulegen bemüht gewesen ist. Freilich ist er stellenweise zu weit gegangen. Mehrfach hat ihn die Suche nach Prinzipien in der Tat auch zu unzulässiger Verallgemeinerung geführt und ihn veranlaßt, die Mannigfaltigkeit der Erscheinungen in die Zwangsjacke von Schlagworten zu kleiden. Insbesondere geht der Gegensatz zwischen romanischer und germanischer Kolonisation nicht restlos auf in den Schlagworten Ausbeutungs- und Erschließungspolitik, Zentralisation und Dezentralisation der Verwaltung, im Mutterland geführte Finanzverwaltung der Kolonien und Selbstverwaltung derselben, Assimilation und Trennung der Rassen bei Organisation der Kommunalverwaltung und dergleichen. Beispielsweise ist es unbedingt widerspruchsvoll, wenn Verfasser schlechtweg, und zwar auch noch für die Gegenwart, von speziell romanischer merkantilistischer Kolonisationspolitik, d. h. Ausbeutungspolitik, und damit ohne weiteres gegebener zentralistischer Finanzverwaltung zu sprechen scheint (vgl. S. 27, 29), dann aber doch sagen muß, daß Frankreich „überall in seinen Kolonien planmäßige Erschließungspolitik“ betreibt, daß es „seit langem die lokale Selbstverwaltung der kolonialen Finanzen eingeführt“ hat (S. 31) und „daß nach der Erfahrung der französischen Kolonialpolitiker ohne Autonomie der lokalen Finanzverwaltung eine Erschließung des Landes nicht durchzuführen ist.“ (S. 32.) Nimmt man hinzu, das die junge Kolonialpolitik des allerdings nicht energisch für Erschließung sorgenden und den Weg zentralistischer Finanzverwaltung gehenden Italiens nach der eigenen Einräumung des Verfassers noch zu unentwickelt ist, „um uns als Beispiel dienen zu können“ (S. 30), so bleiben heute von den seitens des Verfassers berücksichtigten romanischen Staaten als Vertreter einer spezifisch merkantilistischen Ausbeutungs- und zentralistischen Finanzpolitik nur Spanien und Portugal übrig. Das aber kann, selbst wenn man auch noch den vom Verfasser gar nicht in Betracht gezogenen



kolonialen Merkantilismus Belgiens, seiner Bevölkerung entsprechend, teilweise auf das Konto der Romanen setzt, nicht ausreichen, um bezüglich der letzteren derartig zu verallgemeinern, wie Verfasser es getan hat.

Auch hinsichtlich der Germanen ist er in einen gleichartigen Fehler verfallen. Man kann unmöglich, wie es im Sinne des Verfassers liegt, die Erschließung der Kolonien und die Autonomie der kolonialen Finanzverwaltung als die allgemeine Signatur der außerdeutschen germanischen Kolonisation hinstellen, und hinterher für die dänische, niederländische und teilweise sogar für die englische Kolonialpolitik Ausnahmen machen. So muß der Verfasser von Dänemark sagen, daß es in Grönland „noch in den Bahnen des alten Merkantilsystems“ „wandelt“ (S. 34), „in Island und Westindien eine Politik kolonialer Untätigkeit befolgt“ (S. 35), und daß auf seinen Inseln „von selbständiger wirtschaftlicher Finanzpolitik“ „nicht die Rede sein“ kann (S. 35). Von den niederländischen Kolonien überhaupt heißt es: „Bei dem wichtigsten der Verwaltungsrechte . . . beim Budgetrecht, ist die prinzipielle Autonomie der Tochterländer illusorisch und die niederländischen Kolonien sind daher für die Finanzverwaltung gegenwärtig nur als besondere Verwaltungsgebiete (des Mutterlandes) zu betrachten“ (S. 36). Über Niederländisch-Ostindien sagt Verfasser: „es ist nicht zu verkennen, daß auch Holland gerade in Ostindien durchaus rückständige Finanzpolitik treibt. Die dortigen Erfolge beruhen auf einer von altersher mit Konsequenz durchgeführten Ausbeutungspolitik ohne volle wirtschaftliche oder politische Erschließung des Landes“ (S. 38), und weiter: „die zentralistische Finanzverwaltung Ostindiens ist bisher beibehalten worden“ (S. 37). Die lokale Finanzverwaltung der westindischen Kolonien Surinam und Curacao stehe zwar nach den Gesetzen vom 31. Mai 1865 grundsätzlich den Landesorganen zu. Aber wenn sie einen Zusatz erfordere, müßten auch die westindischen Budgets durch mutterländische Gesetze festgestellt werden. Die Rechnungslegung und Decharge erfolge dann ebenfalls im Mutterlande. Surinam und Curacao bedürften aber fast immer mutterländischer Zuschüsse. Also „auch die westindische finanzielle Autonomie steht bloß auf dem Papier.“ Demgemäß „wird die Finanzverwaltung der niederländischen Kolonien durchweg im Haag geführt“ (S. 38). Selbst bezüglich der wichtigsten englischen Kolonie, nämlich Indiens, muß Verfasser bekennen: „Im Gegensatz zu allen übrigen britischen Besitzungen wird Indien finanziell als überseeische Provinz des britischen Reiches verwaltet. Das indische Budget ist Teil des englischen Etats und wird vor dem Parlament durch den besonderen Staatssekretär für Indien vertreten, dem die gesamte Finanzverwaltung des Landes unterstellt ist. Die Rechnungsprüfung geschieht durch den Londoner Rechnungshof. Der Grund für diese Sonderstellung Indiens ist auch in England das konstitutionelle Bedenken, die indische Verwaltung, die noch immer als fiskalische Einnahmequelle betrachtet wird (also Merkantilismus im Sinne des Verf.), der Regierung oder den indischen Organen ohne Kontrolle zu überlassen.“

In ähnliche Widersprüche hat sich der Verf. bei Darstellung der romanischen und germanischen kolonialen *Nominalpolitik* verwickelt. Auch hier kann er seine zunächst allgemein aufgestellte Behauptung, daß die Organisation kolonialer Kommunalverbände grundsätzlich von den Romanen mittels einer Assimilation, von den Germanen im Wege einer Trennung der Rassen vorgenommen sei (S. 80—83), bezüglich der einzelnen Völker keineswegs inuner aufrechterhalten. Selbst in Ansehung Englands, das ihm doch als der typische Vertreter der germanischen Kolonisation gilt, muß er mit Rücksicht auf seine kolonialen Kommunaleinrichtungen schließlich sagen: „Die Vielseitigkeit ist hier so groß, daß ein bestimmtes System kaum zu konstatieren ist“ (S. 102).

Durch derartige, auf Grund der Einzeluntersuchung notwendig gewordenen Widerrufe vorheriger allgemeiner Behauptungen hätte der Verf. zu der Erkenntnis geführt werden sollen, daß die Schlagworte „romanische“ und „germanische“ Kolonisation als wissenschaftliche Formeln für Gegensätze kolonialer Gesamtverwaltung und Kommunalverwaltung unzulänglich sind. Immerhin rechne ich es dem Verf. hoch an, daß er sich durch sie nicht hat verleiten lassen, seine Einzelforschung danach zuzurichten, daß er vielmehr dem konkreten Material die Treue gewahrt hat. So hat er richtig spezialisiert und nur unrichtig generalisiert. So ist ihm bloß ein Fehler in der Abstraktion unterlaufen, der an der Hand seiner Spezialuntersuchungen verbessert werden kann. Daß er es aber schließlich doch gelernt hat, aus einer Fülle von Einzelmateriale richtig zu abstrahieren, und so bei der Suche nach wissenschaftlichen Allgemeinätzen wirklich ans Ziel zu gelangen, zeigt Verf. im weiteren Verlaufe des zweiten Teiles seines Buches immer mehr, insbesondere durch die Art, wie er das Fazit vom letzten Kapitel zieht (S. 126 bis 132), und bei dieser Gelegenheit vor allem durch die oben S. ??? mitgeteilte allgemeine Charakterisierung der deutschen kolonialen Kommunalverwaltung.

Weiter ist in genereller Kritik über die Arbeit zu bemerken, daß man nach der Sammlung, in der sie erschienen ist, eigentlich erwarten sollte, eine vorzugsweise kolonialrechtliche Schrift vor sich zu haben. Tatsächlich enthält sie aber mindestens ebensoviel Kolonialpolitik als Kolonialrecht. Das wäre an sich nicht zu tadeln. Doch sind die beiden Gebiete vom Verf. nicht scharf genug auseinander gehalten.

Was nun speziell die Kolonialpolitik anlangt, so hat *Madlauer* ihr neue Richtlinien kaum gezogen. Läuft doch der ganze erste Teil seines Buches im Grunde auf das alte Bonmot hinaus: „Selbstverwaltung nur auf Grund der Selbsterhaltung!“ Freilich versteht Verfasser die Selbsterhaltung in dem die Reichszuschüsse nicht völlig ausschließenden Sinne *Derenburgs*. Überhaupt tritt Verfasser vornehmlich als Vertreter der kolonialpolitischen Ideen *Derenburgs* auf. Für die weitere Förderung der reinen Kolonialpolitik

sind auch keine rechtsvergleichenden Untersuchungen nicht besonders ergiebig gewesen. Denn einesteils führen sie nur zu der bekannten Tatsache, daß namentlich die Engländer bei der Gewährung einer dem Maße nach mannigfaltig abgestuften Selbstverwaltung an viele ihrer Kolonien sich gut gestanden haben und daß ähnliches für die Franzosen zutrifft. Zum anderen Teile aber haben sie über die Erfahrungen, welche die fremden Völker mit den kommunalen Rechtseinrichtungen in ihren Kolonien gemacht haben, zu wenig Authentisches beizubringen vermocht (vgl. S. 96, 114). Mir will scheinen, daß nach dieser Richtung hin noch eine dankversprechende Aufgabe für einen Kolonialpolitiker zu erledigen übrigbleibt, eine Aufgabe, zu deren Lösung allerdings Radlauer's Schrift die ersten Wege weisen kann.

Für das Kolonialrecht hingegen sind die in dem Buche dargebotenen rechtsvergleichenden Einzeluntersuchungen schon an sich interessant und verdienstvoll. Hiervon abgesehen beruht der kolonialrechtliche Wert der Arbeit im allgemeinen darin, daß sie v. Hoffmann's Abhandlung über die Verwaltungs- und Gerichtsverfassung der deutschen Schutzgebiete ergänzt, sowohl bezüglich des behandelten Stoffes, als auch was Großzügigkeit und Geist der Darstellung anlangt. In besonderem hat der Verf. die Disziplin des Kolonialrechts gefördert durch die Zusammenstellung der von Dernburg tatsächlich durchgeführten Reformen, die einer Vervollständigung der Finanzverwaltung unserer Kolonien dienen sollten (S. 66 bis 72), und ebenso durch die gewissenhafte Heranziehung alles dessen, was ein Bild von dem gegenwärtigen, vielleicht gar von den voraussichtlich zukünftigen kommunalen Organisationen in unseren Kolonien zu geben vermag, von den künftigen, namentlich in denjenigen Kolonien, in welchen nicht eine ausgebildete Kommunalverfassung vorhanden ist, wie sie in Südwesafrika besteht und in Ostafrika bestanden hat (S. 124—126, 131 f., 138 f., 142 f., 150—165, 174—180, 185, 190, 192, 194—196).

Dabei betrachte ich es aber als nicht zum Thema gehörig und störend, daß mit der Behandlung der Kommunalverwaltung eine sogar in den Vordergrund tretende Darstellung der Lokalverwaltung verbunden ist. Selbst die, bezüglich dieses Stoffes vorhandene, vom Verf. (vgl. S. 126 N. 2, 133 N. 11 und anderwärts) ganz richtig gefühlte, erhebliche Verbesserungsbedürftigkeit des mehrfach erwähnten v. Hoffmann'schen Buches konnte zu solcher Überschreitung der im Programm der Arbeit liegenden Grenzen m. E. nicht berechtigen.

Folgt man aber dem Verf. auf den außerhalb seiner eigentlichen Aufgabe liegenden Boden, so ist zunächst die Bezeichnung „Lokalverwaltung“ irreführend. Gemeint ist die im Gegensatz zur mütterländischen Zentralverwaltung stehende Verwaltung der einzelnen Kolonie. Sie würde besser als Schutzgebietsverwaltung bezeichnet und zerfällt dann wieder in Schutzgebiets-Zentralverwaltung und -Lokalverwaltung (Bezirksämter usw.). Wie

die letztere sich in Südwestafrika entwickelt hat, wäre m. E. klarer darzustellen gewesen. Das geschichtliche und gegenwärtige Verhältnis der südwestafrikanischen Bezirksämter, selbständigen Distriktsämter, Distriktskommandos, Stationen und Unterstationen ist nämlich nicht genügend zur Anschauung gebracht. Zum Teil beruht das auf einem zu weit gehenden Streben des Verf., Wiederholungen desselben Ausdrucks zu vermeiden, ein Streben, das auch sonst gelegentlich zu Unklarheiten geführt hat, beispielsweise bei Behandlung der verschiedenartigen Kommunen in den französischen Kolonien (S. 92 f.). Verf. hat insoweit die Form über die Klarheit gestellt. Das Umgekehrte muß verlangt werden, wenschon nicht zu verhehlen ist, daß beide allernatürlichsten sich in Einklang bringen lassen.

Schließlich dürfte die geistvoll durchgeführte Idee des Verf., daß die Interessensphären „koloniale nascitur“, dagegen die Kolonien in ein eigenes Leben getretene, wenn auch noch unter der Munt des Mutterlandes befindliche Staatspersönlichkeiten seien, nicht ganz zutreffen. Will man im Bilde bleiben, so mag man allerdings die Begründung einer Interessensphäre im Sinne unseres Kolonialrechts als die im Mutterstaate vor sich gehende Konzeption eines neuen Staatswesens auffassen. Aber auch als Kolonie ist dieses neue Wesen einstweilen noch im embryonalen Stadium. Seine Geburt vollzieht sich erst in dem Augenblicke, wo die Kolonie mit voller Autonomie begabt wird. So läßt sich in der Tat der persönliche Kolonialbegriff klarstellen. Er ist m. E., was bisher noch nicht geschehen ist, vom dringlichen Begriff der Kolonie zu trennen. Der letztere betrifft nur die Kolonie als Territorium. Mit Bezug auf ihn muß ich das aufrecht erhalten, was ich in meinem Artikel „Kolonialrecht“ in Herders Staatslexikon 3. Aufl. Bd. III (1910) Sp. 338 gesagt habe: „Reichsland sind alle Objekte der Souveränität des Reiches, die Kolonien daher nicht minder als das Reichsgebiet, wie es die Reichsverfassung versteht. Letzteres ist jedoch als Hauptsache, die Kolonien sind als Nebensachen, als Pertinenzen Gegenstand jener Souveränität. Insofern mag man die Kolonien als Reichsnebenländer bezeichnen.“ Ich glaube, daß auf diese Weise vermittelt der Scheidung eines persönlichen und dinglichen Kolonialbegriffs das vielumstrittene<sup>3)</sup> Problem des Verhältnisses unserer Kolonien zum Reiche gelöst werden kann.

Über die im Anhang III seiner Schrift zusammengestellten eigenen Einnahmen der Schutzgebiete, ihre Rechtsquellen und ihren Ertrag hatte Radlauer ursprünglich nicht viel zu berichten gewußt (vgl. S. 59—66). Namentlich das zweite Heft der von mir herausgegebenen kolonialrechtlichen Abhandlungen, Weber, die koloniale Finanzverwaltung, 1909, hat ihn inzwischen weiter belehrt. Ihm dürfte er vorzugsweise den Anhang III, besonders die

<sup>3)</sup> Vgl. die vorliegende Schrift Radlauer's, S. 3. Weitere Literatur beiheimer, die Freizügigkeit in den deutschen Schutzgebieten, 1911 (Heft 3 der von mir herausgegebenen kolonialrechtlichen Abhandlungen) S. 8.

Übersicht über die Rechtsquellen der Schutzgebietseinnahmen verdanken, worauf er auch im Vorwort hinzuweisen scheint. Doch ist ausdrücklich anzuerkennen, daß er, namentlich was die Zusammenfassung anlangt, auf Weber weiterbaut.

Mein Urteil über die Arbeit *Radlaers* läßt sich dahin zusammenfassen, daß sie ein zwar wissenschaftlich noch nicht völlig durchgereiftes, aber vielversprechendes Erstlingswerk ist, welches selbst bereits den Verfasser in fortschreitender Entwicklung zeigt und mancherlei Verdienstliches enthält. Auch der Fachmann, der es liest, wird es nicht aus der Hand legen, ohne reiche Förderung und Anregung erfahren zu haben.

Hubert Naendrup, Münster i. W.

## Die verwilderten Haustiere auf Tinian.

Von der Existenz jener riesigen Herden von Pferden und Rindern, welche die weiten Grasflächen der La Platastaaten beleben, hört man bereits in der Schule allerlei. Weniger bekannt ist das Vorkommen verwilderter Haustiere an anderen Punkten unseres Erdballes, so der Rinder auf den Falklands- und den Galapagos-Inseln, der Pferde- und Ochsen-Herden, welche in gewissen Gegenden des australischen Festlandes, speziell von Neu-Süd-wales, vorkommen. Indessen, wozu in das Weite schweifen! Haben wir doch sogar in unseren deutschen Kolonien ein Eiland, auf dem sich nicht unbedeutende Mengen wilden Viehes, sogar der verschiedensten Art, befinden, über die man aber ebensowenig etwas weiß. Es ist das die 92 Quadratkilometer große Insel Tinian, auf der sich verwilderte Rinder, Ziegen, Schweine und Hunde, sowie zahlreiche Haushühner befinden, Pferde fehlen, Katzen kommen nur ganz vereinzelt vor. Wann diese Tierwelt auf die Insel gelangt ist, vermag ich nicht festzustellen und konstatiere nur, daß der Engländer Anson bereits im Jahre 1742 Tinian fast verlassen, aber voll von wilden Rindern und Schweinen fand.

Ob ich mich zu meinem eigentlichen Thema wende, möchte ich einige allgemeine Bemerkungen über die Beschaffenheit dieses nur durch einen Kanal von fünf Seemeilen Breite von Saipan getrennten Eilandes vorausschicken, dessen Umriss etwa an den Längsschnitt eines Blumenkorbes oder einer Saucière erinnern. — Das Vorland, welches sich zuerst dem von Saipan Kommenden zeigt, gleicht einer weithin sich erstreckenden Wiese, dahinter steigt ein langgestreckter, dunkler Bergzug empor, der rechts und links vom Beschauer aus an zwei Stellen zu einem Plateau sich erhebt, um dann rechts in einem, jener Mittelpartie an Höhe gleichstehenden Gebirgszuge ans Meer heranzutreten und steil abfallend zu enden. Wo die scheinbare Wiese an die See stößt, sieht man von Zeit zu Zeit blendend weiße Streifen auftauchen, deren Gestalt andauernd wechselt, oder aber kleine helleuchtende Punkte, die schon im nächsten Momente wieder verschwinden. Näher kommend bemerken wir, daß es die zu Schaum zerfließenden Rämme einer riesigen, vor einer gewaltigen Steilküste wogenden Brandung sind. Am oberen Rand der Küste ziehen sich, wie wir bei der Weiterfahrt bemerken, zwei Längsstreifen, vorn niedriger, dahinter höherer Bäume, hin, darüber die flache oder sanft

ansteigende Savanne von streifenförmig angeordnetem dichtem Busch oder Felspartien unterbrochen. —

Die Insel ist nur an einer Stelle zugänglich, die sich leider gerade auf der von Saipan abgewandten Seite befindet, so daß die Entfernung bis zu der von den Chamorro Songsong oder Islusong, von den Karolinern aber Apinang genannten Ansiedlung 25 Seemeilen beträgt. Hier öffnet sich eine breite, kurzweg als Tinianbucht bezeichnete sandige Bai. Das Dörfchen besteht nur aus elf Hütten, in denen gegenwärtig 46 Eingeborene leben, 32 davon sind Karoliner, nämlich 11 Männer, 11 Frauen und 10 Kinder, die anderen 14 Chamorro, 8 Männer, 3 Frauen und ebensoviel Kinder. — Tinian muß in alter Zeit eine zahlreiche Bevölkerung beherbergt haben. Die Entdecker der Marianen fanden auf derselben nämlich die Reste eines großen Steingebäudes, von mächtigen Säulen flankiert. Da dieses in den betreffenden Reifewerke abgebildet wurde, sind wir über sein damaliges Aussehen gut orientiert. Bei dem Erdbeben im Jahre 1902 stürzten die Säulen leider zu Boden, nur eine einzige steht heute noch. Sie setzt sich aus zwei Stücken zusammen, nämlich einem vierkantigen Schaft sowie einem stumpfförmigen Kapital, beide, wie ich konstatierte, aus massivem Riffkalk bestehend. Sie dürfte gegen 4 Meter hoch sein, ihre Dicke ist eine beträchtliche, das ganze Gebilde hat überhaupt etwas ungemein Kräftiges, ja Plumpes.

Tinians Oberfläche stellt ein Hochplateau dar, welches zum großen Teile mit den hierzulande „Abas“ genannten Guajadebüschen (*Pisidium Guajava* L.) bedeckt ist, deren zahlreiche kleine Früchte den Schweinen eine willkommene Nahrung bieten. Die Kulturform dieses Gewächses liefert bekanntlich ein geschätztes Obst. Daher ist die aus Südamerika stammende Pflanze heute über alle heißen Himmelsstriche verbreitet. In unseren Breiten hier ist sie leider verwildert und zu einem gräulichen, unausrottbaren Unkraut geworden. Der Anblick der Abas-Savanne ist kein sehr angenehmer. Staubgrün liegt die 2—3 Meter hohe, weithin sich erstreckende Buschmasse vor dem Beschauer da, während die Sonne mit tropischer Glut darüber brüht und in der erhitzten Luft Tausende von goldenen Sonnenstäubchen aufklimmern läßt. Eine Wanderung durch dieses Gebiet ist somit wenig erfreulich und wird durch die Dichtigkeit des von mancherlei Unkräutern verstärkten, keinen Luftzug durchlassenden Gebüsches, nicht angenehmer.

Tinian besitzt keinen Kern vulkanischer Gesteine wie Saipan, sondern besteht ganz und gar aus porösem Korallenkalk. Daher gibt es denn dort auch keine Wasserläufe. Indessen befindet sich im Innern der Insel eine sog. Lagune. Dieses Wort bedeutet im Spanischen eigentlich Teich und wird erst in zweiter Linie in dem uns allein geläufigen Sinne gebraucht. Sie stellt eine Kombination von Sumpf und See vor. Ihre Wasserfläche, über die sich Schilfinseln erheben, dürfte ca. 200 Meter lang, dabei 150 Meter breit sein. Am Rande geht sie in bewaldetes Sumpfland über, das 50 Meter in der Quere messen mag. Wie zahlreiche Spuren, ja förmlich ausgetretene

Pfade beweisen, wird die Lokalität von dem Vieh mit Vorliebe als Tränke benutzt. In gewissen Zeiten finden sich hier übrigens zahlreiche Wildenten (*Anas oustaleti* Salv.) ein. Das Wasser ist offenbar etwas salzhaltig, dafür spricht auch das Vorkommen von *Acrostichum aureum* L., des einzigen Brackwasserfarnes, den es gibt. Gesundheitschädlich, wenigstens für Tiere, ist der Inhalt der Lagune offenbar nicht, obwohl die Flüssigkeit durch gestürzte, darin langsam vermodernde Stämme, Blätter und anderes Material wenig „schön“ aussieht, oft auch schlecht riecht, welche Übelstände aus naheliegenden Gründen, besonders zur Trockenzeit, ausgesprochen sind. Gelegentlich findet man auch mal einen toten Nashen darin, was die hygienischen Verhältnisse dieser allgemeinen Tränke gerade nicht verbessert.

An manchen Punkten erhebt sich das Plateau noch, indem es in Klaffterrassen ansteigt, die dann zur See steil abfallen und somit großartige Landschaftsbilder darstellen. Da die Brandung an ihrem Fuße Höhlen und Grotten ausgehauet und mächtige Blöcke losgerissen hat, so macht die urweltliche Starr- und Steilheit dieser Wände einen tiefen Eindruck auf den Beschauer.

Unter dem Buschvieh, welches Tinian durchstreift, verdient das Rind in erster Linie unsere Aufmerksamkeit. Es ist gewissermaßen das Hochwild dieses Gebietes! Die Tiere sind ein schöner und kräftiger Schlag. Sie stammen von einer angeblich portugiesischen, seinerzeit durch die Spanier, welche die Marianen von 1668 bis zum Jahre 1899 besaßen, eingeführte Rasse ab. An Größe und Figur ähneln sie sehr dem süddeutschen Gebirgsrind, speziell dem Braunvieh (Schwyzer, Mägäuer), schreibt ein früher auf Saipan lebender Landwirt. Ich bin auf dem Gebiete der Haustierkunde nicht erfahren genug, um konstatieren zu können, ob sich das tatsächlich so verhält. Der Kopf der Rinder ist ziemlich groß. Der Schädel gleicht wiegt etwa 22 Pfund. Die Stirn ist breit und flachgedrückt.

Die gelben, seltener schwarzen Hörner sind ziemlich lang aber dünn, dabei etwas lyraartig nach oben gebogen „wie beim andalusischen Viehe“. Bei der Kuh pflegen sie schwächer entwickelt, dafür aber meist länger zu sein. Der Hals ist ziemlich kurz, eine Wamme fehlt. Der Rücken ist gut gebaut, die Beine sind stark, die Hufe öfters verbreitet, da die Tiere den weichen Boden bevorzugen.

Von Farbe sind die Buschrinder meistens weiß oder auch schwarz-weiß. Sie leben nicht in Herden, wie man annehmen sollte, vielmehr trifft man regelmäßig die Kuh mit einem älteren, ein- bis zweijährigen und einem jüngeren Kalbe zusammen, während sich der Bulle allein herumzutreiben pflegt. Bisweilen findet man ihn indessen doch mit einer fast erwachsenen und der alten Kuh zusammen, so daß dann 3 resp. 4 Rinder vereinigt sind. Die Männchen sind unständige Gesellen, welche viel umherlaufen und geradezu riesige Strecken zurücklegen. Wenn sie älter werden, entwickeln sie sich öfters zu recht unangenehmen Gesellen, die den Jäger annehmen. Zur Brunst-



zeit, die an keine bestimmte Jahreszeit gebunden ist, durchstreifen sie brüllend die Gegend, etwaige Nebenbuhler zum Kampfe herausfordernd. Die Kuh kalbt einmal im Jahre. Das Neugeborene saugt sechs Monate und wächst zunächst rasch heran, sobald es aber anfängt selber Futter zu suchen, geht die Entwicklung nur noch langsam vor sich. Die Mutter führt ihre Sprößlinge lange Zeit. Sie kann dieselben gegen die Angriffe der Hunde häufig nicht wirksam genug verteidigen, wenn sie denselben auch beständig drohend ihre Hörner zukehrt. Die Räuber sind eben zu gewandt und überwältigen trotz aller Verteidigung doch manches Kalb. — Beschossen, trennt sich übrigens die Familie, dann haben die Buschhunde natürlich leichtes Spiel. An erwachsene Kinder wagen sie sich übrigens nur zur Trockenzeit, wo sie Halbverschmactete völlig zu Tode hegen und dann auffressen.

Die Nahrung der Kinder besteht in jungem Savannengras und den Blättern verschiedener Bäume, insbesondere wird das Laub eines zwischen den Guajaven häufig wachsenden Busches, dessen Blätter weicher als die fast drahtartigen jenes Gewächses sind, gern gefressen. Unter den nahrungsliefernden Pflanzen verdient die auch auf Saipan nicht seltene Kamatschile (*Pithecolobium dulce* [Roxb.] Benth.) einige Worte. Dieser zur Mimosen-Familie gehörige Baum resp. Strauch trägt korkzieherartig gedrehte Schoten, welche schwarz in ein weißes Fruchtmark eingebettete Bohnen umschließen. Im Hochsommer nähren sich die Kinder fast ausschließlich von diesen, doch nimmt ihr Fleisch davon einen ganz eigenartigen, strengen Geschmack an, daß es dann nicht zu essen ist.

Schon zur spanischen Zeit benützte man den Viehreichtum Tinians. Die Regierung ließ dort Trockenfleisch anfertigen, welches auch die seetüchtigen Karoliner nach der heute amerikanischen Hauptinsel Guam gebracht wurde. Damals lebten auf der Tinian wohl mehr Leute als jetzt. Hierfür spricht ein noch vorhandenes großes Steinhaus mit hoher Treppe sowie eine verlassene Kirche, in der heute die Trümmer einer eisernen Bettstelle das einzige Inventarstück bilden. Wegen der zahlreichen darin hausenden Ratten wird das ehemalige Herrenhaus kaum benutzt. Doch befindet sich in demselben ein Tisch, eine Bank, auch zwei Holzstühle, die ihrem ehrwürdigen Aussehen nach wohl aus spanischer Zeit stammen könnten. Während meines Aufenthaltes auf Tinian nahmen wir hier unsere aus frischem Rindfleisch und Konserven bestehenden Mahlzeiten ein. Der Jagdpächter bewohnt ein winziges, unweit diesem Gebäude befindliches japanisches Häuschen, in dem wir auf dem Fußboden schliefen. — Die deutsche Regierung ließ zunächst gleichfalls für ihre Arbeiter hier Trockenfleisch machen, vergab indessen im Jahre 1904 dieses Recht an einen europäischen Unternehmer.

Die Zahl der verwilderten Kinder soll, wie mir der jetzige Pächter mitteilte, zu jener Zeit auf 3000 geschätzt worden sein, was er aber für zu hoch gegriffen erklärte. Jetzt werden jährlich ca. 200 Stück abgeschossen; der gegenwärtige Bestand soll sich etwa auf die gleiche Zahl belaufen. Wie ich

höre, besteht die Absicht, die Insel mit Eingeborenen zu besetzen und für Pflanzungszwecke in Benutzung zu nehmen. Dazu müssen aber die Kinder erst vertilgt werden, freffen sie doch mit Vorliebe die zarten Herzblätter der jungen Kokospalmen ab, wodurch sie natürlich sehr schädlich werden. Von einer Anpflanzung dieser wichtigsten Nusspflanze, auf welche der Handel der ganzen Gruppe zum größten Teil beruht, kann in einer von vielen Kindern bewohnten Gegend also gar keine Rede sein.

Das mit der Kugel gefällte Wild wird sofort an Ort und Stelle zerlegt. Man trennt die Haut, die beiden Vorder- und Hinterviertel, die Rückgrat- und Rippenpartien ab, welche nunmehr oft zwei bis drei Stunden weit zur Station geschafft werden müssen, während Kopf und Eingeweide liegen bleiben und den zahlreichen Hunden und Ratten einen willkommenen Fraß bieten. Da der Transport durch dichtes Gestrüpp, über Berg und Thal, auf mehr in der Phantasie als in der Wirklichkeit existierenden „Buschpfaden“ vor sich geht, so ist die Benutzung von Lasttieren ausgeschlossen. Während der Stärkste die schwere Haut übernimmt, laden sich die anderen je ein riesiges Quantum Fleisch auf, das an einem über die Schulter gelegten Stock getragen wird. Fünf dieser kräftigen Leute genügen, um in dieser Weise einen Ochsen nach Hause zu schleppen, nicht selten müssen aber vier oder gar nur drei das schwere Werk allein vollenden.

Auf der Station wird das Fleisch zunächst unter einem offenen Schuppen auf einer Art Plattform niedergelegt, die hoch genug ist, es gegen die Gelüste der zahlreichen, herumlunggernden Hunde zu schützen. Wenn möglich, wird das ganze Quantum sogleich per Boot nach Saipan verschifft, wo es etwa in 8—14 Stunden ankommt. Tritt schlechtes Wetter ein, so dauert die Überfahrt bisweilen zwei Tage, selbst länger, das Fleisch muß dann natürlich fortgeworfen werden. Ein förmliches Fliegenheer belagert natürlich die Fleischbank, und trotzdem jedesmal ein großer Teil derselben per Boot mit nach Saipan geht, werden es doch nicht weniger. Es war mir interessant zu beobachten, daß diese Geschöpfe, so oft ich sie aufjagte, nur ganz wenig über das Fahrzeug emporflogen und sich sofort wieder niederlegten. Sie scheinen eine instinktive Abneigung zu haben, daß die Brise sie andernfalls ins Wasser schleudern würde. Während des Transportes leiden natürlich die Außenpartien des Fleisches, weshalb man diese in der Küche nicht zu verwenden, sondern abzuschneiden und als Futter für die Hunde usw. zu benutzen pflegt. — Das Tinianfleisch kann natürlich einen Vergleich mit der europäischen Marktware nicht aushalten, die bekanntlich nur von gemästetem Vieh stammt. Auch ist es stark wasserreich und schrumpft somit in der Pfanne ganz bedeutend zusammen. Wenn die Europäer auf Saipan es wenig schätzen, so liegt das größtenteils auch daran, daß gerade bei der Ernährung jede Einförmigkeit empfunden wird und Widerwillen gegen das betreffende Nahrungsmittel hervorruft. *Toujours perdrix* sagt ein bekanntes Sprichwort! Trotz der verschiedensten Zubereitung bleibt Rindfleisch

immer Rindfleisch und kann zu nichts anderem werden! Zu der ersten Zeit habe ich es übrigens recht gern gegessen, auch pflegen vorübergehend hier Anwesende davon stets erbaut zu sein. In einem eigenen Haushalte wird das Fleisch, ich darf ruhig sagen, auf Duzende von verschiedenen Arten zubereitet. Diesem Umstande ist es wohl zuzuschreiben, daß ich es immer noch verzehren kann, während andere längst darauf Verzicht geleistet und sich auf den Genuß der daraus gewonnenen Bouillon beschränkt haben. Ist der Transport aus irgend einem Grunde nicht ratsam, wozu in erster Linie auch stürmische See gehört, welche die Verbindung oft auf 14 Tage und länger unterbricht, so wird das Fleisch in Streifen geschnitten, mit Salz bestreut und die Nacht hindurch in Fässern gepökelt, um dann an der Luft auf dem bereits erwähnten ca. 2 Meter breiten Gerüste gedörnt zu werden. Dieses Trockenfleisch wird von den Eingeborenen gern gegessen und geht in Kisten, die aus getrockneter Ochsenhaut bestehen, viel nach Guam, wo es willige Abnehmer findet. Chamorro und Karoliner pflegen es auf Kohlen zu rösten oder auch zu kochen. In ersterer Zubereitung schmeckt es zwar etwas nach Rauch, aber doch recht gut und besonders pikant, indessen setzt seine Härte europäischen Zähnen doch einen derartigen Widerstand entgegen, daß man von seinem Genuße Abstand nehmen wird, wenn es einem nicht gerade daran liegt, den Zahnärzten, die ja im allgemeinen nicht über Mangel an Beschäftigung klagen, einen neuen Patienten zuzuführen. Da das Fleisch beim Trocknen etwa 50—60% Gewichtszugewinn verliert, so stellt sich sein Verkaufspreis teurer, nämlich auf 60 Pfg. das Pfund, während das frische gegenwärtig 45 Pfg. kostet. Dieses kommt wöchentlich zwei- oder selbst dreimal nach Saipan und stellt somit auch für die Europäer das Hauptnahrungsmittel dar. Selbst wenn der Verkehr mit Tinian unterbrochen ist, tritt keine Pause ein, denn es leben auch auf unserm Eiland zahlreiche verwilderte Rinder, deren Zahl auf 300—350 veranschlagt wird. Das Buschvieh hier ist größer als das auf Tinian vorhandene, auch ist es abweichend, meist schwarz und weiß gefärbt; es kommen aber auch ganz schwarze Stücke nicht so selten vor. Sie leben besonders an der Nordseite der Insel, wo man, wenigstens zur Trockenzeit, in der Nähe der Flüßchen kleine Herden von 7—8 Stück bemerken kann. Merkwürdig ist, daß dort, wo es viele Rinder gibt, nur wenige Schweine sich finden. — Das Fleisch des verwilderten Saipanviehes gilt als besser als das aus Tinian kommende, allerdings wohl nur deshalb, weil es frischer in die Hände der Konsumenten gelangt als jenes. Die Haut der Rinder wird natürlich gleichfalls benützt, man gerbt sie mit Kamatschilerinde und verfertigt daraus starke Sandalen sowie Männerpantoffeln.

Wenn wir von der an einer flachen Küste liegenden Ansiedlung uns südwärts wenden, so gelangen wir über die einzige auf Tinian existierende zehn Hektar große Pflanzung Magbo, die in einer Talsenke liegt, auf ansteigendem Terrain schließlich zu einer auf der Seefarte als Karolinas bezeichneten Gegend. Sie bildet die Südecke Tinians und zeigt einen ausgesprochenen

Gebirgscharakter. Steile Kalkklippen treten hier hervor und bilden schmale Grate, auf denen nur ein äußerst dürftiger Pflanzenwuchs sein Fortkommen findet. Solche Lokalitäten sind, wie uns bereits aus der deutschen Heimat bekannt ist, Lieblingsplätze der genügsamen Ziegen, die auf zerrissenen Felszacken und mauerartigen Bildungen gern herumklettern. Nach der See zu fällt diese Partie in steilen Terrassen malerisch ab und bildet längs des Ufers schließlich eine etwa 500—600 Meter lange Schlucht, die an manchen Stellen nur mannsbreit ist. Mit Hilfe von 15—20 Treibern kann das Wild von der Hochebene aus durch einen Abbruch hierher getrieben und abgeschossen werden. Die Zidlein sucht man lebendig zu fangen. Von fünf Jägern wurden an einem Tage gegen zwanzig Ziegen erlegt. Diese Tiere findet man nur in der erwähnten Gegend, in anderen Teilen der Insel fehlen sie. Ihre Gesamtzahl soll ca. 500 Stück betragen.

Das meckernde Wild wurde gleichfalls durch die Spanier eingeführt. Es stellt einen kräftigen Schlag dar, der aber kleiner als unsere Hausrasse ist. Der Leib ist mit einem sehr zarten Haarkleide bedeckt, die Unterseite ist fast nackt. Die Beine sind nicht sehr hoch. Der Kopf bietet nichts Auffallendes. Die Ohren stehen empor, die Hörner sind groß und mit einem vorspringenden Riele versehen, nach außen hin gerundet und etwa bis gegen die halbe Länge hin gerumzelt. Bei den jungen Böcken wachsen sie zunächst sanft gebogen, dabei parallel zueinander nach hinten. Bei einem mir vorliegenden Schädel geht dieser Schmuck etwa 20 Zentimeter in der Richtung der Stirnfläche aufwärts, dann dreht sich jede Stange um ihre eigene Längsachse, wodurch die bisherige Seitenkante nach vorn kommt, gleichzeitig biegen sich die beiden so nach außen, daß ein stumpfer, oben offener Winkel entsteht. Die Spitzen der Hörner sind bei diesem Stücke etwas über ein Halbmeter voneinander entfernt. Vom unteren zum oberen Ende messe ich beiderseits in gerader Linie je 42 Zentimeter. Das Gehörn kann übrigens, wie mir gesagt wurde, eine Länge von 60, ja 70 Zentimeter erreichen.

Die Ziegen sind, wie bekannt, muntere und lebhaftere Geschöpfe. Sie leben auf Tinian gesellig in kleinen Herden bis zu 20 Stück zusammen, die aus Männchen, Weibchen und Jungen bestehend unter der Führung eines Leitbockes stehen. Dieser sorgt für das Wohl der ihm vertrauenden Herde nach besten Kräften und übt mit Vorliebe von einem höheren Felsen aus das Wächteramt. Ein solcher Leitbock bietet mit seinem schönen Hörnerpaar häufig ein imponantes Bild. Die Zahl der Jungen beträgt ein bis zwei, nur selten kommen Drillinge vor. Sie sind kleiner als die Jungen unserer europäischen Hausrasse. Am ersten Lebenstage kann man sie noch mit der Hand fangen, am dritten sind sie aber fast so gewandt und schnell wie die Alten. Ihre Geburt scheint an keine bestimmte Jahreszeit geknüpft zu sein.

Jung gefangene kommen öfters nach Saipan, wo man sie noch eine Zeit lang weiden läßt und wegen des ungemein zarten, weichen Fleisches am besten erst im Alter von etwa einem Vierteljahr als „Lamm-“ oder auch als „Safen-

braten“ auf den Tisch bringt. Nur ganz wenig entgehen diesem Schicksale. Der Milcherttrag ist nämlich ein minimaler, indem die Ziege pro Tag nur etwa eine Flasche =  $\frac{3}{4}$  Liter Milch gibt.

Manche Zicklein werden sehr zahm. Ich habe einst ein aus Tinian stammendes Exemplar gesehen, daß wie ein Hund hinter seinem Herrn herlief. — Das Fleisch der Ziegen und der Böcke wird von den Eingeborenen gern gegessen, während die Europäer es verschmähen. Die Haut ist derartig weich, daß sie nicht marktfähig ist, doch war ich mit hier gemachten Morgenschuhen aus diesem Materiale bisher recht zufrieden. Übrigens tragen auch die Chamorrofrauen nicht selten ziegenlederne Pantoffeln.

Auch auf Saipan gibt es, wie man mir erzählte, eine kleine Herde verwilderter Ziegen, die auf der Insel herumstreifen. Sicheres über ihre Existenz habe ich indessen nicht erfahren können.

Die Buschschweine sind auf Tinian recht häufig und finden sich tatsächlich überall. Ihre Nahrung besteht in erster Linie aus den zahlreichen, wilden Knollengewächsen, dem „Suni“ (*Caladium colocasia* L.), unter dem Namen „Laro“ weitbekannt, dem „Dago“ (*Dioscorea*) oder „Yams“, sowie dem wilden Arorú (*Maranta arundinacea* L.). Durch den Gleichklang getäuscht und irreführt, wurde letzterer auch wohl als Arrow root bezeichnet, doch ist dieses auf deutsch Pfeilwurz genanntes Gewächs, welche das bekannte Kraftmehl liefert, eine ganz andere Pflanze. — Die Schweine tragen durchweg ein schwarzes Borstenkleid, die Frischlinge sind grau oder schwarz gefärbt, jedenfalls nicht gestreift. Der Kopf ist ungemein lang und spitz, ein echter Wildschweinskopf, der Körper dünn und schmal, dabei auf so hohe Beine gestellt, daß die Tiere in dieser Hinsicht fast etwas Giraffähnliches bekommen. Ihr Geruch scheint gut entwickelt, weshalb ein Anstand nur selten erfolgreich wird. Sie erreichen meist nur eine mittlere Größe von ca. 50 Zentimeter Schulterhöhe, selbstverständlich können sie bei ihrem schlanken Baue auch niemals an Gewicht mit unseren grunzenden Haustieren konkurrieren. Über 60—70 Pfund dürften sie kaum erreichen. Die Hauer sind bei beiden Geschlechtern wohl entwickelt, beim Eber natürlich länger und besser ausgebildet als bei der Sau. Erst im vierten Jahre sind die Waffen vollkommen und stellen dann einen halben, mit 6—7 Jahren einen ganzen Kreis dar.

Die Sau wirft 9—10 Junge, welche lange bei der Mutter bleiben. Diese nimmt den Jäger gegebenenfalls an, wenn nämlich die Jungen zu klein sind, sich durch die Flucht zu retten. Manchmal scheint sie auch Reißaus zu nehmen, während die Frischlinge duckend sich dem Blicke des Jägers zu entziehen suchen. Gegen Buschhunde wissen sie ihre Brut indessen mit Mut und Geschick zu verteidigen. Der Eber verweilt nicht bei der Familie, sondern treibt sich lieber allein herum. Obgleich diese Borstentiere somit vereinzelt leben, finden sie sich doch zur Zeit, wenn die Apfelsinen oder Guajaben reif sind,

an geeigneten Orten zu größeren Rudeln zusammen, die sich allerdings, sobald die Nahrung knapper wird, wieder über die Umgegend zerstreuen.

Zur Schweinejagd ist eine Meute unentbehrlich, die das Wild aufjagt, es über kurz oder lang stellt. Der Schwarzrock weiß indessen sein Leben teuer zu verkaufen und so würde dann gar mancher Hund, der sich unvorsichtig in das Bereich der scharfen Waffen wagt, ein Opfer derselben. Der Pächter von Linian hält, wie er mir sagte, durchschnittlich jährlich 150 Hunde auf seiner Station, meist sind es jung ausgenommene Wildlinge, und beziffert seinen jährlichen Verlust an Hunden auf ca. 50 Stück. Die Zahl der erlegten Schweine beläuft sich auf etwa 600 pro Jahr, der Gesamtbestand soll einige Tausend betragen.

Da das weichere Fleisch dieser Tiere den Transport nach Saipan nicht aushält, so müssen die Schweine lebendig gefangen werden. Während die Meute den grimmig um sich schlagenden Unhold beschäftigt und mit scharfen Zähnen festhält, bindet man ihm die Vorder- und Hinterbeine mit Lianen zusammen, bei großen wird auch die Schnauze in dieser Weise gesichert. Dann steckt man ihm einen Stock zwischen die Beine und bindet die Beute, insbesondere den Kopf, an denselben fest. Bei der geschilderten Fangmethode wird es niemand wundernehmen, daß ich hier öftermal durch Schweinebisse verursachte Fingerverwunden zu behandeln habe. Für die Gefangenschaft sind die Wildschweine unverwendbar; da sie nicht fressen, gehen sie regelmäßig in kurzer Zeit zugrunde. Die Eingeborenen lassen sie deshalb auch möglichst umgehend in den Kochtopf wandern, während Europäer das meistens fettlose, trockene Fleisch überhaupt verschmähen. Ich habe mir indessen der Wissenschaft halber mal eine Keule in Rotwein dämpfen lassen, die ganz gut schmeckte und sogar etwas an Wildschwein erinnerte, zu einem weiteren Versuche fühlte ich mich indessen doch nicht veranlaßt, woran ich möglicherweise aber Unrecht getan habe!

Das zahme Vorstenvieh, welches man neben jeder Hütte angebunden sieht, steht dem Geschilderten zum Teil recht nahe, zum Teil weichen die Stücke aber durch kurzen Kopf, niedrige Beine, breiten Rücken usw. so erheblich ab, daß selbst für einen Laien in diesen Dingen das Vorhandensein von verschiedenen Rassen ganz unzweifelhaft ist.

Auch auf Saipan gibt es neben diesen zahmen auch verwilderte Schweine, und zwar in solcher Anzahl, daß einige Leute deren Fang sozusagen berufsmäßig betreiben können. Namentlich gelten die Bewohner von Tanapag, einem Dörfchen im Norden der Insel, wo übrigens viel Vorstenvieh vorhanden ist, als gute Schweinejäger. Es existiert dort eine Familie, die diesen Geschäftszweig speziell kultiviert; man rechnet damit, daß sie doch wohl in jeder Woche mindestens ein Stück zur Strecke bringt. Die „Jagd“ ist mehr als eigenartig und verdient sehr den Namen eines Hindernisrennens. Mit einer Anzahl von Hunden suchen diese Leute Stellen auf, wo sie Schweine zu treffen hoffen. Die losgelassene Meute, die übrigens jedes von ihr aufgestöberte

Wild, vom Huhn an aufwärts, zu reizen sucht, folgt dem flüchtig werdenden Schwarzrocke durch Dick und Dünn, die „Jäger“ eilen, so schnell es ihnen nur möglich ist, hinterher. Sind sie nicht zur rechten Zeit zur Stelle, so hat nämlich die Meute das mittlerweile erreichte Wild vielleicht bereits zerrissen und aufgefressen. Da ein längerer Transport nicht nötig ist, das Fleisch vielmehr sogleich verwertet werden kann, so schlagen die Jäger den Flüchtling einfach mit den großen Buschmessern nieder oder töten ihn mit einem kurzen, Arabö genannten Speere. — Von den Eingeborenen werden die Buschschweine vielfach auch in Schlingen gefangen, die man auf gut begangene Wechsel legt. Da die so heimtückisch überlisteten sich bei den Bemühungen, die Beine frei zu bekommen, dieselben nicht selten bis auf die Knochen durchreiben, so wäre ein Verbot dieser rohen Fangart aus Humanitätsrückichten gewiß zu wünschen, zumal da die Tiere meist eine Nacht, bisweilen auch wohl länger, in dieser qualvollen Situation verbleiben müssen.

Von solchen Eventualitäten abgesehen, könnten all' die genannten Tiere ein recht idyllisches Dasein führen, wenn nicht die zahlreichen Buschhunde da wären, welche oft sehr erfolgreich die Rolle des Sechtes im Karpfenteiche spielten. Sie wagen sich so ziemlich an alles Lebende. Selbst ermattete Kinder sind, wie wir bereits hörten, vor ihnen nicht sicher. Ihre Hauptnahrung bilden indessen die zahlreichen Schweine, die allerdings ihr Leben meist tapfer zu verteidigen wissen, und so manchen dieser Buschräuber, eifriger als er wünscht, in ein besseres Jenseits befördern. Indessen werden auch Vegetabilien, so die hier „Atis“ genannten Früchte der wilden Anonen gern verzehrt. Der Tinianhund ist als ein hübsches Geschöpf zu bezeichnen. Er ähnelt der Dogge sehr, erreicht aber nur etwas über die halbe Größe seines Vorbildes und erscheint somit als eine niedliche Miniaturausgabe dieser von Natur etwas plumpen Rasse. Der Schädel ist kräftig gebaut, das Gebiß dementsprechend stark entwickelt. Auffallend sind die großen, dreieckigen, emporstehenden Ohren, welche mich immer, namentlich bei jungen Exemplaren, an die riesigen Hörorgane mancher Fledermäuse erinnern. Es gibt übrigens auch Hunde mit an der Spitze abgeschnittenen Ohren. Die Iris ist lichtgrau gefärbt, heller als der meist gelb, unten aber weißlich gefärbte Körper, was dem Auge zwar etwas Gewecktes, aber auch Unnatürliches gibt. Die Läufe wieder sind kräftig entwickelt. Man findet auf Tinian eine große und kleine Rasse. Letztere charakterisiert sich, abgesehen von den geringeren Körperdimensionen, durch gedrungenen Bau, kürzeren Kopf, und wird auf eine Kreuzung mit später eingeführten Hunden zurückgeführt. Meine Ansicht war zuerst, daß es sich hier vielleicht um eine Kümmerform handle, doch möchte ich diese Meinung nicht mehr aufrechterhalten. Die Hündin wirft nach einer Tragzeit von 62 Tagen sechs, selten mehr Junge, welche in Höhlen der Kalkfelsen oder unter schützenden Bäumen das Licht der Welt erblicken. Verläßt die Alte die Brut, um Nahrung zu suchen, so verhalten sich die Kleinen vollkommen ruhig, beobachten aber alles Fremdartige sehr genau. Trifft man sie außerhalb

des Nestes an, so pflegen sie geradeswegs dorthin zurückzueilen. Die Hündin pflegt den Nahenden so umgehen, von hinten her in die Beine zu beißen. Diese angenehme Manier haben auch die halbwildten Stationshunde an sich, weshalb ein handfester Wanderstab, wenn man seine Unausprechlichen vor Schaden bewahren will, auf diesem sonst so idyllischen Eiland nicht entbehrt werden kann.

Längere Zeit hindurch habe ich einen Buschhund aus Tinian gehalten, der mir als sechs Wochen altes Baby von solcher Dicke gebracht wurde, daß ich ihn unberzüglich „Pummel“ taufte. Seine Mutter gehörte der kleineren Rasse an, über den Vater ist natürlich nichts bekannt. Ich nahm an, der hoffnungsvolle Sprößling würde nach der Frau Mama arten, wohl in Folge der guten Pflege wuchs er indessen derartig heran, daß er entschieden zu der großen Rasse zu zählen ist. Gerade hierdurch war in mir der erwähnte Gedanke mit der Klümmelform gekommen. — In etwa einem halben Jahre schien er ausgewachsen, obwohl zur Erlangung der Geschlechtsreife die doppelte Zeit nötig sein soll.

Der Tinianhund ist naturgemäß ein bissiger, harter Geselle, im Charakter einem Buschflepper vergleichbar. Für das Haus ist er somit weniger zu empfehlen, indem er allem Lebendigen zu Leibe zu gehen versucht. Auf den heranwachsenden „Pummel“ übten besonders Hühner eine starke Anziehungskraft aus. Es bedurfte vieler Prügel und anderer Strafen, bis er endlich begriff, daß diese ein Nolimetangere für ihn darstellten. Daß die Hunde Eierdiebe sind, braucht nicht erwähnt zu werden. Er fraß indessen auch gern vegetabilische Stoffe. Zur Zeit, wenn hier Kopra getrocknet wurde, was auf Matten, die man auf dem Boden ausbreitet, geschieht, hatte mein Hund sich daran stets so satt gefressen, daß er auf seine gewohnten Mahlzeiten verzichtete. Als er sieben Monate alt war, begaun er sich die Nacht über außerhalb herumzutreiben und kehrte dann, oft übel zerbissen, zur Frühstückszeit zurück. Bald verbrachte er auch den größten Teil des Tages anderswo. Da alle Strafen nichts halfen, seine wilden Sitten mit einem zivilisierten Haushalte aber immer unvereinbarer wurden, sah ich mich endlich genötigt, ihn nach Tinian zurückzuschicken. Möglich, daß er dort in einer ländlichen Umgebung weniger anstößig wirkt. Pummel macht sich dort auf der Schweinejagd jedenfalls bedeutend nützlicher als auf der Hühnerjagd um mein Haus herum. Hoffen wir also, daß er dort an Alter und ebenso an Weisheit zunimmt, was ja wohl nicht ausbleibt, wenn ihm nicht etwa, wie seinem Vorgänger, ein baldiger Heldentod auf der Walfstätt bestimmt ist! —

Wenn ich die geistigen Eigenschaften dieser Hunde nicht eben rühmen kann, so möchte ich doch nicht verschweigen, daß ich einmal einem solchen Tiere den von einem Buschschweine aufgerissenen Leib zunächte, welche gewiß nicht angenehme Prozedur der Hund ohne ein Zeichen des Unbehagens über sich ergehen ließ. Sein Besitzer hielt ihm dabei nur die Schnauze zu, doch versuchte das Tier keinerlei Widerseßlichkeit. Trotz des Vorfalles von Eingee-



weiden war es in drei oder vier Tagen wiederhergestellt und zieht noch heute mit seinem Herrn zur Schweinejagd aus, wenn ihn nicht etwa in allerletzter Zeit sein Geschick ereilt hat. Selbst wenn die Wunden in der primitivsten Weise, etwa mit Bindfaden, zusammengenäht werden, so heilen sich die Hunde, falls die Eingeweide nicht schon stark verschmerzt sind, sehr häufig aus, während ein Mensch in solchem Falle rettungslos verloren sein würde. Verwilderte Katzen findet man auf Tinian nur vereinzelt und nur in der Nähe der Station. Letzteres deutet darauf hin, daß wir es hier mit einem neueren Bestandteile der Fauna zu tun haben. Wenn man sich vergegenwärtigt, mit welchem Hasse die hiesigen Hunde jede fremde Katze verfolgen und mit welcher tödlichen Sicherheit sie solche abzufangen wissen, so leuchtet ohne weiteres ein, daß das hundereiche Tinian ein Terrain ist, auf dem Miese ihr Dasein nur unter Aufbietung aller Kräfte und in beständiger Lebensgefahr zu fristen vermag.

Mein Bericht würde unvollständig sein, wollte ich nicht wenigstens mit einigen Worten der zahlreichen verwilderten Haushühner auf Tinian gedenken. — Während die Hennen wie bei unserer Landrasse ganz verschieden gefärbt sind, trägt das stärkste Geschlecht ohne Ausnahme voll<sup>m</sup> Stolz das rotbraune, goldlackfarbige Hahnenkleid. Die Hühner legen ihre Eier nicht auf die flache Erde, was durch die Anwesenheit zahlreicher Schweine und Hunde seine Erklärung findet, sondern benutzen als Nistgelegenheit das meterhoch über den Grund hervorragende Wurzelwerk gewisser Feigenarten, welche von Schlingpflanzen umspinnen und verdeckt gewissermaßen Naturnester darstellen. Andere bevorzugen für die Zwecke den großen Vogelneftarn (*Asplenium nidus* L.), der epiphytisch auf Bäumen sich ansiedelt und durch einen Kranz riesiger Blätter, die eine Vertiefung umschließen, gewissermaßen das Huhn zum Legen einladet.

In solchen Orten findet man bisweilen gegen hundert Eier vor. — Die Gattungen sind äußerst streitsüchtig. Offenbar behauptet jeder von ihnen ein bestimmtes Gebiet, in dem er keinen Nebenbuhler duldet. — Auf dieser Eigentümlichkeit beruht eine oft geübte Methode, die Wildlinge einzufangen. Man braucht nämlich an dem betreffenden Platze nur einen zahmen Hahn anzubinden. Sobald er an zu krähen fängt, erschien sehr bald der rechtmäßige Beherrscher des Gebietes, der sich über den frechen Eindringling natürlich sehr erboht zeigt und ihm unvorzüglich zu Leibe geht. Letzterer befindet sich indessen in der Mitte von zahlreichen aufrecht angeordneten Schlingen aus Bambusrohr, die an zwei Seilen angeflochten sind. Sie wird mit Pflocken am Boden befestigt, so daß das Ganze ein etwa meterlanges Rechteck bildet. Der Wildling gerät bei seinen Angriffen in die Schlinge und kann dann leicht ergriffen werden. Einzelne dieser Tiere sind gute Kampfhähne, was geübte Jäger an bestimmten Zeichen zu erkennen vermögen. Im allgemeinen eignen sich die aus Tinian stammenden aber für die Gefangenschaft ganz und gar nicht. Sie magern ab, der Stamm fällt auf die Seite, dann gehen sie ein. Wenn

von einem Duzend drei übrig bleiben, ist das viel. Scharfe Gähne sind für die sehr beliebten — wie befinden uns hier in einem jahrhundertlang von Spaniern beherrschtem Lande — allerdings verbotenen Hahnenkämpfe sehr gesucht und werden teuer bezahlt. Daß die Hühner auf diesem Eilande so gut fortkommen, hängt offenbar auch mit dem Fehlen des Gilitai (*Varanus indicus* Dand.) zusammen, einer gegen meterlang werdenden, mit Vorliebe eierfressenden Echse, die leider auf Spanien recht häufig ist. Warum sie auf Tinian nicht vorkommt, vermag ich, da die Lebensbedingungen für sie dort mindestens so günstig sind als hier, nicht recht einzusehen! Möglich, daß der starke Strom zwischen beiden Inseln im Verein mit der wütenden Brandung und der Steilküste ihrer Überiedlung bisher undüberwindbare Hindernisse entgegensetzte. Da die Varane aber vorzüglich schwimmen und tauchen, könnten diese Umstände sie auf die Dauer kaum fernhalten. Die Anwesenheit zahlreicher Hunde und Schweine, welche ja beide gern Eier fressen, dürfte einer Ausbreitung dieser Art zwar große Hindernisse in den Weg legen, indessen auch eine zehnfach gesteigerte Gefräßigkeit nicht ausreichen, eine völlige Ausrottung dieser Echsen herbeizuführen, sobald sie erst einmal Fuß gefaßt haben. Ich glaube somit annehmen zu dürfen, das Auftreten der Varane auf Tinian ist nur eine Frage der Zeit. — —

Dr. med. S c h n e e,  
kaiserl. Regierungsrat auf Saipan.

---

## Die Bevölkerung von Bornu.

Das im Mittelpunkte des Sudan gelegene Gebiet des einst mächtigen zentralafrikanischen Sultanats Bornu hat von jeher die Aufmerksamkeit aller Afrikaforscher auf sich gezogen. Besonders deutsche Reisende, vor allen Heinrich Barth haben über dieses merkwürdige Land Kunde nach Europa gebracht, Barth, haben über dieses merkwürdige Land Kunde nach Europa gebracht in der neuesten Zeit durch die politische Gestaltung gewaltig gestiegen, nachdem Deutschland noch in letzter Stunde einen Anteil an jenen durch den Forschungseifer deutscher Reisenden erschlossenen Ländern erhalten hat. Der Kaiserliche Oberleutnant a. D. Dr. Arnold Schülke hat nun soeben in einem (bei Baedeker, Essen, erschienenen) vortrefflichen Werke „Das Sultanat Bornu“, dieses nach den verschiedensten Richtungen geschildert und besonders Deutsch-Bornu seine Aufmerksamkeit zugewandt.

Unter der Bevölkerung Bornus nehmen die Kanuri, ein Negervolk, die größten Gebiete des Landes ein. Außerlich steht der Kanuri im allgemeinen durch plumperen Knochenbau und ausgeprochene Negerphysiognomie weit hinter vielen anderen Stämmen des Landes zurück. Man kann ihn wohl als einen häßlichen grobknochigen Volksschlag bezeichnen, dessen Frauen sich außerdem noch durch das Rotfärben der Zähne und den unvermeidlichen Korallenpflock oder Metallknopf im Nasenflügel wenigstens für europäische Schönheitsbegriffe entstellen. Im Charakter zeigt sich Unzuverlässigkeit, der Hang zu Wohlleben und echt negerhafter Leichtsin.

Das, wodurch sich die Kanuri von den anderen Völkerschaften auszeichnen, ist — trotz der unverkennbaren Genußsucht — ihr Fleiß, der die mühsamere Arbeit, wie so vielfach im Sudan und überhaupt in fast allen Negerlandern, nicht nur den Frauen und Sklaven überläßt, und den so reichen Anbau des Landes ermöglicht hat. Trotz dieser Negsamkeit scheint manches verloren gegangen zu sein, was man als Zeichen einer höheren Kultur ansehen kann. Unverkennbar ist überall der Einfluß des Islam, der, allerdings oft rein formell, die herrschende Religion des Landes ist und trotz der Berührung mit der fanatischen Sekte der Senussiten — in der östlichen Sahara — in durchaus toleranter Weise gehandhabt wird. Andererseits läßt sich kaum leugnen, daß der Islam den tief eingewurzelten Hang zur Sklavenjagd, dem erst in letzter Zeit durch die europäischen Mächte ein Riegel vorgeschoben wurde, in jeder Beziehung begünstigt hat. Die Satzungen des Koran werden

recht lax befolgt, das zeigt sich vor allen Dingen im wenig abgeschlossenen Leben der äußerst gefallsüchtigen Kanurifrau, die sogar eine gewisse Rolle in der Öffentlichkeit spielen kann und auch abgesehen hiervon nichts von der Zurückhaltung ihrer Schwestern in den streng mohammedanischen Ländern zeigt. Diese Freiheit geht so weit, daß, wenigstens in den größeren Städten, die Frauen sich auf den Straßen zeigen und ein überaus leichtfertiges Benehmen zur Schau tragen, von dem sogar die Damen aus königlichem Geblüt keine Ausnahme machen.

Daß in einem so rein mohammedanischen Lande, wie es Bornu ist, abgesehen von Verzierungen an Häusern und Geräten nichts von bildender Kunst anzutreffen ist, liegt auf der Hand. Dagegen wird der Musik ausgedehnte Pflege zuteil, und so finden sich neben langen „Mdatrompeten“ und der im ganzen Sudan verbreiteten „Algeitarn“, einem Blasinstrument mit schreiendsten Dissonanzen, auch vielfach Saiteninstrumente, mittelst deren man sehr entsprechende Melodien hervorbringt. Musik findet in Bornu die vielseitigste Anwendung, muß sogar dazu herhalten, die Leute auf dem Felde zu flotter Arbeit anzuspornen. Auch daß die Tracht der Bevölkerung seit Denhams Zeiten — ohne daß der europäische Einfluß der vorherrschende ist — gewissen Moden unterworfen war, läßt sich vielleicht als ein Zeichen höherer Kultur ansehen. Tobe und Burnus, früher die ausschließliche Bekleidung der Männer, sind heute vielfach durch die von Kabeth eingeführte Kleidung der Dervische verdrängt worden. Die Kanuri verwenden auf ihr Äußeres große Sorgfalt und zeigen Vorliebe für kostbare Stoffe, wie solche neben den im Lande gefertigten trefflichen Baumwollgeweben über Tripolis und den Niger eingeführt werden, daher mag es kommen, daß ihr Geschmack sich fortwährend ändert.

Häuser und Geräte sind nicht in dem Maße Wandlungen unterworfen gewesen wie die Bekleidung, und so haben sich diese noch in der Form erhalten, wie sie die ersten Reisenden in Bornu vorfanden und wie vor allem Nachtigal sie so ausführlich schildert. In allen Dörfern oder in den Vorstädten trifft man runde Hütten mit kegelförmigen Dächern in der Form, wie sie ähnlich im ganzen Sudan wiederkehrt. Der Unterbau besteht entweder aus Lehmwänden oder aus einem Holzgestell mit Mattengeflecht, das Dach aus verschiedenem Material, meistens aus Halmen der vorkommenden Getreidearten. Die oberste Spitze des Hauses, das meist dicht von Kürbisanken überzogen ist, trägt vielfach als Symbol der Fruchtbarkeit ein Straußenei. In den Städten finden sich mehrfach ein-, selten zweistöckige Häuser von rechteckigem Grundriß mit dicken Luftziegel- oder Lehmwänden und den im ganzen Orient üblichen flachen Dächern. Mehrere dieser Häuser sind durch Lehmmanern, die keinen Einblick von außen gestatten, zu einem Gehöft verbunden. In dieser Bauart sind die Wohnungen aller Würdenträger, auch die minaretflosen Moscheen gebaut. Die kahlen Mauern ent-

behren im allgemeinen jeden Schmuckes, nur die Wände und vieredigen Säulen in den Häusern der Großen sind mit dreifarbig bemalten Reliefs geschmückt. Es wird zum Häuserbau nur Material verwandt, das sich im Lande findet, Holz, Lehm — oft mit Kuhmist vermischt — und Matten der verschiedensten Art. Trotz ihrer scheinbaren Solidität gewähren sie dennoch nicht denselben Schutz gegen die Unbilden der Regenzeit wie die Hütten mit kegelförmigem Dache, das ein besseres Abfließen des Regens gestattet.

Die Dörfer, in denen die Rundhütten vorwiegen, sind in der Regel offen, dagegen sind die Orte, deren Bedeutung durch das Vorherrschende massiver Bauten äußerlich schon zum Ausdruck kommt, von einer mehr oder weniger ansehnlichen, auf der Innenseite treppenartig nach oben verjüngten Lehm-mauer umgeben, die sogar für die Aufnahme von Kanonen eingerichtet sein kann. Keiner größeren Stadt fehlt der „Dendal“, die Königstraße, auf der sich, abgesehen vom Markte, tagsüber das regste Leben abspielt. Die innere Einrichtung der Häuser ist außerordentlich einfach und entbehrt vielfach des Behagens, das im allgemeinen auf die mit Hausrat angefüllte Rundhütte beschränkt ist, wo unter den Geräten besonders die geschmackvoll verzierten Stalebassen und sorgsam geflochtene Korbdeckel auffallen.

Unter den Beschäftigungen, die das tägliche Leben der Kanuri ausfüllen und die fast durchweg in weitgehendster Weise das Prinzip der Arbeitsteilung und die Herausbildung von Professionen erkennen lassen, stehen die obenan, die sich mit der Ausnützung des Ackerbaues, dessen einziges Gerät, wie überall im Lande, die Hacke ist, und der Viehzucht befassen. Ganz besondere Sorgfalt läßt der Kanuri — diese Gepflogenheit zum Teil auch auf andere Völkerschaften Bornus übertragend — den Gärtnereien zuteil werden, die in der Trockenzeit mittels künstlicher Bewässerung auch dann die Ausnützung des Bodens und die Versorgung mit Gemüse aller Art ermöglichen. Diese Gärtnereien, in Gestalt zahlloser kleiner, nebeneinander liegender rechteckiger Beete, die — ähnlich dem Gießbett eines Hochofens — durch Rinnen untereinander verbunden sind, werden mittels Schöpfvorrichtung aus tiefen Brunnen, in deren Anlage die Kanuri Meister sind, oder aus den noch bestehenden Wasserlachen der ausgetrockneten Flüsse berieeselt.

Der Reichtum der Kanuri an Vieh ist stellenweise außerordentlich groß, und die gute Pflege, die sie vor allem ihren Pferden zuteil werden lassen, ist unverkennbar eine von ihren arabischen oder hamitischen Stammeltern ererbte Eigenschaft. Damit steht sehr gut im Einklang die große Tierliebe der Kanuri, die einen sympathischen Zug in ihrem Wesen bildet und wohl der Grund dafür ist, daß sie sich mit dem Einfangen wilder Tiere und deren Zähmung befassen. Die Rinderherden, von denen ein Teil als Lasttiere verwandt wird, versorgen die Kanuri in erster Linie mit Milch, die indessen niemals in frischem Zustande genossen wird, sondern vorher durch Beimischung mit Kuhurin zum Gerinnen gebracht wird. Auch die Butter, die die Kanuri

überall herzustellen wissen, hat stets den fatalen Beigeschmack des unappetitlichen Milchzusatzes. Der Fischfang wird eifrig auf den Flüssen mit kleinen Netzen betrieben, wobei der fischende Mann, von zwei durch eine Stange verbundenen hohlen Kürbissen — wie sie auch sonst zur Herstellung von Flößen gebraucht werden — über Wasser gehalten wird.

Während sich in die Arbeiten der Landwirtschaft Mann und Frau teilen, fällt die Herstellung industrieller Erzeugnisse, so beispielweise selbst die kunstvolle Stickerei der Frauenhemdchen, fast durchweg den Männern zu. Die beiden Erzeugnisse, die vorherrschen, sind die der Textil- und Lederindustrie. Feine entnimmt ihren Rohstoff den reichen Baumwollfeldern des Landes, deren Flocke, zunächst zu handbreiten Gewebstreifen verarbeitet, schon in dieser Gestalt ein Wertobjekt bildet und dann zu den mannigfachen Gewändern zusammengenäht wird. Die Färberei dieser Gewänder und das Besticken mit geschmackvollen Mustern ist, besonders in den großen Städten, ein weiterer Industriezweig. Aus den Häuten des geschlachteten Viehs weiß der Kanuri ein treffliches, meist rot gefärbtes Marokkoleder herzustellen, das dann vielfach im Lande selbst zu dauerhaften und schön gemusterten Gegenständen, wie Rissen, Reisetaschen und Patronengurten, aber auch Reitstiefeln, Pantoffeln und dergl. mehr verarbeitet wird. Eine nicht unbedeutende Rolle spielen daneben noch die Produkte der Salzfiedereien, die zum Teil sogar die Asche salzhaltiger Pflanzen ausnützen — und der Schmiede, die sich, obichon sie das Rohmaterial für ihre Erzeugnisse meist von auswärts beziehen müssen, sogar an die Herstellung von Kanonen gewagt haben.

Die Erzeugnisse des Landbaus und der Industrie, nur zum kleineren Teil unter der Hand verkauft, sind Gegenstand des lebhaftesten Warenaustausches auf den Märkten der Städte und größeren Dörfern. Die verschiedenen Warengattungen bekommen hier ihre besonderen Viertel zugewiesen, die zugleich zur Werkstätte für viele Industrieerzeugnisse werden; und unter der Aufsicht eines besonderen Beamten, des „Maisuf“, und bei der Anwesenheit zahlreicher Auktionatoren und Makler entfaltet sich auf den Märkten, besonders zur Mittagszeit, ein fast internationales Treiben und Gedränge sondergleichen, das besser als alles andere die wirtschaftliche Regsamkeit der Kanuri-Bevölkerung zeigt. Hier ist ihr Gelegenhcit geboten, ihre kaufmännische Veranlagung zur Geltung zu bringen, die allerdings auch heute noch mit jener Unzuverlässigkeit und Wortbrüchigkeit — selbst bei höheren Beamten — verknüpft ist, über die schon Leo klagte. Dagegen ist der kriegerische Sinn — und die Geschichte der letzten Jahre beweist es zur Genüge — immer mehr verloren gegangen.

Von den im eigentlichen Bornu ansässigen hamitischen Stämmen, die mit zur Bildung der Kanurirasse beigetragen haben, sind nur die Kanambu, die Bewohner Kanems, noch auf einem schmalen Streifen längs des südwestlichen Tschadsees anzutreffen. Zu den vor der Einwanderung der Kanuri

in Vornu eingeeffenen Stämmen gehören eine ganze Reihe solcher, die, im Volke der Eroberer aufgehend, ihre Merkmale eingebüßt haben, während andere ihre Eigenart erhalten haben und auch heute noch wohl von jenen unterschieden werden können: der wichtigste und größte Volksstamm ist der der Massa im westlichen und südwestlichen Vornu, zu dem wohl Barth wie auch Nachtigal, auf eingehende Sprachstudien gestützt, die Makari oder Kototo, die Tschadseeinsulaner, die Camerghu, die Mandara oder Wandala, und die Musgu rechnen. Kulturell stehen von diesen die Makari oder Kotoko und die von ihnen kaum zu trennenden Logoneleute am höchsten, obwohl hier der Islam zu Barths Zeiten nicht älter als 60 Jahre war. Diese Völkerschaften bewohnen das große Überschwemmungsgebiet zwischen Schari, Logone und dem verbindenden Kanalsystem nördlich etwa des 11. Parallels. Sie übertreffen an körperlicher Plumpheit noch die Kanuri, tragen zudem ein ernsteres geistiges Wesen (das ihnen übrigens den Ruf der Zauberei eingetragen hat) als dieses leichtlebige Mischvolk zur Schau, scheinen dafür aber auch zuverlässiger und energischer zu sein. Der größeren Gediegenheit ihres Charakters entspricht auch ihre sonstige Lebensweise. Schon im Bau ihrer Ortschaften zeigt sich das. Mannigfach ist die Form der soliden, oft zweistöckigen Lehmhanten, die durch Wechsel im Aussehen der Haustüren und Fenster und durch den fenestrierten Rand der dicken, mit Türmchen verzierten Mauern ein gefälliges Äußere zeigen. Durch zahlreiche Nischen und winklige schmale Gäßchen, die durch hohe Mauern mit sehr engen Toren zu einem Ganzen zusammengefaßt werden, erinnern die Städte wie Afade, Gulfei, Kufferi, Logone (Karnal) an eine geräumige Burganlage des Mittelalters.

Wo so viel urbaner Sinn zum Ausdruck kommt, ist natürlich die Industrie hervorragend entwickelt; so trifft man neben vorzüglichen Fabrikaten der Weberei im ganzen Gebiet außerordentlich feine Flechtarbeiten, und die in dreifarbigem Mustern geflochtenen Logonekörbe gehören zu dem Schönsten, was es an industriellen Erzeugnissen im mittleren Sudan gibt. Daneben wird aber auch der Landwirtschaft sorgsamste Pflege zuteil, zumal die Bevölkerung ziemlich dicht wohnt und zudem außergewöhnlich große Mengen einer sehr konsistenten Nahrung nötig hat.

Während von den verwandten Stämmen die mohammedanischen Wandala oder Mandara schon in ihren Lebensgewohnheiten sich in etwas dem Gebirge anpassen mußten, das ihre Gebiete nach Süden hin begrenzt und das diesem Stamme seinen — sehr wenig bezeichnenden — Namen verdankt, sind die Tschadseeinsulaner, zum Teil übrigens mit Kanembu oder anderen Stämmen vermischt, die Verkörperung eines Volkes, das halb auf dem Wasser lebt. Auch sie, zum großen Teil Mohammedaner, zerfallen in zwei große Unterstämme. Die Medina oder Budduma bevölkern den nördlichen größeren Teil des Tschad-Archipels, die Kuri den kleineren südlichen. Während jene große Barken bauen, die sonderbarerweise denen der Schari ähneln, daneben

allerdings auch kleinere Fahrzeuge aus Ambatschholz besitzen, ist das von den Kuri gebrauchte Transportmittel, obschon hier eine Nachahmung der auf dem Schari gebrauchten Barken näher liegt, weiter nichts als ein kannartiges Bündel aus Ambatschstämmchen. Größere Stücke dieses leichten Materials, die der einzelne Mann — Kuri sowohl wie Budduma — bei seinen Jagd- und Raubzügen mit sich führt, ermöglichen es, in bequemster Weise auch jene Stellen zu passieren, wo zwar das Wasser geschwunden ist, dafür aber meter-tiefer Schlamm zu einem gefährlichen Verkehrshinderniß wird. Diese treffliche Anpassung an die ständig sich ändernden Wasserverhältnisse des säuer zugänglichen Sees mag mitbestimmend gewesen sein für den Gang der Tschadseeinjulaner zu Räubereien, obschon sie in den eigenen Äckern und Viehherden, dem Reichtum an Wild und Fischen, genügende Hilfsquellen haben. Wenn sie auch mit den einen oder anderen der Uferdörfer in freundschaftlichem Tauschverkehr stehen, so bedeuten sie im großen und ganzen für die Anwohner des Tschadsees doch das, was die Tuareg für die Gebiete nördlich des Komadugu von Joo sind; und die „Piraten des Tschade“ mögen hinter den gefürchteten Räuberbanden der südlichen Sahara an Kühnheit kaum zurückstehen.

Am meisten Beachtung von den zu den Massa gehörigen Stämmen verdienen zweifellos die heidnischen Musgubölker, einmal wegen der dichten Bevölkerung, die sie bilden, dann aber auch wegen mancher völkerkundlich interessanten Gebräuche. Sie bewohnen das Überschwemmungsgebiet von Schari und Logone südlich des 11. Grades, und zwar die fruchtbarsten Striche dieser Niederungen. Die Logoneufer sind derartig dicht bewohnt, daß man die zwischen den Orten Mushum und Mohore liegende, etwa 50 Kilometer lange Strecke wohl als ein einziges großes Dorf bezeichnen kann. Das merkwürdigste an diesen Dörfern sind die bienenkorb- oder tiaraähnlichen Lehmbauten, die an der Außenseite zahlreiche Wülste tragen. Im Musgubebiete findet man eine hohe Entwicklung des Landbaues, selbst künstliche Düngung der Äcker, in den neuangelegten Pflanzungen baut man den unentbehrlichen Tabak. Man hat für die zahlreichen Bienenschwärme allenthalben in den größeren Bäumen Brutstätten in Gestalt von ausgehöhlten Stämmen angelegt, sammelt das Heu in Bündeln für die reichen Viehherden und versteht den natürlichen Reichtum der Flüsse an Fischen durch sinnreiche Fangvorrichtungen auszunutzen. Harmloser, zugänglicher und weniger mißtrauisch als die Musgu sind die heidnischen Margi, die die südlichen Distrikte Bornus westlich des Mandara-Gebirges und einen Teil dieses Hochlandes bewohnen. Die Margistämme wohnen zum Teil in Bergzufluchten, deren Besuch heute noch nicht ganz gefahrlos ist. Westlich schließen sich an die Margi als Grenzvölker Bornus einige wohl durchweg heidnische Stämme des britischen Gebietes an, über die wir auch heute noch wenig mehr wissen, als das, was uns Nachtigal auf Grund eingezogener Nachrichten überliefert hat. Es sind dies die Babil südlich Gudjiba sowie die Kerrferri und Ngizem zwischen Gudjiba und Ka-



tagum. Inmitten alter Bornuprovinzen, in denen auch noch die Kanuri-  
sprache die herrschende ist, am Mittellaufe des Komadugu Doo und in der  
Berglandschaft Munio liegen die Sitze der hauptsächlich von Salzindustrie  
lebenden Manga und der, wahrscheinlich mit ihnen verwandten, Bedde; und  
an sie schließt sich nach Westen und Nordwesten das Gebiet der Gauja an, die  
in Zinder das herrschende Element bilden.

Als Grenzvölker Bornus sind schließlich noch die Tibbu oder Tubu und  
Tuareg (Quarif) oder Kindin anzusehen, beides Volksstämme, die von jeher  
eine Ursache ständiger Beunruhigungen für die nördlichen Provinzen waren.  
Die „diebischen, zigeunerhaften“ Tibbu, ursprünglich mit den Kanuri eng ver-  
wandt, haben heute noch feste Sitze am Unterlaufe des Komadugu, von wo  
aus sie gelegentlich ihre sicherlich nicht sauberen Handelsgeschäfte bis nach  
den Städten des mittleren Bornu führen. Ab und zu kann man Männer  
dieser Rasse, kenntlich durch den charakteristischen Gesichtsschleier, den „Lithani“,  
auf dem Markte in Kufaua und Manghunu sehen.

Ungleich wichtiger und verhängnisvoller aber ist die Rolle, die die ber-  
berischen Tuareg in den Provinzen nördlich des Komadugu gespielt haben.  
Von Barth als ehemals „integrierender Teil“ der Bevölkerung von Bornu  
angesehen, haben sie sich später losgerissen und seitdem, unter Vermeidung  
offener Kämpfe, das Land fortwährend durch ihre plötzlichen Überfälle, die  
der Erbeutung von Sklaven und Vieh galten, beunruhigt und so die Straßen  
nach dem westlichen Sudan zeitweilig vollständig gesperrt, ja die Bebauung  
des Landes zum Teil unmöglich gemacht. Die Zustände in diesen Gegenden  
waren so unsicher, daß die Sultane sich schließlich genötigt sahen, einen eigenen  
Kathella gegen die Raubzüge der Tuareg einzusetzen, und neuerdings haben  
sie auch die französischen Garnisonen andauernd zum Einschreiten veranlaßt.  
Auf alle Fälle sind die Tuareg das bei weitem unruhigste und gefährlichste  
Glied in der Bevölkerung ganz Bornus.

Neben den genannten Stämmen treten nun in Bornu zwei Bevölkerungs-  
elemente auf, die in meist zusammenhanglosen größeren oder kleineren Kolo-  
nien über das Land zerstreut sind und, obschon ganz verschiedener Herkunft,  
dennoch rein äußerlich gewisse Ähnlichkeit zeigen und tatsächlich auch in freund-  
schaftlichen Verkehr miteinander getreten sind, die semitischen Araber und die  
hamitischen Fulbe.

Nachtigal hat die gesamte Bevölkerung Bornus auf 5 Millionen Köpfe  
geschätzt. Arnold Schulze ist der Meinung, daß mindestens noch 500 000 hinzu-  
zuzählen seien. Von der so erhaltenen Zahl glaubt er, daß im Gegensatz zur  
amtlichen Denkschrift von Kamerun, die die Gesamtbevölkerungszahl der ge-  
samten Kolonie mit 1,3 Millionen angibt, kommen mindestens  $\frac{1}{3}$  auf den be-  
sonders dicht bevölkerten deutschen Anteil Bornus.

Hochinteressant ist, was Dr. Schulze über die Haupterwerbsquellen der  
Bevölkerung Bornus sagt. Allen voran steht der Ackerbau, für den Be-

dingungen vorhanden sind, wie kaum sonst in einem Tropenlande der Erde. Das uneingeschränkte Lob, das Barth den südlichen Musguländern zuteil werden läßt, die er als die „fruchtbarsten und am reichsten bewässerten Striche der Erde“ bezeichnet, gilt für viele andere Gebiete des Sultanats mit demselben Rechte; eigentlich schlecht ist kein Gebiet, denn auch die Sirki-Gegenden, die nur dank der schnellen Austrocknung heute fast unbrauchbar sind, wären sicherlich bei den Arbeitsmethoden einer höheren Landwirtschaft nutzbar zu machen. Es gibt weite Strecken in den Niederungen Bornus, die ein einziges großes Ackerfeld darstellen. Und welcher Überfluß an allen Bedürfnissen wird heute, bei der primitiven Hackkultur, dem Boden abgerungen, und was ließe sich aus dem Lande herausholen allein durch Einführung des Pfluges! Es ist nicht daran zu zweifeln, daß die intelligente, arbeitssame Bevölkerung, die mit den einfachsten Mitteln solch mustergültige Gärten zu legen versteht, die schon seit langem selbst den Wert der künstlichen Düngung erkannt hat, sehr bald den Segen der Pflugkultur begreifen würde. Das geeignete Zugtier, das Büffelrind, ist überall vorhanden, und daß es sich als Pflugbespannung eignet, haben Versuche, die man in Süd-Kamerun damit angestellt hat, hinlänglich erwiesen.

Es wird heute so ziemlich jedes Ackerprodukt des Sudan in Bornu in reichlicher Menge erzeugt, und zwar weit billiger als irgendwo sonst in Inner-Afrika, ein Umstand, auf den bereits Barth aufmerksam gemacht hat. Von größter Bedeutung ist es aber, daß gerade die Pflanze, die heute weltwirtschaftlich die wichtigste ist, die Baumwolle, in Bornu eine ihrer ältesten Kulturstätten hat. Die Güte der im Lande erzeugten Baumwolle wird durch die Tatsache erwiesen, daß die im Sudan in reichlicher Menge hergestellten Zeuge von den Eingeborenen den aus Europa eingeführten billigen Baumwollstoffen bei weitem vorgezogen werden. Und das alles bei der ursprünglichen Herstellungsweise der einheimischen Gewebe! Wenn schon Barth mehrfach betont, daß längst nicht alle für den Baumwollbau geeigneten Gebiete Bornus ausgenutzt werden, welche Möglichkeiten eröffnen sich da erst für diesen Zweig der Landwirtschaft bei Verwertung aller Baumwollböden nach Einführung besseren Saatgutes und vor allem intensiverer Kulturmethoden! Bornu mit seinem regelmäßigen Klima ist weit günstiger gestellt als manche andere Baumwollkulturzentrale — die Südstaaten Nordamerikas beispielsweise mit ihren unberechenbaren Wetterverhältnissen — und hat zweifellos eine Zukunft, soweit dieses Erzeugnis in Betracht kommt.

Neben der Baumwolle treten an Wichtigkeit die anderen pflanzlichen Erzeugnisse Bornus vollkommen in den Hintergrund, jedoch kann der Anbau mancher wertvollen Ackerprodukte, die in den Ausfuhrstatistiken anderer afrikanischer Gebiete heute bereits eine Rolle spielen, gleichfalls eine bedeutende Steigerung erfahren; dahin gehört vor allem die Erdnuß und der Sesam.

Fast die gleiche Pflege wie der Ackerbau hat in Bornu von jeher die Vieh-

zucht gefunden. Obenan steht die Zucht des Rindes. Man erhält einen Begriff von dem ungeheuren Reichtum Bornus an Rinderherden, wenn man die Schilderungen der Musguländer liest. Kund schätzt in diesen Gebieten, wo sich Dorf an Dorf reiht, den einzelnen Ort von etwa 100 Gehöften, auf 200 bis 250 Stück Großvieh. Selbst wenn man in Betracht zieht, daß nicht alle Gebiete für die Viehzucht geeignet sind, so vor allem die, in denen größere Waldparzellen die Haltung von Rindern erschweren, darf man wohl annehmen, daß Bornu eines der an Großvieh reichsten Länder des schwarzen Erdteils ist. Auch die Herden an Kleinvieh sind stellenweise nicht unansehnlich, werden aber mehr in den weniger von der Natur begünstigten Gegenden Bornus angetroffen.

Bei der Nähe der Sahara war es nur natürlich, daß man in Bornu frühzeitig die Zucht des Kameles und Pferdes aufnahm. Während sich die Zucht des Kameles als wenig aussichtsreich erwies, steht die Pferdezucht immer noch in Blüte, begünstigt wird sie durch die Möglichkeit der Blutauffrischung, da jederzeit von Norden her neues Zuchtmaterial eingeführt werden kann. Trotzdem scheint es, als ob dieser Wirtschaftszweig seit Denhams und Barths Zeiten nicht die Entwicklung genommen hat, wie man nach den Schilderungen jener Reisenden erwarten könnte. Barth hat bei einer Truppenschau — es handelte sich dabei allerdings um eine Versammlung der gesamten berittenen Streitkräfte des Landes — 10 000 Pferde auf einer Stelle gesehen, aber es ist fraglich, ob sich heute diese Zahl wieder zusammenbringen ließe, wenn man auch in Betracht ziehen muß, daß die Veranlassung für solche Versammlungen wohl für immer aufgehört hat. Das Vorhandensein einer so hoch entwickelten Landwirtschaft, zu deren Hauptprodukten Baumwollbau und Viehzucht gehören, mußte bei der dichten Bevölkerung naturgemäß eine vielartige Industrie im Gefolge haben.

Alles, was die Industrie Bornus geleistet hat — nicht nur in Erzeugung von Textil- oder Lederwaren — zeigt, daß hier dem europäischen Handel die Aufgabe, Bedürfnisse zu schaffen, um Absatzgebiete für heimische Fabrikate zu finden, zum großen Teil bereits abgenommen ist. Hierbei kommt nun allerdings mit in Betracht, daß Bornu dasjenige der mohammedanischen Länder Inner-Afrikas ist, das zuerst vielleicht von allen in Handelsbeziehungen zu fremden Völkern trat und so frühzeitig auch mit abendländischen Erzeugnissen in Berührung kam.

Für den Handelsstimm der Bevölkerung Bornus spricht weiter das verhältnismäßig gut entwickelte Geldwesen, das Barth bereits vorfand. Neben dem vielfach gebräuchlichen Tauschverkehr war damals der Kauf gegen Zahlung von Geld allgemein üblich. Das älteste Zahlungsmittel war eine bestimmte Kupfermenge, das „Kottl“, eine Bezeichnung, die auch nach Einföhrung anderer heute noch gebräuchlicher Geldarten als Münzeinheit beibehalten wurde. Zu diesen Geldarten gehört der „Gabaq“ genannte Baumwollstreifen,

von denen 4 einem „Kottl“ entsprachen. Conrantsmünze war damals und selbst noch vor kurzem, der in der islamitischen Welt als Zahlungsmittel weit verbreitete Mariatherefientaler, die eigentliche Scheidemünze die Kaurimuschel, von der zu Barths bzw. zu Nachtigals Zeiten je nach dem Kurs 3000 bis 4000 auf einen Taler, 32 auf ein „Kottl“ gingen. Trotzdem der Kurs festgesetzt war, kamen dennoch bedeutende Schwankungen vor und machten den Geldverkehr immerhin etwas kompliziert. Erst in allerletzter Zeit sind die europäischen Münzeinheiten der in Betracht kommenden Kolonialmächte offiziell eingeführt worden, vermögen naturgemäß aber nur ganz allmählich die bisher üblichen Zahlungsmittel zu verdrängen.

Die deutsche Kolonie Kamerun ist in der glücklichen Lage, daß die bei weitem kürzeste, ideale Verbindungslinie zwischen dem Meere und Bornu, dem Brennpunkte des Sudan, durch ihr Gebiet läuft, die Linie Bucht von Biafra—Tschadsee. Diesen glücklichen Umstand auszunutzen ist dringende Pflicht des Deutschen Reiches. Barth, Rohlf's und Nachtigal haben vor vielen Jahren den hohen Wert der Tschadseeländer übereinstimmend erkannt, und jeder, der sie aus eigener Anschauung kennt, wird sich gerne dem Urteile Nachtigals anschließen:

„Es gibt sehr viele tropische Länder, in denen durch mächtige Ströme und Wechsel von Berg und Tal die Natur gewaltiger und reicher, die Schönheit großartiger erscheint, in denen die Vegetation üppiger und der Boden fruchtbarer sein mag, doch in Inner-Afrika kaum ein Land, in dem eine der reichen Kräfte des Bodens entsprechende Betätigung des Menschen ein wohlthuenderes Bild gedeihlicher Entwicklung entfaltet hat.“

Diese Entwicklung ist gleichwohl nicht in dem Tempo vorangeschritten, die das reiche und glückliche Land verdient hätte. Schuld daran trägt die Unzulänglichkeit der natürlichen Zufuhrstraßen. Nur eine Eisenbahn kann hier Wandel schaffen; sie erst würde die volle Ausnutzung des reichen Baumwollbodens und der anderen Hilfsquellen jener Länder ermöglichen. Die Verhältnisse liegen sehr günstig, weil die technischen Schwierigkeiten für den Bahnbau auf der Linie Bucht von Biafra-Tschadsee nicht allzu große sind, und weil die Bahn — deren erste Strecke Bonaberi—Manenguba-Gebirge im Jahre 1910 fertiggestellt ist — in keinem Stadium der Fertigstellung einen Torso bedeutet, da sie überall durch entwicklungsfähige Strecken führen wird. Erst die Eisenbahn wird den hohen Wert der reichen Tschadseeländer, so wie sie es verdienen, offenbaren: ohne eine solche stellen sie nach wie vor nur ein totes Kapital dar!

Dr. F. W i e s e.

## Aus dem Königreich Siam.

Durch den Tod des Königs Chulalongkorn tritt das Königreich Siam wieder in den Vordergrund des Interesses, nachdem es bereits in den letzten Jahrzehnten wiederholt die Aufmerksamkeit der Politiker wie der Volkswirtschaftler auf sich gezogen hat. Siam macht gleich anderen Kulturvölkern des Ostens augenblicklich einen Verjüngungsprozeß durch, aber diese modernisierende Veränderung vollzieht sich bedeutend geräuschloser als die der bei weitem größeren Reiche Japan und China.

In offiziellen Schriften und Verträgen heißt Siam stets Muang-Siam, was soviel heißt, wie schwarze Rasse. Die Siamesen selbst nennen ihr Land Muang-Thai, d. h. das Land der Freien, im Gegensatz zu den benachbarten Reichen, die sie Muang-Khun, abhängige Reiche, nennen. Nach den besten Karten und den zuverlässigsten Forschungsreisenden erstreckt sich das Königreich Siam vom 4. bis zum 22. Grad nördlicher Breite, was eine Länge von 450 Meilen von der Provinz Tringamu im Süden bis zur Provinz Tsieng-mai im Norden ergibt. Seine größte Breite von Ost nach West beträgt ungefähr 600 Kilometer oder 150 Meilen vom 96. bis 102. Grad östlicher Länge (Meridian von Paris). Einstmals umfaßte das Königreich Siam fast die ganze Halbinsel Malakka, so daß seine Grenzen bis zum 1. Grad 15 nördlicher Breite gingen. Seit Ende des 18. Jahrhunderts bemächtigten sich die Portugiesen dieser Provinz, und die Staaten von Djohore, Rumbou, Salangore, Basang und Pera schüttelten die Herrschaft der Siamesen ab. Von zahlreichen, einstmals dem Königreich Siam unterworfenen malayischen Staaten blieben nur in dem südlichen Teile einige Staaten übrig. Das ganze Königreich mit Einschluß der malayischen Dependenzien ist in achtzehn Kreise eingeteilt, die alle mit Ausnahme des städtischen Kreises Bangkok unter der direkten Überwachung des Ministers stehen. An der Spitze eines jeden von ihnen befindet sich ein Oberkommissar, der direkt der Zentralregierung gegenüber verantwortlich ist. Die Kreise sind in Provinzen geteilt, in Arrondissements, Distrikte und Dörfer, diese wieder in Flecken. An der Spitze der letzteren, die oft aus 20 Familien bestehen, steht ein „Alter“, und die Alten ernennen den Chef des Dorfes. Das Dorf ist also die Einheit des Systems, dem sich die alten Sitten der Thais und der Völker Indochinas im allgemeinen anpassen. Das Volk ist in politischer Hinsicht eine „quantité négligeable“, es hat nur ein

einziges politisches Recht, das, den Doyen des Dorfes zu wählen, und es verlargt auch nicht nach größeren Rechten.

Das Königreich Siam mit einer Fläche von 634 000 Quadratkilometer und etwa 6 Millionen Einwohnern ist eine absolute Monarchie. Aber die Tatsache sieht wohl einzig in der Welt da, daß der König und seine Minister die Urheber von Reformen sind, die ihre Machtbefugnisse begrenzen. Obwohl der verstorbene König Chulalongkorn sich das absolute Recht des Vetos und der Initiative vorbehielt, so mochte und konnte er doch nicht allein alle Geschäfte seines Königreichs besorgen. Er zog daher im Jahre 1893 einen Ministerrat zur Hilfe heran, dessen Mitglieder — seine Brüder — die verschiedensten Departements leiten. Sie sind im Besitze der Exekutivgewalt, stellen die wirkliche Macht im Staate dar und stehen zwischen dem Könige und einem gesetzgebenden Rat, der durch Dekret vom 10. Januar 1895 eingesetzt ist und aus 40 bis 50 Mitgliedern besteht. Diese werden von dem Herrscher ernannt und beraten alle Gesetzesvorschläge. Die Minister sind unabhängig voneinander und werden von Vizeministern — meistens Europäern — unterstützt. Die Engländer findet man in den wichtigsten Departements: im Schatzamt, Finanzwesen, Erziehung, Polizei, Landwirtschaft und Bergbau. Die Deutschen beherrschen die Eisenbahnen und die Posten, die Dänen die Marine, die Belgier die Justiz.

Früher besaß Siam den Ruf, eines der am schlechtesten verwalteten Länder der Welt zu sein: die ungeheuren Steuern, die Grausamkeit und die Korruption der offiziellen Agenten übertrafen alles Maß. In den letzten Jahren sind nun ernstliche Reformen eingeführt worden. Sehr großes hat in dieser Hinsicht der im Jahre 1902 verstorbene Generalrat Rolin-Jacquemyns, der sich neun Jahre in Siam aufhielt, geleistet. Er hat besonders die Finanzen reorganisiert.

Die augenblicklichen Einnahmen belaufen sich auf etwa 60 Millionen Franken, sie stammen zum größten Teil aus Steuern auf das Spiel, Opium, Alkohol. Mit Unterstützung belgischer Richter gelang es Rolin-Jacquemyns, Gerichtshöfe einzusetzen, die der Prinz Nabi, gegenwärtiger Justizminister, ehemaliger Graduirter von Oxford, in den verschiedenen Provinzen weiter entwickelte. Die Verwaltung läßt noch vieles zu wünschen übrig, besonders fehlt eine genau definierte Verantwortlichkeit. Schwere Mißbräuche sind noch auszurotten. Indessen hat der Prinz Damrong, Minister des Innern, der mit einer außergewöhnlichen Energie und Bildung begabt ist, es unternommen, eine strenge Kontrolle über die Lokalagenten auszuüben.

Der ganze im Norden des Königreichs gelegene Teil ist mit hohen Gebirgen bedeckt, die zwei lange Ketten bilden. Die Ostkette endigt in Kambodscha und ist das Quellgebiet des Mekong, die westliche folgt der malayischen Halbinsel und trennt die Täler des Salween und Menam. Der Menam fällt mit seinen Nebenflüssen ganz innerhalb des Landes. Der Rest des Landes ist eine ungeheure Ebene, deren südlicher Teil von neuerer geologischer Bildung ist.

Man kann diese Ebene, die sich von der alten Hauptstadt bis zum Ozean erstreckt, als von Seeanschwellungen gebildet erklären und sagen, daß Bangkok aus dem „Busen der Gewässer“ hervorgegangen ist. Die Gebirge Siams sind, dank ihrer mittleren Höhe, mit grünen und jungfräulichen Wäldern bedeckt, die den Zufluchtsort von Elefanten, Tigern und Rhinocerosen bilden. Ihre Besteigung ist verhältnismäßig leicht, und selbst auf den schroffsten Abhängen kann sich der Reisende an Rianen festhalten und die Hindernisse überwinden.

Diese Berge sind nicht ohne Einfluß auf das Klima Siams. Wenn der Südwest-Monjun weht, führen die ozeanischen Winde gewaltige Wolkenmassen mit sich. Diese Wolkenmassen ballen sich am Abend in der Nähe der Gipfel der großen Ostkette. In der Nacht zerstreut der gewaltige Orkan die dampfgeschwängerten Wolken, die unter Donnergebrüll sich in einem Wolkenbruch entleeren. Diese reichen und regelmäßigen Regenmassen führen die periodische Überschwemmung des Menam hervor, die ebenso nützlich ist wie die des Nils. Diese Erscheinung beginnt Ende Mai und dauert bis Mitte November. Während der ganzen Nacht fällt der Regen auf eine in unseren Breiten ungewohnte Weise. Der Sturm beginnt bisweilen gegen 3 Uhr nachmittags, gewöhnlich ist der Morgen schön. Diese Regenzeit wird Na-son genannt. Sie ist die Zeit der Arbeit und der Aussaat. Die trockene Jahreszeit heißt Na-leng und wird in die kalte Na-nao und in die warme Jahreszeit Na-ron geteilt. Während des Na-nao sinkt das Thermometer bei Nacht auf + 12 Grad und steigt bis auf 30 Grad zu Mittag. Die an wenig Kälte gewöhnten Siamesen hüllen sich dann in ihre Sa-suez, zünden auf den Höfen und an den Ufern große Feuer an, um die sie gleich den Zigeunern hocken. Weht der Wind von Norden, so zirkuliert das Blut schneller und weniger regelmäßig und verursacht leichte Migräne. Das Ende der Regenzeit wird festlich begangen. Wirklich unerträglich ist die Hitze nur während der Monate April und Mai, dann fällt das Thermometer kaum, und während des Tages steigt es im Schatten auf 35 und selbst 40 Grad. Bei einiger Vorsicht kann man dennoch die Krankheiten vermeiden, die diese hohe Temperatur verursacht. Hundertjährige Siamesen gibt es in großer Zahl, und Europäer haben, ohne krank zu werden, mehr als 30 Jahre in Siam gewohnt. In der schönen Jahreszeit, d. h. mehr als sechs Monate hindurch, ist der Himmel klar und von einem intensiven Blau, das man mit dem des italienischen Himmels vergleichen kann. Die Klarheit des Mondes ist unbeschreiblich bezaubernd. Während des Tages sieht man niemals Nebel, höchstens im März vor Sonnenaufgang. Je höher die Sonne am Horizont steigt, um so mehr verschwindet der Nebel. Bei Beginn der Regenzeit tritt der Menam über seine Ufer, um die Ebene zu überschwemmen und zu befruchten. Sie bildet einen ungeheuren See, den nach allen Richtungen unzählige Barken durchfurchen. Der zu Anfang der Regenzeit gesäte Reis läßt oberhalb des Wassers seine grünenden Spizen sehen und zaubert so Millionen und Millionen von Inseln hervor. Die Wohnungen bilden Sumpf-

dörfer von pittoreskem Anblick. Allerdings hat auch die Überschwemmung ihre Schattenseiten. Sie bringt ein Heer von Mücken, die die Reisenden belästigen und aufs äußerste quälen.

Die Mineralschätze des Landes sind reich und mannigfaltig. Bekannt sind Zinn in Mubionen und im Granit, Waschgold in vielen Flüssen, Kupfer-, Antimon-, Zink-, Mangan- und Eisenerze, wahrscheinlich auch Quecksilber, ferner Kohle, auch Edelsteine an mehreren Orten. Die Goldmine von Kabin ist in englischem, die von Wattana in französischem Besitz. Zu ersterer gehören auch die Rubin- und Saphirminen von Tschantabun. Außerdem besteht eine dänische Kupfermine in Tschantuk. Steinsalz findet man südlich vom Mekong an der Nordgrenze; außerdem wird besonders das Salz der Steppe im Innern des Landes und aus dem Seewasser durch Verdunstung gewonnen, auch ausgeführt.

Die Hauptbeschäftigung der Bewohner Siams, das bei einer Größe von 634 000 Quadratkilometer etwa 6 Millionen Seelen zählt, ist der Ackerbau, sodann Fischfang und Jagd. Beim Ackerbau spielt hauptsächlich der Reis eine große Rolle. Diese Frucht ist mit etwa 77 Prozent an den von Siam verkauften Produkten beteiligt. Der Reis geht zumeist nach China und Japan, nach Europa im allgemeinen nur dann, wenn die Preise in Birma zu hoch sind, so daß der Vorteil der niedrigeren Fracht, die letzteres Land voraus hat, wieder ausgeglichen wird. Besonders das Delta des Menam ist das Anbaugebiet dieser Frucht, die die Hauptnahrung der ganzen gelben Bevölkerung bildet. Der Hektar trägt gegen 60 Zentner Reis, der Anbau steckt aber noch in den Anfängen. Der Siamese bearbeitet sein Reiszfeld nur oberflächlich mit dem primitiven Pflug, seiner Frau liegt die mühseligere Arbeit ob, den Reis zu beackern. Im Delta selbst ist nur etwa ein Drittel des anbaufähigen Landes bebaut. Gewaltige Gebiete im Innern sind überhaupt noch vollständig jungfräulich. Die Reiszfabriken, in denen der Reis enthülst wird, sind fast alle in chinesischem Besitz. Von 46 in Bangkok gehören 43 den Söhnen des Siamländischen Reiches, die drei anderen europäischen Gesellschaften. Im allgemeinen ist diese Industrie für die Besitzer recht lukrativ. Wenn der Europäer dennoch auf diesem Gebiete nur wenige Fortschritte gemacht hat, so liegt dies an der Konkurrenz des Chinesen, der als Besitzer einer Reiszfabrik vor jenem den Vorteil hat, in seinen Landsleuten Käufer des siamesischen Reis und Verkäufer in China und Singapore zu besitzen.

Eine sehr bedeutende Rolle im Handel dieses Landes spielt das Teakholz. Für etwa 8 Millionen Franken wird dieser Artikel, der für den Schiffbau aller Länder so wichtig ist, zur Ausfuhr gebracht. Der Menam führt in diesen Gegenden ohne Verbindung, ohne Verkehrswege, das im Innern wachsende Holz langsam nach der Küste zu den Sägemühlen. Nur wenige Menschen dirigieren die gewaltigen Flöße, auf denen sie in elenden Hütten wohnen. Siam teilt mit Birma und auch mit dem französischen Laos den Vorzug, dichte Teakholzungen zu besitzen. Diese Teakholzwälder beginnen 35 Meilen nörd-



lich von Bangkok, in der Hauptsache sind vier große englische Gesellschaften bei der Ausbeutung tätig. Der Preis des Holzes beträgt im Durchschnitt für die Tonne 80 Mark. Zu bemerken ist indessen, daß der Menam oft nur wenig Wasser enthält, so daß der Transport nur zur Zeit des Hochwassers stattfinden kann und oft ganz ruht. Bisweilen liegen die im Norden gefällten Teakholzstämme 3 bis 4 Jahre, ehe sie nach Bangkok befördert werden können. Soll ein für den Verkauf geeigneter Teakholzstamm gefällt werden, so macht man zunächst ringsherum einen Einschnitt; indem der Baum auf dem Stamm trocknet, verbessert er sich; indessen der wirkliche Grund für diesen Gebrauch ist der, daß die Trockenheit zum Transport des Holzes notwendig ist. Es ist nur in trockenem Zustande schwimmfähig und wird dies erst nach Verlauf von zwei Jahren. Ist der Baum gefällt, so wird er zu den Wasserläufen geschleppt, eine Arbeit, die nur Elefanten verrichten können. Im Durchschnitt gelangen auf den unsicheren und umständlichen Wegen des Flußtransportes gegen 40 000 Tonnen Teakholz jährlich nach Bangkok, wo die weniger guten Stücke für den Bau von Hausbooten, Werkstätten usw. verwendet werden, während die guten Stücke in Sägemühlen bearbeitet und dann zum Verkauf gestellt werden.

Während der Großhandel in Siam meist in den Händen von Europäern liegt, betreiben den kleinen und den Küstenhandel vor allem die Chinesen, die überhaupt im Lande eine sehr große Rolle spielen. Sie haben auch, abgesehen von den Zöllen in Bangkok und den Steuern auf Ackerland, die Monopole, Steuern, Zölle und Abgaben gepachtet. Mit dem Steigen des Hauptstromes im August oder September kehren sie von ihrem im Oktober oder November nach der Regenzeit begonnenen Flußhandel, den sie auf besonders gebauten Booten betreiben, nach Bangkok zurück und versorgen sich wieder mit für die Landwirte bestimmten Waren, die sie dann gegen die Landesprodukte eintauschen. Was ferner den Einfuhrhandel betrifft, so liegt auch er zum überwiegenden Teile in den Händen der Chinesen, doch macht sich von Jahr zu Jahr der steigende Einfluß der Europäer geltend. Bei dem Einfuhrhandel von europäischen Völkern steht England (Eisenwaren, Maschinen, Zement) an erster Stelle, Deutschland (Glas, Porzellan, Lampen, Galanteriewaren, Kleiderstoffe, Maschinen, Konserven) an zweiter Stelle. Er beträgt mehr als 100 Millionen Mark und hebt sich immer mehr und mehr. Dieselbe Beobachtung machen wir im Ausfuhrhandel Siams, der heute etwa 150 Millionen Mark beträgt und einer bedeutenden Steigerung fähig ist, wenn erst das Land mehr als heute durch Eisenbahnen erschlossen ist.

Auch der Schiffsverkehr in dem für den Außenverkehr allein in Betracht kommenden Hafen in Bangkok bewegt sich in aufsteigender Linie. Höchst erfreulich ist es, daß Deutschland an diesem Schiffsverkehr in erster Linie beteiligt ist, so sehr, daß der Franzose Robert de Caix sich zu dem Angstrufe veranlaßt sieht: „Niemand, der die politische Geographie absolut nicht kennt, könnte, wenn er von Paknam nach Bangkok den Menam hinauffährt, Siam

für eine deutsche Kolonie halten. Fast alle in der Mitte des Flusses verankerten Dampfer, die ihre Ladung den Dschunken anvertrauen oder sie aus ihnen entnehmen, tragen die schwarz-weiß-rote Flagge des Deutschen Reiches, sie haben den gelben Schornstein des Norddeutschen Lloyd und die Erwähnung des Heimatshafens Bremen tritt auf ihrem Hinterschiffe zu dem chinesischen oder siamesischen Namen, der ihre Bestimmung für die Meere des äußersten Ostens nachweist.“ In der Tat ist bei der Gesamtsumme von 576 Dampfern mit 540 803 Tonnen und 15 Seglern mit 7240 Tonnen Deutschland mit 272 Dampfern mit 289 151 Tonnen beteiligt, während England weit zurück mit 151 Dampfern mit 130 306 Tonnen an zweiter Stelle kommt. Der Mangel an Wegeverbindungen hat, da die Flüsse und Kanäle in dem von mehreren Gebirgszügen, die, von Norden nach Süden ziehend, von Natur sehr schwer zugänglich sind, demselben nicht abzuhelpen vermögen, den außerordentlich großen Nachteil, daß noch immer über 15 000 Quadratkilometer sehr reiches Hinterland von dem Verkehr fast gänzlich abgeschlossen sind. Diesen ungünstigen Verhältnissen sollen die im Bau befindlichen und geplanten Eisenbahnen abhelfen.

Anfangs schien die Regierung in Bangkok gewillt, die verschiedenen projektierten Linien durch Privatgesellschaften herstellen lassen zu wollen, und schon im Jahre 1893 wurde die von einer dänischen Gesellschaft erbaute Bahn Bangkok-Baknam, Hafenstadt an der Mündung des Menam, in einer Länge von 20 Kilometer vom König selbst in feierlichster Weise dem öffentlichen Verkehr übergeben. Im Jahre 1891, in dem mit dem Bau der vorbenannten Linie begonnen wurde, erteilte die Regierung auch einer englischen Gesellschaft die Konzession zum Bau der 1,067 Meter spurigen Linie Bangkok—Ahorat. Wegen mangelhafter Bauausführung und wiederholter Überschreitung der konzessionsmäßigen Fristen nahm die Regierung die Bau-Erlaubnis bald zurück und ließ durch deutsche Ingenieure die angefangenen Arbeiten fortführen. Bereits am 1. November 1897 konnte die Strecke Bangkok—Bang Roi (125 Kilometer) dem Verkehr übergeben werden, und ergibt sich hier das tatsächlich vorliegende Bedürfnis dadurch, daß das erste Betriebsjahr mit einem Reingewinn von 84 000 Mark abschloß. Im September 1900 konnte dann auf der ganzen Linie bis Ahorat der Betrieb eröffnet werden, und führt dieselbe durch ein allgemein reiches Gebiet, sie eröffnet die bisher gänzlich unzugänglichen Täler von Hinlap, Muoklek und Padschong, die von dem südlichen Siam durch einen mächtigen fieberreichen Urwald getrennt waren, durch den der Verkehr nur vermittelt Dschentkarren bewerkstelligt werden konnte und während der Regenzeit fast vollständig unterbrochen war. In einer Höhe von 680 Meter überschreitet die Bahn die Wasserscheide zwischen den großen Hauptströmen Menam und Mekong und fällt dann allmählich zur Hochebene von Ahorat ab. Dieser Ort, der schon in den letzten Jahren in seiner Bedeutung als Handelszentrum fortgesetzt gestiegen ist, wird nach Eröffnung dieser Verbindung noch unangeseht wachsen, da jetzt schon viele Handelshäuser in Bangkok daran denken,

dieselbst Filialen einzurichten. Eingeführt nach Rhorat werden zumeist Baumwolle, Seide, Petroleum, Opium und verschiedene chinesische und europäische Waren; ausgeführt Moschus, Benzoe, Elfenbein, Häute, Wachs usw. Eine Weiterführung dieser Linie nach Norden, nach Krongkai, mit einer Länge von 360 Kilometer ist beabsichtigt. Von der Station Adjudhja der Bahn Bangkok—Rhorat zweigt als sogenannte Menambahn, deren Anfänge schon im Bau sind, eine Linie nach Norden ab, die, dem Tal des Flusses folgend, über das von Adjudhja 45 Kilometer entfernte Lophburi in einer Gesamtlänge von 640 Kilometer die Hauptstadt des nördlichen Siam, Tschingmei, die in den letzten Jahren in ihrer Bedeutung als Handelszentrum immer mehr zugenommen hat, erreichen soll. Geplant ist ferner eine Bahn Bangkok—Petchaburi, die in einer Länge von zunächst 175 Kilometer in südwestlicher Richtung führend den siamesischen Teil der malakischen Halbinsel enger an das Hauptland anschließen soll.

Ein Deutscher war Eisenbahndirektor des gesamten siamesischen Bahnwesens, an dem besonders bemerkenswert ist, daß man zu seiner Herstellung nur im Lande befindliches Geld verwendet hat, ohne zu ausländischen Anleihen seine Zuflucht zu nehmen. Durch diese Maßnahmen kann zwar der Bau nur verhältnismäßig langsam vorwärts gehen, aber andererseits, und dieses dürfte der hauptsächlich maßgebende Grund sein, wird die Möglichkeit fremder Einmischung ferngehalten. Die Bedeutung der Eisenbahnen, besonders auch der Menambahn, geht daraus hervor, daß unter gegenwärtigen Verhältnissen der an zweiter Stelle stehende Ausfuhrartikel des Landes, das für den Schiffbau aller Länder so wichtige Teakholz, seinen Weg aus dem Innern nach der Küste auf dem Menam nehmen muß.

Als Religion beherrscht der Buddhismus den Hof und die höheren Stände, die sämtlich einige Zeit im Kloster zubrachten, sowie das Volk in außerordentlichem Grade. Für den Unterhalt von 60 000 Priestern und 5000 Tempeln werden jährlich über 80 Millionen Mark verausgabt. Auch Chulalongkorn hat sich mit großem Eifer der Erbauung religiöser Bauten gewidmet. Besonders ist sein Werk die Vollendung des großen Staatstempels Wat Braheo, wo das Palladium Siams, der große Smaragdbuddha, aufbewahrt wird. Verschiedene Vorgänger Chulalongkorns haben an dieser großartigen, turmreichen Tempelanlage gebaut, doch langten ihre Mittel nicht aus. Erst Chulalongkorn entwickelte die natürlichen Reichtümer des Landes und vermehrte die Einnahmen derart, daß er über die ungeheuren, viele Millionen erreichenden Summen zur Fertigstellung dieses schönsten und eigenartigsten Tempels der buddhistischen Welt verfügen konnte. Freilich haute er sich für mehrere Millionen gleichzeitig auch seinen neuen Regierungspalast im europäischen Stil, doch konnten ihm die alten Siamesen keine Abtrünnigkeit vorwerfen, als sie sahen, mit welchem Eifer er sich auch der Erbauung religiöser Bauten widmete. Eine seiner wichtigsten Reformen betraf das Geldwesen. Bis vor einem Jahrzehnt hatte Siam keine flachen Münzen nach Art der unjeren,

sondern solche in Kugelform der verschiedensten Größen, von einem Taubenei bis zu einem großen Stecknadelkopf — Silberkugeln mit einem Einschnitt und dem aufgeprägten Staatsstempel. Diese Kugeln waren von Falschmünzern aus billigem Metall leicht nachzumachen, denn man konnte sie nicht nach dem Klang prüfen. So wurden denn Münzen unserer Art eingeführt und die Kugeln eingezogen. Noch im Jahre 1904 kamen aus den Provinzen über 9 Millionen Kugelticals nach der Münze von Bangkok, um eingeschmolzen zu werden. Das Jahr 1904 entspricht in Siam nach der dortigen Zeitrechnung dem Jahre 123. Die Siamesen rechnen nämlich die Jahre nicht nach Christi Geburt, sondern nach der Gründung der jeweiligen Königsdynastie. Die jetzige wurde vom König Maha Schakri im Jahre 1782 gegründet, und so zählt man denn jetzt das Jahr 129.

Einige Worte über Bangkok, die Stadt der wilden Obstbäume und Hauptstadt von Siam, mögen diese Skizze beschließen. Alle, die Bangkok vor 20 Jahren und jetzt wieder gesehen haben, sind erstaunt über den gewaltigen Fortschritt, den diese Stadt gemacht hat. Während früher der Verkehr fast nur zu Wasser stattfand, hat man jetzt zahlreiche Wagen, Omnibusse, auch eine Pferdebahn. Eine Eisenbahn führt von Bangkok nach Paknam an der Menam-Mündung, eine andere nach Norden nach Korat, während Telegraphenlinien die Hauptstadt mit Tavoi, Saigon und Paknam verbinden. Regelmäßige Dampferverbindung besteht mit Hongkong, Singapur und Saigon. Von der auf 600 000 Köpfe geschätzten Bevölkerung sind mehr als die Hälfte Chinesen, die den Handel fast vollständig in Händen haben. Bangkok besteht aus einer inneren, von einer zehn Meter hohen, mit Zinnen versehenen Mauer umgebenen und einer äußeren Stadt. Die Häuser liegen meist in Gärten, sind aus Holz, Bambus und auf Pfähle gebaut. Sowohl die Häuser in den Straßen wie längs der zahllosen Kanäle in diesem asiatischen Venedig sind mit fortlaufenden Nummern versehen, was bis auf die jüngste Zeit nicht einmal in Moskau der Fall war. Chulalongkorn selbst hat diese Erleichterung für die Briefträger und Fremden geschaffen. Seine Beamten mißverstanden seinen Befehl und nahmen die Numerierung der Häuser in siamesischen Ziffern vor. Bei einer Ausfahrt wurde dies vom König bemerkt, und er ließ neben diesen sofort auch arabische Ziffern anbringen. In der inneren Stadt liegt der Palast des Königs hinter einer Mauer von 1300 Meter Umfang. Mit den zahllosen Pagoden sind immer Klöster verbunden, in denen oft 200 bis 300 Mönche wohnen, außerdem Güter, Höfe, Teiche, Tempel und Kapellen, alle umschlossen von einer großen Mauer. Am malerischsten aber wohl wirkt das Leben auf dem Flusse. Auf ihm findet der gesamte Marktverkehr statt, und auf ihm befinden sich schwimmende Häuser mit Bambusflößen, die an Pfählen festgebunden werden, mit Framläden und Werkstätten.

Dr. F. W i e s e.

## Der gegenwärtige Stand und die Weiterentwicklung der Farbigen-Statistik in den deutschen Schutzgebieten.

(Auf Grund der amtlichen Denkschriften.)

Bei allen, die sich mit Kolonialpolitik zu befassen haben, mögen ihre Ziele noch so weit auseinander liegen, herrscht Einstimmigkeit in der Wertschätzung des Menschenmaterials, das uns in Gestalt der farbigen Bevölkerung unserer Schutzgebiete zur Pflege und Entwicklung, aber auch zu schonender Dienstbarmachung für unsere Kulturzwecke anvertraut ist. Daß sich diese Anschauung heute als unbeftrittene Grundlage aller aus der Kolonialpolitik entspringenden Aufgaben, soweit Eingeborene davon berührt werden, Geltung verschafft hat, ist zweifellos eine der Errungenschaften des früheren Staatssekretärs Dernburg, die wir anerkennen müssen, auch wenn wir den Schritt zu einer schwächlichen, vielfach kraftlosen Eingeborenenpolitik nicht gutheißen können. In den etwa 10 Millionen Farbigen, die unsere Schutzgebiete bevölkern, besitzen wir ein wertvolles Kapital in geistiger und materieller Hinsicht, dessen Erhaltung und Nutzung unsere größte und wichtigste Sorge sein muß. Die Kolonialregierung ist sich dessen wohl bewußt und zeigt seit etwa dem Jahre 1908 in steigendem Maße und in wachsender Genauigkeit das Bemühen, dieses Kapital in seiner zahlenmäßigen Größe zu erfassen, z. B. mit der ausdrücklichen Begründung, dadurch für die Behandlung der Arbeiterfrage sichere Grundlagen zu gewinnen. Und obwohl in den etwa drei Jahren, die seitdem vergangen sind, sich noch kein einigermaßen sicheres Gesamtergebnis dieser Bemühungen feststellen läßt, beginnt sich doch über einzelnen Teilen der Eingeborenenstatistik der Schleier zu lüften. Es lassen sich einzelne Richtlinien erkennen, die gestützt sind auf zwar nur dreijährige, aber doch einigermaßen zuverlässige Zahlenreihen. Diese architektonischen Hauptpunkte im Bilde der farbigen Bevölkerung unserer Schutzgebiete herauszuheben, dürfte nicht ohne Interesse sein.

Wir betrachten zunächst das Gesamtergebnis der Zahlbestimmungen. Da ist zu scheiden zwischen durchgeführten Zählungen, ferner solchen Schätzungen, die auf größeren Teilzählungen und vorsichtigen Berechnungen beruhen (sagen wir mal begründeten Schätzungen), und endlich — wie die letzte Denkschrift (1909/10) sich ausdrückt — „rohen Schätzungen“. Diese „rohen Schätzungen“ ergeben insgesamt für Ruanda, Urundi, Tabora

und Amboland, wenn wir aus anderen Quellen die ebenfalls mehr oder weniger unbestimmten Schätzungen über den Bismarck-Archipel, Kaiser-Wilhelmsland und die Salomonen hinzufügen, eine Bevölkerung von 3,40 bis 6,41 Millionen. Dabei fehlt aber noch jede Angabe über den Caprizipfel und das Okavangogebiet in Südwestafrika. Zählungen und begründete Schätzungen ergeben dazu noch 6 483 787 Seelen. Das ergibt eine Gesamtzahl von 10—13 Millionen Köpfen. Da erfahrungsgemäß in unseren Schutzgebieten die Bevölkerung wiederholt stark überschätzt worden ist, werden wir gut tun, die kleinere Zahl einzusetzen und die Zahl der Farbigen in allen unseren Schutzgebieten auf etwa 10 Millionen zu bestimmen.

Ihrer Rassenzugehörigkeit nach setzt sich diese Bevölkerung zusammen in runden Zahlen aus

9 500 000	Neger,
180 000	Melanesiern,
167 000	Chinesen,
56 000	Mikronesiern,
34 000	Polynesiern,
14 000	Hottentotten,
6 800	Indern und
5 000	Buschmännern.

Dazu kommen noch einige wenige Japaner und Malaien und 6 404 Mischlinge. —

In Togo sind an Stelle der rohen Schätzungen früherer Jahre, die noch 1904 eine Bevölkerung von 1½ Millionen Köpfen annahmen, im Jahre 1910 genauere Zahlbestimmungen — zum Teil auf Zählungen beruhend — getreten, so daß man die farbige Bevölkerung mit einiger Sicherheit auf 931 327 Seelen bestimmt hat. Die Bevölkerung hat in den südlichen Bezirken Dome-Land, Aneho, Misahöhe und Atakpame nachweislich beträchtlich zugenommen, die nördlichen Gebiete dagegen sind früher stark überschätzt worden. Es zeigt sich im südlichen Togo deutlich, daß die wirtschaftliche Erschließung und die Befriedung des Landes, die die europäische Besitzergreifung mit sich gebracht hat, verdichtend auf die Bevölkerung wirkt. Die zunehmende Besiedlung des Landes durch Europäer zeitigt aber auch das Anwachsen der Mischbevölkerung. Die 156 Mischlinge von Togo sind ja bei ihrer geringen Kopfzahl noch bedeutungslos, aber nicht unbedenklich ist ihr rasches Wachstum in jüngster Zeit. —

Togo liegt im Wirkungsbereiche des von Norden kommenden Eindringens der Mohammedaner. Zum ersten Male liegt 1909/10 eine Zahlbestimmung derselben vor für den Bezirk Sokodé-Bassari; sie wurden auf 10 516 Köpfe geschätzt, das sind nicht ganz 4 % der Gesamtbevölkerung des betreffenden Bezirkes, sie sind also dort viermal so stark vertreten, als die Juden im Deutschen Reiche.

Kamerun hat seine farbige Bevölkerung im Jahre 1909/10 zum ersten Male durch Zählung und begründete Schätzung über das ganze Schutzgebiet festzustellen gesucht und kommt auf 2 301 329 Seelen. In dieser Zahl sind die Residenturen Garua und Kufferi erstmalig enthalten mit 825 141 Seelen. — Zählungsreihen in drei aufeinanderfolgenden Jahren (1908—1910) liegen nur für 9 Stämme des Bezirkes Duala vor: Sie zeigen ein merkwürdiges Schwanken, so daß man den Eindruck hat, als ruhe die Aufnahme auf unsicheren Grundlagen. Eine Volksvermehrung läßt sich aus diesen Zählungen nicht feststellen, höchstens Verschiebungen. Ja, man könnte eher an eine Abnahme der Bevölkerung denken. Wenn man sich überlegt, daß die Volkszahl jener 9 Stämme des Bezirkes Duala noch 1906/07 auf 62 000—67 500 Köpfe geschätzt wurde — und wenn man damit die Feststellungen vom Jahre 1910 vergleicht, so erhält die Vermutung einer Volksabnahme eine — wenn auch nicht besonders zuverlässige Stütze. Auch Zählungen in zwei aufeinanderfolgenden Jahren im Bezirk Viktoria ergeben eine Abnahme. Das Gouvernement wird dieser Frage einmal näher treten müssen und wird zu erkunden haben, ob etwa seine Zählungsmethoden verbesserungsbedürftig sind oder ob Abwanderung von Pflanzungsarbeitern vorliegt oder tatsächliche Volksabnahme.

Während für Togo alle Angaben über die Zahl der in europäischen Betrieben beschäftigten farbigen Arbeiter fehlen, liegen für Kamerun Anfänge einer Arbeiterstatistik vor. Die Kolonie zählte auf ihren Pflanzungen im Jahre 1910 9 380 farbige Arbeiter. Unter Einrechnung der beim Bahnbau beschäftigten Arbeiter, deren Zahl für die Mittellandbahn mit 4000 angegeben wird, kommt man auf vielleicht 15 000 farbige Arbeiter. Einen — wenn auch unbeträchtlichen Teil derselben bezieht das Schutzgebiet aus anderen Teilen der Guineaküste: Monrovia, Sierra Leone, Togo und Accra (zusammen etwa 1000). Aber gerade die Abnahme der eingeführten farbigen Arbeiter im eigentlichen Pflanzungsgebiete Duala und Viktoria gegen früher läßt erkennen, daß diese Bezirke ihren Bedarf in steigendem Maße aus den Eingeborenen der Kolonie zu decken vermögen. Daher ist auch der größte Teil der Monrovialeute im äußersten Südosten der Kolonie, im Bezirk Molundu, beschäftigt, wo auch etwa 200 Kongostaatneger als Händler und Arbeiter gezählt worden sind. —

Zu einem wenig befriedigenden Ergebnisse kommt die Bevölkerungsstatistik der Farbigen in Deutsch-Ostafrika, wenig befriedigend deshalb, weil das Ergebnis außerordentlich schwankt. Durch Zählung und begründete Schätzung wird im Jahre 1910 zunächst eine Bevölkerung von 2 948 747 Köpfen ermittelt, außerdem spricht aber die Denkschrift von „rohen Schätzungen“ in den Bezirken Tabora, Ujiji, Urundi und Kuanda, deren Volkszahl zwischen 3 170 000 und 6 180 000 Köpfen angegeben wird. Solche in der Tat „rohe“ Schätzungen sind völlig wertlos, und wir werden gut tun, die Bevölkerungsziffer des ganzen Schutzgebietes nicht auf 6—9 Millionen,

wie es die Denkschrift an einer Stelle tut, oder gar auf 10 Millionen, wie es an anderer Stelle derselben Denkschrift geschieht, anzugeben, sondern die Schätzung vom Jahre 1902, die  $6\frac{3}{4}$  Millionen annahm, vorläufig noch weiter in Geltung zu lassen, oder doch 7 Millionen nicht zu überschreiten. Wir meinen aber, so gut wie sich für die Residenturen Garua und Kufferi in Kamerun ein — wie man wohl annehmen kann — einigermaßen vertrauenerweckendes Ergebnis ermitteln ließ, so müßte das für die Residenturen Ostafrikas auch möglich sein.

Die farbige Bevölkerung von Deutsch-Ostafrika zeigt zwei bedeutungsvolle Wanderbewegungen. Die eine ist anscheinend nur vorübergehender Natur, indem sie einen früheren Zustand wiederherstellt. In den Zeiten des letzten Aufstandes der Südbezirke traten bekanntlich die Eingeborenen in großen Scharen auf portugiesisches Gebiet über. Um so erfreulicher ist nunmehr die Zuwanderung bzw. Rückwanderung aus dem portugiesischen Gebiete, die im Jahre 1908/09 im Bezirk Vindi 10 000, im Jahre 1909/10 25 000—30 000 Seelen betrug. Rückwanderungen in geringerem Umfange werden auch aus den Bezirken Songea, Kilwa und Langenburg gemeldet.

Die andere Wanderbewegung betrifft die eingeborenen Arbeiter. Im Jahre 1910 wurden in der Kolonie nicht weniger als 47 684 schwarze Pflanzungsarbeiter gezählt, dazu kommen noch etwa 18 000 an den verschiedenen Bahnbauten beschäftigte. „Rechnet man dazu die Eingeborenen, die bei den bereits im Betrieb befindlichen Bahnen, bei den Lösch- und Ladearbeiten in den Häfen, bei den sonstigen europäischen Betrieben und Geschäften beschäftigt sind, so wird die Zahl von rund 70 000 Arbeitern eher zu niedrig als zu hoch erscheinen.“ Und diese Arbeiter kommen fast alle aus dem Innern. In den Pflanzungsgebieten von Tanga, Wilhelmstal und Pangani betrug ihre Zahl allein 28 512!

Die nicht einheimische farbige Bevölkerung der Kolonie ist mit ziemlicher Sicherheit auf 28 000 bestimmt worden. Um was für Rassenangehörige es sich dabei handelt, ist nur für die *Inde*r ersichtlich, die etwa  $\frac{1}{4}$  dieser Zahl ausmachen. Sie bedürfen hier einer genaueren Behandlung, da über Zahl und Verbreitung derselben die Denkschrift 1909/10 erstmalig genaue Angaben machte. Darnach wohnten in dieser Zeit 6748 *Inde*r im Schutzgebiete, das sind 24,1 v. H. der nichteinheimischen farbigen Bevölkerung. Sie finden sich zahlreich in allen Hafensplätzen, sowie in denjenigen Orten des Innern, an denen sich Weiße in größerer Zahl niedergelassen haben (Morogoro, Mwanja, Moichi, Wilhelmstal).

Von den 3499 männlichen erwachsenen *Inde*rn sind 65,3 v. H. Kaufleute und Händler, 34,7 v. H. Handwerker und Gewerbetreibende. Zur Beurteilung der *Inde*rfrage in den besonders mit *Inde*rn gesegneten Bezirken des Schutzgebietes dürfte nachstehende Übersicht sehr dienlich sein:



Bezirk	Ortsanfällige Weiße	Ortsanfällige Sonder	Davon sind				Von b. männl. erwachse- nen Sö- hnen sind Händler und Kaufleute	b. S.
			Händler und Kaufleute		Handwerker u. Gewerbetreibende			
			Weiße	Sonder	Weiße	Sonder		
Daresalam	695	1785	72	320	96	730 <sup>1)</sup>	30,4	<sup>1)</sup> Davon 330 selbständig.
Tanga	336	982	41	429 <sup>2)</sup>	57	160	72,8	<sup>2)</sup> Davon 130 selbständig.
Pangani	70	820	1	99	—	167	37,2	
Bagamojo	52	789	3	402 <sup>3)</sup>	—	—	98,7	<sup>3)</sup> Davon 161 selbständig.
Kilwa	41	490	5	115	—	—	98,2	
Sindi	105	383	6	169 <sup>4)</sup>	—	12	93,3	<sup>4)</sup> Davon 112 selbständig.
Morogoro	307	425	23	109	—	—	60,2	
Mpuapua	216	66	11	30	—	—	45,4	
Rufidji	40	103	1	70	—	—	98,6	
Wilhelmstal	426	106	9	47	—	—	77,0	
Moschi	595	118	31	49	8	13	79,0	
Muanja	160	339	45	248	10	25	90,8	
Bufoba	71	112	7	72	—	10	87,8	
Langenburg	130	7	4	7	6	—	100,0	

In den Bezirken Ssongea, Udjidji, Kilimatinde, Tabora, Tringa, Mahenge, Usumbura und Ruanda sind alle anwesenden Sonder Händler. Ihr allmähliches Vordringen ins Innere wird gekennzeichnet durch die Tatsache, daß auf den Stationen des Innern fast ausschließlich Männer zu finden sind. Die 2349 Weiber und Kinder bleiben mehr in den Küstengebieten und besonders in den Hafinstädten. Es ist nicht recht begreiflich, daß man ihr Vordringen gar nach Ruanda geduldet hat. Man sollte ernstlich auf ihre Zurückdrängung denken, vielleicht durch Verschärfung der Einwanderungsbedingungen.

In Deutsch-Südwestafrika ist die farbige Bevölkerung von 63 117 auf 68 923 gestiegen. An der Zunahme sind nicht beteiligt die Sottentotten (— 501) und die Buschmänner, die von etwa 7500 auf 4900 zurückgegangen sind, was wohl lediglich auf die Unsicherheit der in diesen Zahlen enthaltenen Schätzungen zurückgeführt werden darf.

Bei der Bevölkerungsstatistik dieser Kolonie dürfte besonders die Frage interessieren, ob sich in der Bevölkerungsbewegung nachweisen läßt, daß die Wirkungen des Krieges zu verschwinden beginnen. Da der Krieg einen großen Verlust, besonders an Männern, gebracht hat, so muß das im Zahlenverhältnis der Männer, Weiber und Kinder zum Ausdruck kommen. Wir stellen diese Verhältnisse bei den Herero (gezählt 19 892), den Bergdamara (gezählt 17 978) und den Sottentotten (gezählt 13 858) zusammen und vergleichen sie mit den Verhältnissen von Samoa, wo wir eine sich frei entwickelnde, zahlenmäßig bestimmte Eingeborenenbevölkerung haben:

	Samoa	Herero	Bergdamara	Hottentotten
Männer . . . . .	30,2 v. H.	33,7 v. H.	32,3 v. H.	34,6 v. H.
Frauen . . . . .	28,5 "	42,7 "	36,6 "	41,2 "
Kinder . . . . .	41,3 "	23,6 "	31,1 "	24,2 "

Zu Samoa bilden die Kinder einen sehr hohen Hundertsatz der Gesamtbevölkerung, der im großen und ganzen als eine normale Erscheinung sich friedlich und ungestört entwickelnder Völker angesehen werden kann. Bei den Bergdamara, die vom Kriege weniger betroffen wurden, beträgt er immer noch 31,1 v. H., sinkt aber bei den Hottentotten auf 24,2, bei den Hereros sogar auf 23,6 v. H. Da die Männer zuerst dem Kriege zum Opfer fallen und die Kinder infolge mangelnder Abwartung zugrunde gehen, auch der natürliche Nachwuchs infolge der Zerreißung der Familien geringer wird, so ist in den vom Kriege besonders mitgenommenen Stämmen der Hundertsatz der Weiber besonders hoch. Derjenige der Kinder ist, das sei noch erwähnt, in den letzten 3 Zählungsjahren von 28 auf 25,3 und endlich auf 23,6 v. H. gesunken. Es scheint demnach, daß nach Rückkehr zahlreicher Männer aus dem Felde zu ihren Familien sich der wirkliche Zustand herausgestellt hat, und dieser Zustand ist nicht befriedigend. Die angeführten Zahlen müssen uns veranlassen, die weitere Entwicklung der beiden tödlich getroffenen Völker mit Teilnahme zu beobachten und alles zu tun, um ihrer Erneuerung zu Hilfe zu kommen.

Südwest kann seinen Bedarf an Arbeitern bei weitem nicht im Inlande decken, obwohl fast alle männlichen Farbigen als Arbeiter tätig sind und obwohl etwa 2½ Tausend (1909/10) Ovambo-Männer in Grootfontein, Outjo, Swakopmund, Karibib und Lüderiksbucht verwendet wurden. Unter den männlichen Arbeitern befanden sich 19 426 Eingeborene, 611 sind Mischlinge, und 2750 Farbige wurden vom Auslande eingeführt, so daß wir auf etwa 22 800 farbige Arbeiter kommen. Die fremden farbigen Arbeiter sind zum kleinen Teil Krugjungen, die in den beiden Häfen des Schutzgebietes Verwendung finden, zum überwiegenden Teile aber Kapjungen (2581), die vorwiegend beim Bahnbau arbeiten. Die Hauptrekrutierungsgebiete sind also das Kapland und die Guineaküsten.

Ein weiterer fremder Volksteil auf südwestafrikanischem Boden sind die Betschuannen im Bezirke Gobabis (352 Köpfe), die als Viehzüchter eingewandert sind.

Die Wirkungen des Krieges lassen sich nirgends so klar erkennen, wie aus der gegenwärtigen Beschäftigung der Eingeborenen. Es wurde schon gesagt, daß von den eingeborenen farbigen Männern (22 085) 19 426 Arbeiter sind oder 88 v. H. Demgegenüber stehen nur 697 Viehzüchter oder 3,1 v. H. (Herero und Nama) und 1720 mit „sonstigen Berufen“ = 7,8 v. H. Da die letzteren besonders in den Bezirken Outjo, Grootfont-

tein und Gobabis sich finden, dürfte es sich hier um die Sammel- und Jägerfamilien der Steppe handeln, also um Buschleute. Der Rest von 1,1 v. H. sind Landbauer, Frachtfahrer, Handwerker, Polizeidiener. Die eingeborene Bevölkerung ist also zu  $\frac{9}{10}$  besitzlos und unselbständig geworden.

Etwas günstiger sind die Berufsverhältnisse bei den Mischlingen. Ihre Lebenshaltung ist höher, der Krieg hat sie nicht getroffen. Von den 1213 männlichen erwachsenen Mischlingen sind 50 v. H. Arbeiter, 35 v. H. Viehzüchter (Bastards!) und 15 v. H. Landbauer, Frachtfahrer und Handwerker.

Die Frage der Mischlinge wird man in Südwest immer mit besonderer Sorgfalt verfolgen müssen. Es gibt deren jetzt 5090 im Schutzgebiete. Es ist nicht klar zu ersehen, wieviel davon auf die geschlossenen Siedelungen der „Bastardnation“ kommen, also auf jene aus Buren und Hottentottenweibern entstandene Mischrasse. Wir können aber mit gutem Grunde annehmen, daß es nicht wesentlich mehr sind als 3000 Köpfe. Die übrigen verteilen sich auf das ganze Schutzgebiet. Besonders auffällig ist, daß Anfang 1910 nicht weniger als 2592 Mischlingskinder gezählt wurden gegen 1574 im Vorjahre. Das bedeutet eine Zunahme an solchen Kindern um 1018 Köpfe! Und zwar innerhalb eines Jahres! Wenn man die Kinder der einzelnen Bezirke zusammenstellt, so ergibt sich ein entsprechend beschämendes Bild:

Bezirt	Mischlingskinder im Jahre		
	1908	1909	1910
Karibib . . . . .	12	107	105
Windhut . . . . .	68	186	202
Rehoboth . . . . .		689	1423
Walahöhe . . . . .	14	11	48
Keebmanshoop	198	336	467
Bethanien			
Warmbad			

Das sind so ungewöhnliche Zahlen, daß wir noch weitere Überraschungen befürchten müssen. Kommt doch die Vermehrung der Mischlinge ziemlich nahe an die der Weißen heran. Es nahmen zu

im Jahre 1908 die Weißen um 1197, die Mischlinge um 745 Köpfe,  
im Jahre 1909 die Weißen um 1144, die Mischlinge um 806 Köpfe.

Die Bevölkerungsstatistik der Farbigen der Südfsee lehrt in bezug auf die nicht eingeborene Bevölkerung, daß wir in Kaiser-Wilhelmsland und im Bismarck-Archipel eine immerhin nennenswerte selbständige Chinesenbevölkerung haben. Von 340 Chinesen des Gebietes waren 117 Handwerker, 36 Pflanze, 58 Händler und nur 83 Arbeiter, aber — wie ausdrücklich hervorgehoben wird — nicht Pflanzungsarbeiter. Das ist also eine regelrechte Ansiedlerbevölkerung, während die Chinesen auf

Nauru (307) wohl fast ausschließlich Arbeiter sein dürften. Chinesen finden wir als Arbeiter auch auf Samoa (1353). Japaner wurden bisher nur auf den Westkarolinen bzw. den Marianen gemeldet (81).

Malaien, Javanesen, Tagalen und Manilaleute wohnen als Handwerker (52) und Arbeiter (43, aber nicht Pflanzungsarbeiter) auf dem Bismarck-Archipel und in Kaiser-Wilhelmsland. Sonst finden sie sich nirgends. In diesen beiden Schutzgebieten und auf den Salomonen betrug die Zahl der farbigen Arbeiter im Jahre 1909/10 9469 Köpfe.

Nichteingeborene Südsseeinsulaner wurden in großer Zahl (441) auf Nauru als Arbeiter verwendet, ebenso auf Samoa (830). Das Rekrutierungsgebiet für diese Arbeiter ist durchweg Melanesien. Alle diese Bevölkerungsteile heben sich ab auf dem Grunde einer farbigen eingeborenen Bevölkerung, die sich zusammensetzt aus 180 000 Melanesiern im Bismarck-Archipel, in Kaiser-Wilhelmsland und auf den Salomonen (Schätzungen, nicht auf Grund der Denkschrift), 26 000 Ostkarolinern, 16 746 Westkarolinern, 1982 Chamorros (Marianen), und 10 664 Marschallinsulanern. Den Melanesiern stehen also etwa 56 000 Mikronesier gegenüber, während Samoa noch 33 478 Polynesier aufzuweisen hat.

Die Mischlinge erscheinen in größerer Zahl auf den Marschallinseln (109) und auf Samoa. Auf Samoa bilden sie das zweitstärkste ansässige Bevölkerungselement und stiegen im letzten Zählungsjahre von 978 auf 1003.

---

Überblicken wir den Stand der heutigen Statistik der Farbigen in den Schutzgebieten, so ergeben sich einige Tatsachen, von denen aus wir dann die Grundlagen gewinnen können für die weitere Entwicklung der Eingeborenensstatistik.

In bezug auf die Zuverlässigkeit der vorliegenden Zahlbestimmungen muß anerkannt werden, daß für Samoa und Deutsch-Südwestafrika die Zählungen den Anforderungen entsprechen, die die Statistik an sie stellen muß. Einen gewissen Grad von Verlässlichkeit haben auch die Gesamtergebnisse in Togo, Mikronesien und Kamerun. Aber um so dürftiger sind die Angaben, die von Deutsch-Ostafrika und von Melanesien vorliegen, so weit sie die eingeborene Bevölkerung betreffen.

Für die Arbeiterstatistik liegen bedeutungsvolle Anfänge vor, und wir können heute mit ziemlicher Sicherheit die Gesamtzahl der farbigen Arbeiter in den deutschen Schutzgebieten auf etwa 125 000 Mann bestimmen. Welch gewaltiges Stück von Kulturarbeit liegt in dieser Zahl, die wie kaum eine andere den Wert der europäischen Erschließungsarbeit und Kolonisation zu illustrieren vermag! Aber nicht alle Kolonien vermögen ihren Bedarf an Arbeitern selbst zu decken. Vielmehr sind Deutsch-Südwest, Kamerun und einzelne Inseln in Mikronesien und Polynesien auf Arbeitereinfuhr ange-

wiesen (Nauru, Samoa). Die Rekrutierungsgebiete für diese Arbeiter sind die Guineaküste, das Kapland, der Kongostaat, die melanesischen Inseln und China. Es ist aber ein gutes Zeichen für die Leistungsfähigkeit unserer Kolonien in der Arbeiterversorgung, daß nur etwa 5500 vom Auslande eingeführt werden müssen.

In einzelnen Kolonien finden sich Ansiedlungsgebiete für fremde farbige Einwanderer: Ostafrika kennt eine Indereinwanderung, in der Chineseneinwanderung nach Melanefien zeigt sich der Kultureinfluß der ostasiatischen Küsten, sogar Deutsch-Südwestafrika kennt farbige Ansiedler in den Betschuanen, die als Viehzüchter im Bezirk Gobabts sich niedergelassen haben. Ferner wären auch die Rückwanderungen im südlichen Deutsch-Ostafrika zu erwähnen.

Endlich bilden die in großer Zahl vorhandenen Mischlinge einen wesentlichen Zug im Bevölkerungsbilde von Südwest und von Samoa. In Togo und auf den Marschallinseln ist ihre Zahl in letzter Zeit besonders rasch gewachsen, so daß man hier ihre Weiterentwicklung mit Aufmerksamkeit wird beobachten müssen.

Unendlich viel bleibt aber der Statistik noch zu tun übrig. Es seien hier einige Zielpunkte herausgehoben, in deren Richtung die Weiterarbeit auf diesem Gebiete sich notwendig bewegen muß:

1. Es ist zunächst dringend erwünscht, über den Stand und das Vordringen der Mohammedaner genauere Unterlagen zu erhalten. Deshalb ist in regelmäßigen Zwischenräumen für Togo und Kamerun eine Aufnahme der Fulbe- und Haussabevölkerung bzw. überhaupt der Anhänger des Islam nötig. Für Deutsch-Ostafrika müssen entsprechend die Araber und die Mohammedaner überhaupt gezählt werden, wie es mit der Inderebevölkerung bereits geschehen ist.

2. Es fehlen noch alle einigermaßen sicheren Grundlagen für die Schätzung bzw. Berechnung der farbigen Bevölkerung im Caprivizipfel und Okavangogebiete in Deutsch-Südwestafrika; auch die Zahl der Einwohner des Ambolandes beruht auf sehr ungewissen Schätzungen. Ganz ähnlich liegen die Dinge in Ruanda, Urundi, Udjidji und Tabora in Deutsch-Ostafrika und im Bismarckarchipel und Kaiser-Wilhelmsland. Die neueste Schätzung von Sapper im Bismarck-Archipel bleibt so gewaltig hinter den bisherigen Annahmen zurück, daß eine nähere Prüfung der bisherigen Schätzungen sehr nötig erscheint. Die Lösung dieser Frage hat wegen der Arbeiteranwerbung hervorragende praktische Bedeutung.

3. In Deutsch-Ostafrika ist die Bestimmung der Rassenzugehörigkeit der nichteingeborenen Bevölkerung, die auf 28 600 Seelen angegeben wird, erwünscht.

4. Für Deutsch-Ostafrika fehlt die Angabe der Mischlingsbevölkerung, ebenso für die Ostkarolinen, für Melanefien und Riautschou. — Auch in Südwest sind genauere Angaben über die Mischlingsbevölkerung not-

wendig. Die Angehörigen der „Bastardnation“, d. h. die aus der Vermischung von Buren und Gottenotten hervorgegangenen Bevölkerungsteile, sollen, soweit sie in geschlossenen Siedelungen leben, besonders gezählt werden. Erst dann wird sich erkennen lassen, in welchem Umfange die ansässigen Weißen und Deutschen an der Bastardisierung der Kolonie schuld sind.

5. Die Zahl der Japaner in unseren Schutzgebieten sollte überall festgestellt werden, besonders auch in Kwantschou. Bisher liegen nur Angaben für die Marianen und Westkarolinen vor.

6. Für die wichtigsten Städte und Gemeinden jeder Kolonie sollte die Einwohnerzahl ohne Einschließung des Landbezirks gegeben werden, und zwar nach ihrer gesamten weißen und farbigen Bevölkerung, damit die Städteentwicklung verfolgt werden kann.

7. Die Arbeiterstatistik ist weiter auszubauen.

An dem Ausbau der Farbigen-Statistik in diesen Richtungen hat nicht nur der Geograph ein Interesse, sondern jeder, der in den Kolonien und in der Kolonialpolitik tätig ist, der Kaufmann wie der Pflanzer, die Schutztruppe und die Verwaltung ebenso wie die Mission. Wir in der Heimat werden in dieser Statistik einen der wichtigsten Maßstäbe für die Beurteilung der Entwicklung unserer Schutzgebiete erblicken.

Dr. Felix Sänich.

---

## Das Recht der Freizügigkeit in den deutschen Kolonien.

Zivilisation und moderne Rechtsanschauung haben die Staaten der Völkerrechtsgemeinschaft daran gewöhnt, im Verkehr untereinander auf sich selbst und die gegenseitigen Staatsangehörigen immer mehr Rücksicht zu nehmen. Die staatlichen Grenzen des Erdballs schwinden, und der Fremde gelangt fast zur vollständigen rechtlichen Gleichstellung mit dem Inländer. Wir sehen, wie in unbeschränkter Zahl Fremde unserem Heimatsstaate zuziehen, sich auf seinem Gebiete niederlassen, dort ungestört sich aufhalten, und ihrem Gewerbe nachgehen. Freilich bleibt jedem Staate das Recht — und dies kann er sich, ohne selbst Schaden zu nehmen, niemals beschränken lassen — Fremde, deren Zuzug ihm nicht erwünscht ist, über seine Grenzen nicht herein zu lassen, sie abzuweisen, oder, individuell bestimmte Fremde die sich im Inlande aufhalten, aus dem Staatsgebiete zu entfernen, sie „auszuweisen“, wenn sie in irgend einer Weise „lästig“ werden.

Räumt im Gesamtinteresse der Staaten das heutige Fremdenrecht dem Fremden eine möglichst unbehinderte Aufenthaltsmöglichkeit auf allen Staatsterritorien ein, und findet eine Ausweisung nur da statt, wo die Gründe zu dieser Maßnahme in der Person dieses Fremden selbst liegen, so entspricht es schon unserem natürlichen Rechtsgefühl und ist heute auch fast ausnahmslos in allen Staaten rechtens, daß der Staat seinen eigenen Angehörigen in allen Teilen seines Gebietes das Recht freien Aufenthalts gewährt. Dieses „Recht der Freizügigkeit“, das gemeinhin zu den sog. „Grundrechten“ der Staatsangehörigen gerechnet wird, ist auch den Angehörigen des Deutschen Reiches durch das Freizügigkeitsgesetz vom 1. November 1867 garantiert. Jedoch nur für das verfassungsmäßige Reichsgebiet, nicht auch für die Kolonien.

Die Frage, ob eine Ausweisung Reichsangehöriger aus den deutschen Kolonien rechtlich zulässig sei oder nicht, wurde von der Kolonialrechtswissenschaft übrigens erst dann genauer untersucht, als in den letzten Jahren sich tatsächlich verschiedene Ausweisungen Reichsangehöriger aus den deutschen Kolonien ereigneten. Der erste Fall war die Ausweisung einer verschiedent-

lich wegen sittlicher Verfehlungen vorbestraften Leutnants a. D. und Farmers durch Verfügung des Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika vom 9. August 1906. Im Jahre 1910 erfolgte die Ausweisung der Verleger der Deutsch-Ostafrikanischen Zeitung van Roy und Klein aus Ostafrika. Erst im Jahre 1909 wurde der erstgenannte Fall, nachdem eine Schadenersatzklage der Ausgewiesenen gegen den Reichsfiskus in allen Instanzen abgewiesen worden war, durch die Presse in weitesten Kreisen bekannt und zum Gegenstande lebhafter Diskussion.

War man sich auch darüber einig, daß einer immerhin möglichen mißbräuchlichen Ausübung der Ausweisungsbefugnis der Gouverneure durch wirksame Kontrollen vorzubeugen sei, so trug doch die überwiegende Mehrheit der Schriftsteller, die sich mit der Ausweisungsfrage beschäftigten, kein Bedenken, die Zulässigkeit der Ausweisung nach geltendem Kolonialrecht nicht nur zu bejahen, sondern auch für die Zukunft als unentbehrlich zu bezeichnen. Was im allgemeinen die Begründung dieser Stellungnahme und im einzelnen die Vorschläge anbelangt, die insbesondere von Fleischmann betreffs der gesetzlichen Festlegung der Voraussetzungen der Ausweisung und der gegen dieselbe zu bewilligenden Rechtsmittel gemacht wurden, so brauche ich diesbezüglich nur auf die vorhandene Literatur zu verweisen<sup>1)</sup>. Es bleibt jedoch noch hervorzuheben, daß die Deutsche Kolonialgesellschaft in ihrer Hauptversammlung vom 1. Dezember 1910 die koloniale Ausweisungsfrage als einen Hauptpunkt auf die Tagesordnung setzte. Das Resultat der lebhaften Debatte war eine Resolution, die in treffender Weise das Ergebnis der bisherigen wissenschaftlichen Behandlung der Frage widerspiegelt. Die Resolution lautet: „a) Es ist anzuerkennen, daß in den Schutzgebieten eine Ausweisung auch von Reichsangehörigen zulässig sein muß; b) die bisherige unbeschränkte Befugnis der Verwaltungsbehörden erscheint grundsätzlich wegen der schwerwiegenden Folgen einer Ausweisung mit der Notwendigkeit ausreichenden Rechtsschutzes unvereinbar; c) die Deutsche Kolonialgesellschaft bittet die Reichsregierung, auf gesetzlichem Wege festzustellen, auf Grund welcher Voraussetzungen die Ausweisung zulässig ist und welches Rechtsmittel dagegen ergriffen werden kann.“

Dies sind neben den einschlägigen kolonialrechtlichen Quellen die Grundlagen, auf die sich eine monographische Bearbeitung der Frage der Ausweisung Reichsangehöriger aus den deutschen Kolonien aufbauen konnte. Im weiteren Rahmen der kolonialen Freizügigkeit überhaupt ist das Thema dann neuerdings Gegenstand der dritten Abhandlung der von Kaendrup in

<sup>1)</sup> Fleischmann, Die Ausweisung von Reichsangehörigen aus den deutschen Schutzgebieten; Koloniale Rundschau 1909, S. 645 f. und 1910, S. 238 f. — Fuchs, Zur Frage der Ausweisung aus den Schutzgebieten; ebenda 1910, S. 50. — v. Stengel, Die Zulässigkeit der Ausweisung von Reichsangehörigen und von Ausländern aus den deutschen Schutzgebieten; Ztschr. f. Kolonialpolitik u. 1909, S. 861 f.

<sup>2)</sup> Vergl. Bericht über die Hauptversammlung vom 1. Dez. 1910; S. 51.



Münster herausgegebenen Reihe kolonialrechtlicher Monographien geworden<sup>3)</sup>. Der Hauptwert der mir vorliegenden Abhandlung beruht, um dies gleich hier vorwegzunehmen, darauf, daß sie nicht nur die in der Untersuchung der kolonialen Ausweisungsfraße gewonnenen Resultate zusammenfaßt, was nach den von anderer Seite geleisteten Vorarbeiten ein Leichtes war, sondern auch alles das erörtert, was Inhalt des Freizügigkeitsrechts im engeren und weiteren Sinne ist, wie z. B. die Zulässigkeit der Sperrung gewisser Gebiete vom Verkehr, Verpflanzung Eingeborener aus einer Kolonie in die andere, Auswanderungsfreiheit usw. Da gerade diejenigen Inhaltspunkte der Abhandlung, die sich nicht mit der Ausweisung Reichsangehöriger aus den Kolonien befassen, bisher in der Literatur teils nur gestreift, teils noch gar nicht behandelt wurden, so werde ich, wenn ich im folgenden die wesentlichen inhaltlichen Ergebnisse der Monographie wiedergebe, das Hauptgewicht auf die vom Verfasser geleistete *Neuarbeit* legen.

Bei der Einteilung des Stoffes, dessen Disposition das Thema von selbst an die Hand gab, ist Verf. trotz richtigen Erkennens der Unterabteilungen des Hauptabschnittes reichlich ungeschickt zu Werke gegangen. Der erste Abschnitt, der in einem einzigen Paragraphen den Geltungsbereich und den Inhalt des Freizügigkeitsgesetzes vom 1. November 1867 behandelt, der § 3 (Sind die Schutzgebiete Inland oder Ausland?) und der § 4, der den Hauptteil der Arbeit einleitet, gehören zusammengenommen als Einleitung vor die Arbeit. Der § 3 ist überhaupt vollständig überflüssig. Verfasser hätte uns seine Ansicht über die Inland-Auslandfrage in einem Satze dartun können, wenn er dies noch für notwendig hielt. Die Unsitte, jede kolonialrechtliche Monographie zu beginnen mit langatmigen Auseinandersetzungen über die längst erledigte Frage, ob die Kolonien Inland oder Ausland sind, pflanzt sich wie eine ansteckende Krankheit fort. Derartige, allmählich doch gewiß hinreichend breitgetretene Gemeinplätze des Kolonialstaatsrechts sind ja gewiß als Einleitung bequem, allzu bequem. Eine wissenschaftliche Arbeit sollte sich aber solcher Lückenbüßer nicht bedienen; erst recht dann nicht, wenn, wie im vorliegenden Falle, sich hinreichend Einleitungsstoff bietet, den Verf. allerdings unrichtigerweise bei Gelegenheit der Ausführung des Hauptthemas bearbeitet. Es hätte höchstens der gesamte Einleitungsstoff zu einem Abschnitt zusammengefaßt werden können. Da dies aber nur mit einem Teil der im voraus zu erörternden Fragen geschehen ist, so stehen die drei Abschnitte der Arbeit [I. Abschn.: das Freizügigkeitsgesetz (5 Seiten); II. Abschn.: Freizügigkeit in den Schutzgebieten (56 Seiten); III. Abschn.: Freizügigkeit in den Interessensphären (9 Seiten)] quantitativ in großem Mißverhältnis zueinander. Zu allem Überflusse machen die §§ 6 und 8 mit ihrer Überschrift: „Fortsetzung; im einzelnen“ den zweiten Abschnitt unübersichtlich und

<sup>3)</sup> Dr. Simon Reimer: Die Freizügigkeit in den deutschen Schutzgebieten, insbesondere die Ausweisung von Reichsangehörigen. Münster, Cöppenrath, 1911. XI und 72 S.

zerreißen die ganze Unterdisposition. Die vier Abschnitte, in die die Arbeit zerfallen mußte und die Verf. (S. 12 der Abh.) selbst benennt, treten äußerlich in der Disposition gar nicht hinreichend hervor. Die Frage der Freizügigkeit in den Interessensphären, der zuviel Wert beigemessen wird, hätte als Anhang oder als Schlußkapitel behandelt werden können.

Dies über die Stoffeinteilung. Unter Übergang der einleitenden Kapitel komme ich zum Hauptinhalt. Die Abhandlung will dartun, wie das koloniale Freizügigkeitsrecht sich darstellt: 1. für die Reichsangehörigen mit Bundesstaatsangehörigkeit; 2. für die sog. unmittelbaren Reichsangehörigen, die Verf. nach dem von Hauschild gegebenen Vorbilde „Schutzgebietsreichsangehörige“ nennt; 3. für die Eingeborenen; 4. für die Fremden.

Für die Reichsangehörigen mit Bundesstaatsangehörigkeit existiert ein Freizügigkeitsrecht nicht. Ein Aufenthaltsrecht ist ihnen nicht gesetzlich garantiert, wie dies im Mutterlande der Fall ist. In diesem Sinne sind auch die Ausführungen Fleischmanns zu verstehen, gegen die Verf. ankämpft in der Meinung, dieser Autor habe hier ein von der Natur dem Menschen geschenktes Recht behaupten wollen. Es sollte m. E. nur gesagt werden, daß tatsächlich der Reichsangehörige in seinem Aufenthalte in den Kolonien so lange ungestört ist, als er nicht im Verwaltungswege aus polizeilichen Gründen hierin beschränkt wird. Allerdings können die Ausführungen Fleischmanns leicht in dem naturrechtlichen Sinne mißverstanden werden. — Die einschlägigen Ausführungen Hoepfners<sup>4)</sup>, deren Bekämpfung hier am Platze gewesen wäre, hat Verfasser scheinbar übersehen, da sie auch sonstwo nicht zitiert sind. Ich gehe daher hier kurz auf den Artikel Hoepfners ein. Seine Ansicht, daß durch die Bezugnahme des § 9 SchWG. auf Art. 3 RW. die Ausweisung Reichsangehöriger aus den Kolonien ausgeschlossen sei, ist von Fleischmann, Stengel, Reimer hinreichend widerlegt<sup>5)</sup>. Aber auch im übrigen stützen die Ausführungen Hoepfners geradezu von Unrichtigkeiten, die teilweise altbekannten Grundlehren des Kolonialstaatsrechts Hohn sprechen. Es wird da behauptet, der Kaiser übe die Schutzgewalt in den Kolonien in demselben Maße aus wie im Reiche die Staatsgewalt! Danach ständen dem Kaiser in den Kolonien nur die Machtbefugnisse zu, die ihm auch im Reiche beigelegt sind. So wenig daher der Kaiser und seine Beamten in Ausübung der Staatsgewalt im Reiche einen Deutschen vom Reichsgebiete verweisen könnten, so wenig seien sie auch in den Kolonien hierzu befugt. Es braucht wohl nicht näher dargetan zu werden, daß diese aus allgemein-kolonialstaatsrechtlichen Grundsätzen gezogenen Folgerungen, mit denen die Unzulässigkeit der Ausweisung Reichsangehöriger aus den Kolonien bewiesen sein soll, sämtlich verfehlt sind. — Reimer bespricht im § 6 seiner Abhandlung die in den Jahren 1906 bis 1909 in den afrikanischen Kolonien bei Gelegenheit von Ein-

<sup>4)</sup> In der Deutsch. Juristen-Zeitung 1910, S. 419f.

<sup>5)</sup> Vergl. insbesondere hierüber: Fleischmann, Kolon. Rundschau 1910, S. 239f.

geborenenunruhen ergangenen, rechtlich unbedenklichen sog. „Sperrverordnungen“.

Der Gedankengang der Darstellung, in der Verfasser die Stellung der sog. unmittelbaren Reichsangehörigen in den Kolonien charakterisiert, ist kurz folgender: § 1 StMG. ist zwar nicht schlechthin auf die Kolonien anwendbar, aber doch entsprechend in dem Sinne, daß man der „Landes“angehörigkeit des Schutzgebiets materiell den gleichen Inhalt zuweisen muß, wie der Bundesstaatsangehörigkeit. Eine Ausweisung und Abweisung eines „Schutzgebietsangehörigen aus ‚seiner‘ Kolonie“, d. h. aus der Kolonie, in der er die Reichsangehörigkeit durch Naturalisation erlangt hat, ist völkerrechts- und staatsrechtswidrig; das Völkerrecht kennt keine Heimatlosigkeit. Das wichtigste Recht der Staatsangehörigen aber ist das Wohnrecht. So haben die Schutzgebietsreichsangehörigen in ihrer Kolonie auch eigenes Heimatsrecht: auch § 1 StMG. ist auf die in den Kolonien Naturalisierten anzuwenden. Daß tatsächlich eine Verpflichtung der Kolonien bestehe, ihre Angehörigen nicht von sich zu stoßen und heimatlos zu machen, sei, so meint der Verfasser, auch in der Praxis anerkannt und in der Verordnung für Südwestafrika vom 15. Dezember 1905 ausdrücklich ausgesprochen. Jene Verordnung verbietet bestimmten Personenkategorien die Einwanderung in das Schutzgebiet. Es sollen jedoch von der Abweisung nicht betroffen werden alle die Personen, die in der Kolonie ihren Wohnsitz haben. W. G. ist letztere Ausnahmebestimmung nicht imstande, die Ausweisung der südwestafrikanischen Schutzgebietesangehörigen auszuschließen. Es ist hier der Ansicht Fleischmanns beizutreten, und ein Unterschied in der Behandlung der mittelbaren und unmittelbaren Reichsangehörigen nach geltendem Recht nicht als bestehend zu erachten<sup>6)</sup>. Reimer jedoch kommt zu folgendem Ergebnis: Der in einer bestimmten Kolonie Naturalisierte kann aus dieser Kolonie nicht ausgewiesen werden, wohl aber aus anderen Kolonien, ebenso aus den Bundesstaaten des Reiches. Im letzteren Falle aber müssen die Voraussetzungen der §§ 2—5 des Freiz.-Gesetzes gegeben sein<sup>7)</sup>. Hieraus wird weiter gefolgert, daß die Vorschriften der sog. Sperrverordnungen, soweit sie als Strafe die Ausweisung androhen, für die Schutzgebietsreichsangehörigen ungültig sind. — Sind die Gedanken des Verfassers nach geltendem Recht anzufechten, so wäre dennoch de lege ferenda manches aus ihnen mit Nutzen zu verwenden.

Im weiteren Verlauf der Darstellung untersucht Verfasser den Einfluß, den die Reservatverträge auf das Wohnrecht der Schutzgebietsreichsangehörigen auszuüben imstande sind. Das Reich ist an die Verträge moralisch gebunden; viele Verträge sind durch die Eingeborenenauftände beseitigt.

<sup>6)</sup> Vgl. Fleischmann, Kolon. Rundschau 1910, S. 242 im Gegensatz zu v. Stengel in Btschr. f. Kolonialpolitik a. a. D.

<sup>7)</sup> In diesem Ergebnis stimmt mit Reimer überein: Naendrup, Bericht über die Hauptversammlung der Deutsch. Kolon.-Gesellschaft 1910, S. 53.

Manche noch bestehenden enthalten ausdrückliche Garantie voller Freizügigkeit für Reichsangehörige und deren Schutzgenossen. So heißt es in dem Vertrage mit den Rehobother Bastards vom 15. September 1885: „Der Kapitän gibt den deutschen Reichsangehörigen Recht und Freiheit zu reisen, zu wohnen, zu arbeiten, zu kaufen und zu verkaufen, soweit sein Land sich erstreckt;“ und weiter: „doch behalten sich die Bürger von Rehoboth die Freiheit vor, in jedem Einzelfall die Bedingungen festzustellen, unter denen der Fremde in ihren Gebieten bleiben darf.“ Mit Recht hebt *Reimer* hervor, daß diese Sätze mit der Würde des herrschenden Volkes nicht vereinbar und derartige Privilegien, wo sie sich noch finden, zu beseitigen sind. Dies gebietet die Entfaltung der „Schutzgewalt“ zur voll entwickelten Staatsgewalt von selbst. — Im übrigen möchte ich stark in Zweifel ziehen, ob der erwähnte Rehobother Vertrag vom Jahre 1885 noch in vollem Umfange gilt. Die Kolonialregierung pflegt derartige Verträge mit den Eingeborenen aufzuheben, ohne die Beseitigung öffentlich kundzutun.

Die Eingeborenen haben nach dem jetzigen Stande der Gesetzgebung kein Recht, gerade an einem bestimmten Orte oder in einem bestimmten Bezirke oder auch nur in einem bestimmten Stammesgebiete wohnen zu dürfen. Eine Ausweisung des Eingeborenen aus seinem Geburtsorte, aus einem bestimmten Bezirk u. s. f. ist rechtlich unbedenklich. Das Verbot, ein bestimmtes Gebiet zu betreten, ist ebenso zulässig. Denn, abgesehen von dem Rechte auf Aufenthalt in der Kolonie im *allgemeinen*, müßten die übrigen sich aus der Freizügigkeit ergebenden Rechte, sollten sie dem Eingeborenen zugute kommen, gesetzlich garantiert sein; hierunter fallen z. B. das Recht auf Aufenthalt und Niederlassung an *jedem* Orte der Kolonie; ferner das Auswanderungsrecht aus der Kolonie. Vor der äußersten Konsequenz aber, aus jedem Orte der Kolonie und damit aus der ganzen Kolonie überhaupt ausgewiesen zu werden, wird der Eingeborene durch sein „Recht auf Aufenthalt im *allgemeinen*“ geschützt. Sache des Gouverneurs ist es, im Einzelfalle dem von Ort zu Ort verwiesenen Eingeborenen einen bestimmten Ort in der Kolonie anzuweisen, wo er sich aufhalten kann. *Ergebnis*: Aus dem viele Befugnisse enthaltenden Rechte der Freizügigkeit besitzt der Eingeborene weder das Recht, sich überall aufzuhalten, noch sich an jedem Orte der Kolonie niederzulassen. Er hat lediglich einen kleinen Ausschnitt aus der Zahl der Freizügigkeitsrechte, das *Wohnrecht in der Kolonie im allgemeinen*<sup>8)</sup>. — Die *Auswanderung* ist den Eingeborenen nach allgemeinen Grundsätzen nicht erlaubt. Insbesondere gestaltet sich das zwischen ihnen und dem Reiche bestehende Treueverhältnis äußerlich zu einem Zwangsverhältnis und schafft so eine Aufenthaltspflicht im Kolonialgebiete. Naturalisierte Eingeborene hingegen haben ein unbeschränktes Auswanderungsrecht. Die *Ausfuhr* von Eingeborenen, gleichgültig

<sup>8)</sup> *Reimer* a. a. O. S. 47.

zu welchem Zwecke, ist teils ganz verboten, teils nur mit Genehmigung des Gouverneurs zulässig. Hier geht die Absicht des Gesetzgebers dahin, eine Entblößung der Kolonien von dem wertvollsten Kapital, dem Eingeborenen, zu verhindern. Denn nicht selbständige Auswanderung, sondern gerade die Ausfuhr von Eingeborenen ist in den Anfängen der Kolonisation am meisten zu befürchten: sei es zur Verwendung als Arbeiter, sei es zu Schaustellungs- und anderen Zwecken. Hiergegen sind in fast allen Kolonien Vorschriften ergangen<sup>9)</sup>.

Hinsichtlich der *Bastards* unterscheidet Verfasser zwischen Bastards im engeren und Bastards im weiteren Sinne. Unter ersteren sind die Rehobother Bürger verstanden. Sie gelten, wenn sie auch in mancher rechtlichen Beziehung eine Ausnahmestellung einnehmen, doch als Eingeborene und sind auch bei der Frage nach ihrer Freizügigkeit als solche zu behandeln. Bei den Bastards i. w. S. läßt sich die Frage allgemein nicht beantworten. Es entscheidet bei diesen aus einer Geschlechtsverbindung eines Europäers mit einem eingeborenen Mädchen hervorgegangenen Personen das Überwiegen zu einer der beiden Rassen. Ist der Bastard den Weißen zuzurechnen, so muß weiter untersucht werden, ob er entweder selbst sich gemäß § 9 SchGG. naturalisieren ließ, oder ob schon seine Eltern naturalisiert worden sind — in diesem Falle nimmt Verfasser Wohnrecht in der Kolonie an, — oder ob er Abkömmling eines *bundes* staatlichen Deutschen ist, der als solcher gegen die Ausweisung aus der Kolonie nicht geschützt ist<sup>10)</sup>.

Obwohl die „*Sörigen*“ in den Kolonien nicht voll dispositionsfähig sind, so schließt dies doch, wie Verfasser im Gegensatz zu *Sauschild*<sup>11)</sup> und *Söpfner*<sup>12)</sup> annimmt, die Möglichkeit ihrer Naturalisation nicht aus. Verfasser steht mit *v. Bar*<sup>13)</sup> auf dem Standpunkte, daß eine derartige Beschränkung der Handlungsfähigkeit unseren sittlichen Anschauungen widerspreche. — Der *Sklave* besitzt ebensowenig wie sein eingeborener Sklavenherr das Freizügigkeitsrecht in vollem Maße; er ist jedoch gegen Ausweisung geschützt, besitzt also das „*allgemeine*“ Wohnrecht im oben dargelegten Sinne.

Fremde, deren Staaten keine für die Kolonien geltenden Niederlassungsverträge abgeschlossen haben, können jeder Beschränkung des Aufenthalts unterworfen werden; sie sind vor der Ausweisung nicht geschützt. Es gelten also hier die vom Gesichtspunkte der bloßen Fremdenduldung ausgehenden Grundsätze des modernen Fremdenrechts genau in dem Umfange und in der Weise wie im Mutterlande. Sind aber Verträge mit dem Staate, dem der Fremde angehört, geschlossen, so hat der Ausländer das Aufenthalts-

<sup>9)</sup> Reimer a. a. D. S. 50.

<sup>10)</sup> Reimer a. a. D. S. 51.

<sup>11)</sup> Sauschild, Die Staatsangehörigkeit in den Kolonien. Tübingen, Mohr, 1906; S. 43, 44.

<sup>12)</sup> Söpfner, Sch.-G.-G. Berlin 1907, S. 78, Anm. 4.

<sup>13)</sup> v. Bar, Theorie und Praxis des internationalen Privatrechts. 2. Aufl. Bd. I, S. 212.

recht in der Kolonie dann, wenn die engeren Schutzgebiets- oder Reichsangehörigen dieses besitzen. Aber selbst in diesem Falle ist das Aufenthaltsrecht der Fremden, im Gegensatz zu demjenigen des Schutzgebietsreichsangehörigen, kein unentziehbares; es ist nur unter der Bedingung und nur so lange gewährleistet, als der Ausländer die in der Kolonie geltenden Gesetze beobachtet und weder Ruhe noch Sicherheit dortselbst stört<sup>14)</sup>. — Durch Vertrag mit dem Kapitän Lombard vom Jahre 1895 war einer Reihe von Burenfamilien die Ansässigkeits-erlaubnis gegeben, mehr nicht. Die Buren gelten weiterhin als Fremde und können ausgewiesen werden. Die nach der Vereinigung von Transvaal und Orange mit der Kapkolonie nach Deutschsüdwest eingewanderten Buren sind Engländer. Sie können daher für sich diejenigen Rechte geltend machen, die nach den deutsch-englischen Übereinkommen aus den Jahren 1885, 1886 und 1890 den Kapengländern oder den Angehörigen von Natal zustehen<sup>15)</sup>.

Als „Angehörige anderer farbiger Stämme“ kommen namentlich die Zuder in Ostafrika und die Chinesen auf den Südseeinseln in Betracht. — Die als Plantagenarbeiter für je eine Kampagne nach Samoa eingeführten Chinesen haben keine öffentlich-rechtlichen Befugnisse, kein Recht des Aufenthalts oder der Niederlassung, sondern nur die tatsächliche Möglichkeit, bis zum Ablaufe der Vertragszeit in der Kolonie zu verweilen. Alsdann haben sie die Pflicht, wieder auszuwandern, sofern der Gouverneur im Falle guter bisheriger Führung, nicht ausdrücklich ein weiteres Verweilen in der Kolonie gestattet. Die Zuder sind mindestens mit unseren Eingeborenen auf gleiche Stufe zu stellen. Es wird ihnen daher ein Aufenthaltsrecht in Ostafrika zuzugestehen sein. Störung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit rechtfertigen jedoch die Ausweisung<sup>16)</sup>.

Zu den Interessensphären rechnet Verfasser noch: in Ostafrika das Gebiet Ruanda und Urundi, in Südwestafrika das Damboland und den sog. Caprivizipfel östlich des Okavangoflusses. Für sie sind Sperrverordnungen ergangen. Diese verbieten Massen- und Einzelpersonenwanderungen von Fremden ebensowohl wie von Deutschen; denn der Zweck dieser Verordnungen ist der, Land und Volk der Einflußgebiete für die Einrichtung der Verwaltung vorzubereiten, der Aufrichtung der deutschen Staatsgewalt die Wege zu ebnet und alle Maßnahmen zu vermeiden, die der friedlichen Durchdringung entgegenstehen könnten. Was die rechtliche Natur der Interessensphäre anlangt, so stellt sich Verfasser auf den Standpunkt der herrschenden Theorie des „privilegierten Okkupationsrechts“. Gerade die Existenz der Sperrverordnungen scheint mir jedoch für jene andere Theorie zu sprechen, die jeden Unterschied

<sup>14)</sup> Reimer a. a. D. S. 57.

<sup>15)</sup> Reimer a. a. D. S. 59.

<sup>16)</sup> Reimer a. a. D. S. 60.

im Rechtscharakter der sog. Interessensphäre leugnet<sup>17)</sup>). Deshalb kann ich auch die Ansicht des Verfassers nicht teilen, die dahin geht, daß den Eingeborenen die *Auswanderung* aus den Einflußgebieten gestattet sei.

Trotz des eingangs gerügten Fehlers der Stoffeinteilung und weiterer mehr äußerer Mängel, die bei sorgfältiger Nachprüfung der Arbeit leicht hätten behoben werden können (Übersehung von einschlägiger Literatur, ungenaue Zitierung der verwandten Literatur sogar im Literaturverzeichnis, Druckfehler), bietet die Abhandlung Reimers gleichwohl dem Kolonialinteressenten Gelegenheit, sich hinreichend über das koloniale Freizügigkeitsrecht zu orientieren. Namentlich ist das bisher darüber vorhandene Quellenmaterial, das allerdings gering ist, erstmalig vollständig behandelt.

---

<sup>17)</sup> Vergl. hierüber: Born, *Ab.*, Völkerrecht, S. 66 f. — Florack, *Die Schutzgebiete*, Tübingen 1905, S. 8. — Sassen, *Die staatsrechtl. Natur der deutsch. Schutzgebiete*; *Ztschrft. f. Kolon.-Politik*, 1906, S. 607 f. und *Gesetzg. u. Verordn.-Recht*, Tübingen 1909, S. 61 f.

Dr. jur. Sassen (Bonn).

## Buchbesprechung.

v. St. Paul-Maire, Kuhn, Schwabe: Taschenbuch für D.-D.-Afrika 1911. 2. Jahrg. Teil 1 und 2. Schwabe, Kuhn, Fock. Taschenbuch für Südwestafrika 1911. 4. Jahrg. Teil 1 und 2.

Bei der großen Anzahl von Veröffentlichungen über unsere Schutzgebiete, besonders die in Rede stehenden, Deutsch-Ostafrika und Südwestafrika, könnte es scheinen, als ob die Herausgabe besonderer Taschenbücher ein recht überflüssiges Unternehmen sei. Wer aber einmal am eigenen Leibe erfahren hat, wie ungemein schwierig es ist, aus Literatur und Praxis in Wirklichkeit alles Wissenswerte und für den Kolonial-Deutschen Wichtige zusammen zu bekommen, wird den Herausgebern der obigen Taschenbücher für ihre Arbeit den größten Dank wissen. Alles, was „draußen“ zu wissen nötig oder nützlich ist, ist in den kleinen Büchern vorhanden und bei sehr übersichtlicher Anordnung leicht zu finden. Dabei bürgen die Namen der Mitarbeiter wie die der Herausgeber dafür, daß das Gebotene wirklich dem Bedürfnis entspricht, da es auf Grund vieljähriger Landeserfahrung zusammengestellt ist.

Besondere Erwähnung verdient die im zweiten Teil der Taschenbücher gegebene anscheinend für praktische Zwecke erschöpfende Sammlung von Gesetzen und Verordnungen des betreffenden Gebietes sowie die kurze Erläuterung über das Gerichtswesen, die den Anhang beider zweiten Teile bildet. Praktische, zum Teil gegenüber den früheren Jahrgängen neue resp. sehr erweiterte Tabellen, Lohnlisten usw. erhöhen die Brauchbarkeit der kleinen Werke des weiteren.

Alles in allem sind beide Taschenbücher das, was sie dem Kolonialdeutschen oder dem der es werden will, sein wollen: Zuverlässige Ratgeber und Führer, die nichts überflüssiges, aber alles Nötige, in geeigneter Form bieten, und sind als solche warm zu empfehlen. P. B a g e l e r.